



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11/2019–2020

Inhalt	Seite
13. Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat	709
14. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen	837
15. Geldspielgesetz des Kantons Graubünden	869

Inhaltsverzeichnis

13.	Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat	
1.	Vorbemerkungen	711
1.1	Ziele und Inhalt des neuen eidgenössischen Geldspielrechts	711
1.2	Wesentliche Neuerungen	712
1.2.1	Neue Begriffsbestimmungen	712
1.2.2	Neue Bewilligungsvoraussetzungen	713
1.2.3	Schutz- und Präventionsmassnahmen	713
1.2.4	Verwendung von Reinerträgen und Steuer- erhebung	714
1.2.5	Behörden und Verfahren	714
1.3	Auswirkung auf das kantonale Geldspielrecht	715
2.	Ausgangslage	716
2.1	IVLW	716
2.2	Auftrag und Vorgehen	717
2.3	Ersatz der IVLW durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat	718
3.	Wesentliche Änderungen	718
3.1	Engerer Geltungsbereich	718
3.2	Reorganisation der interkantonalen Strukturen	719
3.3	Regelung der Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports	720
3.4	Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte	721
4.	Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen	721
5.	Zuständigkeit und Referendum	734
6.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	735
6.1	Für den Kanton	735
6.2	Für die Regionen	736
6.3	Für die Gemeinden	736
6.4	Für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Projekte ...	736
7.	Anträge	737

14.	Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen	
1.	Ausgangslage	837
	1.1 Lotteriekonkordat	837
	1.2 Vorgehen	838
	1.3 Ersatz des Lotteriekonkordats durch die IKV 2020	839
2.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	839
3.	Zuständigkeit und Referendum	843
4.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	844
5.	Anträge	845

15.	Geldspielgesetz des Kantons Graubünden	
1.	Ausgangslage	870
	1.1 Innerkantonales Geldspielrecht	870
	1.2 Revisionsbedarf	871
	1.3 Erlass eines neuen Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden	873
2.	Vernehmlassungsverfahren	874
	2.1 Berücksichtigte Anliegen	875
	2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	876
3.	Grundzüge der Vorlage	881
	3.1 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen	881
	3.2 Verbot von kleinen Pokerturnieren	884
	3.3 Kantonalrechtliche Regelung der Kleinspiele	887
	3.4 Bewilligungspflicht für Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale	888
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	889
5.	Aufhebungen und Fremdänderungen	898
	5.1 Aufhebung des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe und des Gesetzes über das Lotteriewesen ...	898
	5.2 Steuergesetz für den Kanton Graubünden	898
6.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	899
	6.1 Für den Kanton	899
	6.2 Für die Regionen	900
	6.3 Für die Gemeinden	900
7.	Gute Gesetzgebung	901
8.	Anträge	901

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

13.

Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; BR 935.700 und 935.710).

Das Wichtigste in Kürze

Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2019 ist das eidgenössische Geldspielgesetz in Kraft getreten. In diesem Gesetz hat der Bund das Spielbankengesetz sowie das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten zusammengeführt. Das Geldspielgesetz hat zum Ziel, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren, die von Geldspielen ausgehen, zu schützen und sicherzustellen, dass Erträge aus Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Zudem sollen auf dessen Grundlage die Kriminalität im Bereich des Geldspiels und das illegale Geldspiel effektiver bekämpft werden können. Das Geldspielgesetz, das auf Bundesebene in drei Verordnungen konkretisiert wird, enthält gewichtige Neuerungen.

Diese Änderungen wirken sich auf das kantonale Geldspielrecht aus. Im Kanton Graubünden ist dieses derzeit auf Gesetzesebene im Gesetz über das Lotteriewesen sowie im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe geregelt. In Artikel 6 des Sportförderungsgesetzes und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes werden zudem die Grundsätze festge-

legt, nach denen die dem Kanton Graubünden von der Swisslos zufließenden Reingewinne zu verteilen sind. Auf interkantonaler Ebene gilt für den Kanton Graubünden ferner die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (sog. Lotteriekonkordat) und die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien (IVLW). Die beiden erstgenannten Gesetze sowie die vorgenannten interkantonalen Vereinbarungen enthalten zahlreiche Bestimmungen, die im Widerspruch zum neuen eidgenössischen Geldspielrecht stehen und deshalb revidiert werden müssen.

Die Regierung hat zu diesem Zweck drei Vorlagen ausgearbeitet, über die der Grosse Rat und im Fall eines Referendums die Bündner Stimmbevölkerung gesondert entscheiden können. Hierbei handelt es sich um die Botschaft betreffend den Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, die Botschaft betreffend den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen und die Botschaft betreffend den Erlass eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden.

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

Durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wird die IVLW an das neue eidgenössische Geldspielrecht angepasst. Zugleich soll die interkantonale Organisation revidiert werden, um den neuen Herausforderungen im Bereich des Geldspielrechts besser begegnen zu können. Schliesslich sollen in der Praxis zu Tage getretene Schwierigkeiten beseitigt werden.

Hierzu werden die bisherigen interkantonalen Organe reorganisiert und zwei mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattete, interkantonale Trägerschaften geschaffen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele, der die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG), die Revisionsstelle und das Geldspielgericht angehören werden, zum anderen um die Geldspielaufsichtsbehörde (GESPA), welche die derzeitige interkantonale Zulassungsbehörde Comlot ersetzen wird. Mit diesen Regelungen schaffen die Vereinbarungskantone die Voraussetzungen, damit auf ihren Kantonsgebieten weiterhin Grossspiele durchgeführt werden dürfen.

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wird mit seinem Inkrafttreten die IVLW ablösen. Gleichzeitig wird die gestützt auf die IVLW erlassene Zusatzvereinbarung aufgehoben werden. Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat tritt in Kraft, sobald ihm 13 Kantone beigetreten sind.

1. Vorbemerkungen

Am 11. März 2012 haben Volk und Stände den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» angenommen (vgl. Art. 106 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Bund mit dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) umgesetzt, das vom Parlament am 29. September 2017 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wurden das Spielbankengesetz sowie das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten zusammengeführt. Damit regelt der Bund das Geldspielrecht neu in einem einzigen Gesetz.

Konkretisiert werden die sich aus dem Geldspielgesetz ergebenden Vorgaben auf Bundesebene in der Verordnung vom 4. November 2018 über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511), der Verordnung des Eigenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD; SR 955.022) und der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 7. November 2018 über Spielbanken (Spielbankenverordnung EJPD, SPBV-EJPD; SR 935.511.1). Diese Verordnungen sind – mit Ausnahme der Regelungen zu den Zugangssperren – gleichzeitig mit dem Geldspielgesetz in Kraft getreten.

1.1 Ziele und Inhalt des neuen eidgenössischen Geldspielrechts

Das neue eidgenössische Geldspielrecht bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren, die von Geldspielen ausgehen, zu schützen und sicherzustellen, dass die Erträge aus Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Zudem sollen auf dessen Grundlage die Kriminalität im Zusammenhang mit den Geldspielen und das illegale Spielangebot besser bekämpft werden können. Diese regulatorischen Ziele sollen in erster Linie durch die Zulassung eines attraktiven, aber sozialverträglich ausgestalteten Spielangebots und die gleichzeitige Bekämpfung illegaler Geldspielangebote erreicht werden (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015, BBl 2015 8387 ff.).

1.2 Wesentliche Neuerungen

Das neue eidgenössische Geldspielrecht stimmt in seiner Grundkonzeption mit dem vormaligen Recht überein. Es beinhaltet indessen auch etliche, gewichtige Neuerungen.

1.2.1 Neue Begriffsbestimmungen

Das neue eidgenössische Geldspielrecht führt neue Legaldefinitionen ein. In dessen Geltungsbereich fallen grundsätzlich alle Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderweitiger geldwerter Vorteil in Aussicht gestellt wird. Innerhalb dieses neu eingefügten Oberbegriffs sind die einzelnen Spielkategorien weitgehend unverändert geblieben. Demzufolge ist weiterhin zwischen Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspielen sowie Spielbankenspielen zu unterscheiden.

Für die Spielbankenspiele, die vormals als Glücksspiele bezeichnet wurden, ist bezeichnend, dass sie – anders als die Lotterien – nur einer begrenzten Anzahl von Personen offenstehen und weder die Kriterien einer Sportwette, eines Geschicklichkeitsspiels noch eines Kleinspiels erfüllen. Als Spielbankenspiele gelten namentlich die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker etc.) und die Glücksspielautomaten. Neu dürfen Spielbankenspiele mit einer entsprechenden Bewilligung auch online durchgeführt werden.

Die neben den Spielbankenspielen existierenden Formen von Geldspielen werden neu in Gross- und Kleinspiele unterteilt. Grossspiele sind Lotterien, Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und kleinen Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere). Der Unterschied zwischen den Gross- und Kleinspielen ergibt sich folglich aus der Art bzw. dem Ort der Durchführung eines Geldspiels. Sobald ein Geldspiel automatisch, interkantonal oder online ausgeführt wird, handelt es sich um ein Grossspiel. Andernfalls liegt ein Kleinspiel vor (BBl 2015 8437). Dieser Unterscheidung liegt die Überlegung zugrunde, dass die Geldspiele, von denen grössere Gefahren ausgehen können und für die deshalb ein strenger regulatorischer Rahmen gelten muss, als Grossspiele zu qualifizieren sind. Bei den Kleinspielen sollen die Spieleinsätze im Vergleich zu den anderen Kategorien von Geldspielen klein sein und es bestehen bei einer gesetzeskonformen Ausgestaltung nur bescheidene Gewinnmöglichkeiten, weshalb die Suchtgefahr typischerweise gering ist.

1.2.2 Neue Bewilligungsvoraussetzungen

Die Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinspielen ist für den kantonalen Regelungsspielraum insofern von Bedeutung, als Grossspiele im kantonalen Recht nur mehr insgesamt oder hinsichtlich einzelner Kategorien verboten werden können. Teilverbote – wie das derzeit im Kanton Graubünden für Geschicklichkeitsspielautomaten existierende – sind nicht mehr zulässig. Im Übrigen regelt das Bundesrecht die Bewilligungsvoraussetzungen für Grossspiele abschliessend. Der Kanton hat hier weder Gestaltungs- noch Entscheidungskompetenzen.

Grösser ist der Regelungsspielraum der Kantone bei den Kleinspielen. Im Unterschied zum alten Recht sieht das Bundesrecht neu zwar auch hier Bewilligungsvoraussetzungen vor. Die Kantone sind aber befugt, über diese bundesrechtlichen Minimalvorschriften hinausgehende Regelungen betreffend die Zulässigkeit, Durchführung und Organisation von Kleinspielen zu erlassen. Dabei haben sie insbesondere zu entscheiden, ob sie die mit dem neuen Recht geschaffene Möglichkeit nutzen und kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken zulassen wollen.

1.2.3 Schutz- und Präventionsmassnahmen

Die Ausweitung der zulässigen Spielangebote bringt neue Herausforderungen für den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor den Gefahren, die exzessives Spielen mit sich bringt. Das Geldspielgesetz sieht deshalb eine Reihe von Massnahmen vor, welche den Schutz der Spielerinnen und Spieler verbessern sollen. Ausserdem enthält es zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren sowie transparenten Spielbetrieb und unterstellt die Spielbanken sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter der potenziell gefährlichsten Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele dem Geldwäschereigesetz. Schliesslich werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt, um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen einzudämmen.

Die Kantone tangieren die fraglichen Regelungen vor allem insofern, als sie verpflichtet werden, gegen die von den Geldspielen ausgehenden Gefahren Präventionsmassnahmen zu ergreifen sowie ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot zu schaffen. In den hierzu in das Geldspielgesetz aufgenommenen Bestimmungen hat der Bund inhaltlich die entsprechenden Regelungen der IVLW übernommen. Nur punktuell hat er weitergehende Regelungen erlassen.

1.2.4 Verwendung von Reinerträgen und Steuererhebung

Nach Artikel 106 Absatz 6 BV müssen die gesamten Reinerträge aus den Grosslotterien und den grossen Sportwetten für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Das Geldspielgesetz konkretisiert diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, indem es einige Grundregeln für die Verwaltung und Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten festlegt, welche die bestimmungsgemässe und transparente Verwendung und Verteilung gewährleisten sollen. Die entsprechenden Vorgaben wurden im Wesentlichen aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; BR 935.460) übernommen.

Neu sind hingegen die bundesrechtlichen Vorgaben für die Verwendung der Reingewinne aus Kleinspielen. Diese dürfen nach dem Geldspielgesetz nur mehr für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Einzig Veranstalterinnen und Veranstalter, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, sind berechtigt, die Reingewinne für eigene Zwecke zu nutzen. Lokale Vereine können folglich weiterhin Kleinlotterien zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten organisieren. Ansonsten schliesst das Bundesrecht diese Möglichkeit aus.

Schliesslich ändert sich die Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen. Während die Gewinne aus Spielbanken weiterhin steuerfrei bleiben, gilt das selbe neu für Gewinne bis zu 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen. Neu ebenfalls steuerfrei sind die Gewinne aus Kleinspielen.

1.2.5 Behörden und Verfahren

Die Aufsicht und der Vollzug des Geldspielgesetzes obliegt im Bereich der Spielbankenspiele der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK). Sie prüft die Konzessionsgesuche und die Gesuche für Konzessionserweiterungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen. Neu wird auf Bundesebene ein Koordinationsorgan geschaffen. Diesem gehören zwei Mitglieder der ESBK, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Oberaufsichtsbehörde, zwei Mitglieder der interkantonalen Behörde sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde an. Dieses Koordinationsorgan hat insbesondere die Aufgabe, zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik beizutragen.

Im Bereich der Grossspiele obliegt die Aufsicht und der Vollzug des Geldspielgesetzes den Kantonen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, müs-

sen die Kantone einem gesamtschweizerischen Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde schafft und dieser mindestens die Aufgaben sowie Befugnisse überträgt, die im Geldspielgesetz vorgesehen sind. Diese neuen bundesrechtlichen Vorgaben sind auf interkantonaler Ebene umzusetzen.

Die Aufsicht und der Vollzug des Geldspielgesetzes im Bereich der Kleinspiele, einschliesslich Tombolas und kleiner Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken, obliegt weiterhin den Kantonen. Diese haben im innerkantonalen Recht die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde zu bezeichnen und zu organisieren. Das Bundesrecht enthält hinsichtlich deren Aufgaben und Befugnisse Mindestvorschriften.

1.3 Auswirkung auf das kantonale Geldspielrecht

Der Kanton Graubünden regelt den Bereich der Geldspiele auf Gesetzesebene derzeit einerseits im Gesetz über das Lotteriewesen (BR 935.450), andererseits im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.600). Die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen wird in den Grundzügen in Artikel 6 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 16. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) sowie Artikel 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) normiert. Diese Regelungen werden in der Verordnung über das Lotteriewesen (BR 935.455), den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.650), den Artikeln 9–16 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung; BR 470.010) und im Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landeslotterie-Reglement, LLR; BR 710.600) näher ausgeführt (vgl. Anhang 1).

Auf interkantonaler Ebene existiert ferner die interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BR 935.480). Diesem sog. Lotteriekonkordat gehören alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin an. Es beinhaltet das Organisationsstatut der Genossenschaft Swisslos (nachfolgend: Swisslos), welche als einzige Veranstalterin in den Vereinbarungskantonen gebietsübergreifende Lotterien, Sportwetten und seit kurzem auch Online-Geschicklichkeitsspiele durchführt (vgl. Anhang 1).

Am 24. April 2006 hat der Kanton Graubünden überdies die IVLW ratifiziert, der sämtliche Kantone beigetreten sind. Diese regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten und schafft mit der Lotterie- und Wettbewerbskommission Comlot eine interkantonale Auf-

sichts- sowie Vollzugsbehörde, welche interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten nach einheitlichen Kriterien bewilligt (vgl. Anhang 1).

Die allermeisten der obgenannten innerkantonalen Erlasse und das Lotteriekonkordat sowie die IVLW enthalten Regelungen, die – wenn auch teils nur terminologisch – im Widerspruch zum neuen eidgenössischen Geldspielrecht stehen und deshalb angepasst werden müssen. Die entsprechenden Änderungen sind dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen, soweit sie Gesetze im Sinne von Artikel 31 KV betreffen oder sich auf das Lotteriekonkordat sowie die IVLW beziehen (Art. 32 Abs. 2 KV).

Zu diesem Zweck hat die Regierung drei Vorlagen ausgearbeitet, über die der Grosse Rat und im Fall eines Referendums die Bündner Stimmbevölkerung gesondert entscheiden können. Beraten werden sollen die fraglichen Botschaften in der Reihenfolge ihrer Normenhierarchie, d.h. zunächst die vorliegende Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, dann jene zum Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (Heft Nr. 11/2019–2020, S. 837 ff.) und schliesslich die Botschaft betreffend den Erlass eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden (Heft Nr. 11/2019–2020, S. 870 ff.), mit welcher das innerkantonale Geldspielrecht angepasst werden soll. Bei der Beschlussfassung sollte berücksichtigt werden, dass die Vorlagen thematisch eng miteinander verknüpft sind. So ist der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen zwecklos, wenn der Kanton Graubünden nicht dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat beitritt. Nach Auffassung der Regierung sollten die fraglichen Konkordate folglich beide angenommen oder abgelehnt werden.

2. Ausgangslage

2.1 IVLW

Am 24. April 2006 trat der Kanton Graubünden der IVLW bei. Dieser interkantonalen Vereinbarung gehören alle Kantone an. Sie regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 oder der Convention relative à Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen (Art. 1 IVLW).

Mit der IVLW wurde für Lotterien, die in mehreren Kantonen oder gesamtschweizerisch durchgeführt werden, ein einfacheres Bewilligungsver-

fahren geschaffen. Seit dem Inkrafttreten der IVLW sind solche Lotterien nach einheitlichen Kriterien zu bewilligen (Art. 5–7 IVLW, Art. 14–16 IVLW; vgl. Botschaft Heft Nr. 18/2005–2006, S. 1539). Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens hat die Comlot als zuständige interkantonale Zulassungsbehörde insbesondere das Suchtpotenzial des zu bewilligenden Geldspiels abzuklären und die Bewilligung nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen, um übermässige Spielanreize zu vermeiden (Art. 17 IVLW). Die Kantone können die Durchführung sowie Organisation von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Lotterien seither nur untersagen, indem sie die Durchführungsbewilligung verweigern. Der Kanton Graubünden hat den ihm verbleibenden Handlungsspielraum z.B. genutzt, als er der Swisslos verboten hat, den Lotteriematrasen Subito zu betreiben. Dieses Bewilligungsverfahren wurde zu einem späteren Zeitpunkt auf interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Sportwetten ausgedehnt.

Mit Blick auf das von derartigen Spielen ausgehende Suchtpotential verpflichtet die IVLW die Kantone, Präventionsmassnahmen vorzusehen und für die Spielsucht spezifische Beratungs- sowie Behandlungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die hierfür benötigten Finanzmittel haben die Veranstalterinnen und Veranstalter bereitzustellen (Art. 18 IVLW; Botschaft Heft Nr. 18/2005–2006, S. 1539). Sodann legt die IVLW in den Grundzügen fest, wie die Kantone mit den Reingewinnen umzugehen haben, die ihnen aus der Organisation sowie Durchführung von gesamtschweizerisch oder interkantonale durchgeführten Lotterien und Sportwetten zufließen (Art. 24–28 IVLW).

Für die Erfüllung dieser Aufgaben hat die IVLW drei interkantonale Organe geschaffen. Hierbei handelt es um die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen (FDKL) als politisches Führungsorgan, die Comlot als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde sowie die Rekurskommission, die als letztinstanzliche richterliche Behörde Rekurse beurteilt, die gegen Entscheide interkantonalen Organe ergriffen werden.

2.2 Auftrag und Vorgehen

Am 13. Februar 2013 legte der Bundesrat die Eckwerte des neuen eidgenössischen Geldspielrechts fest. Am 30. April 2014 schickte er den Vorentwurf und den erläuternden Bericht betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes über die Geldspiele in die Vernehmlassung. Aus den darin vorgeschlagenen Regelungen wurde ersichtlich, dass die IVLW revidiert werden musste. Vor diesem Hintergrund entschied der Vorstand der FDKL, die IVLW einer Totalrevision zu unterziehen (Erläuternder Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 [nachfolgend: Erläuternder Bericht GSK], S. 3).

Die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Entwurf für ein Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat. Diesen Entwurf gab die FDKL im Sommer 2017 zur Vernehmlassung frei. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf in der Folge überarbeitet. Die zweite Vernehmlassung dauerte vom 30. Juni 2018 bis zum 15. Oktober 2018. Am 20. Mai 2019 verabschiedete die FDKL das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und gab dieses zur Ratifizierung frei.

2.3 Ersatz der IVLW durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat

Durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wird die IVLW an das neue eidgenössische Geldspielrecht angepasst. Zugleich wird die interkantonale Organisation revidiert, um den neuen Herausforderungen im Bereich des Geldspielrechts besser begegnen zu können. Schliesslich sollen in der Praxis zu Tage getretene Regelungsdefizite beseitigt werden. Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wird mit seinem Inkrafttreten die IVLW ablösen (Art. 69 Abs. 3). Gleichzeitig wird die gestützt auf die IVLW erlassene Zusatzvereinbarung aufgehoben werden (Art. 69 Abs. 4).

Die hiermit verbundenen Änderungen werden nachfolgend erläutert. Die entsprechenden Ausführungen basieren auf dem von der FDKL verabschiedeten Erläuternden Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (nachfolgend als Erläuternder Bericht GSK bezeichnet), der als gemeinsames Dokument der Konkordatskantone bei der Auslegung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats zumindest in der Anfangsphase von zentraler Bedeutung sein wird.

3. Wesentliche Änderungen

3.1 Engerer Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats ist enger als jener der IVLW, da der Bund die ihm zustehende, verfassungsrechtliche Befugnis zur Regelung der Geldspiele mit dem Erlass des neuen Geldspielrechts in weitergehendem Umfang genutzt hat als bislang. So regelt das eidgenössische Geldspielgesetz den Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen nunmehr abschliessend. Seit dem 1. Januar 2019 dürfen die Kantone daher keine Durchführungsbewilligungen für Grosslotterien und grosse Sportwetten mehr erteilen. Nur mehr die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist für die Bewilligung von Grossspielen zuständig (vgl. dazu Vorbemerkungen, Ziff. 1.2.2 und 1.2.5).

Der Bund hat im Weiteren die in der IVLW verankerten Mindestanforderungen zur Verwendung der Reingewinne aus interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien sowie Sportwetten in das eidgenössische Geldspielgesetz aufgenommen und diese punktuell ergänzt (vgl. dazu die Vorbemerkungen, Ziff. 1.2.4). Auf eine Verschärfung der entsprechenden Anforderungen soll im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat verzichtet werden. Hingegen soll die Möglichkeit genutzt werden, einen Teil der Reingewinne für interkantonale oder nationale, gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 127 BGS). Hierfür sieht das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat neu Bestimmungen betreffend die Verwendung von Reingewinnen zur Förderung des schweizerischen Sports vor.

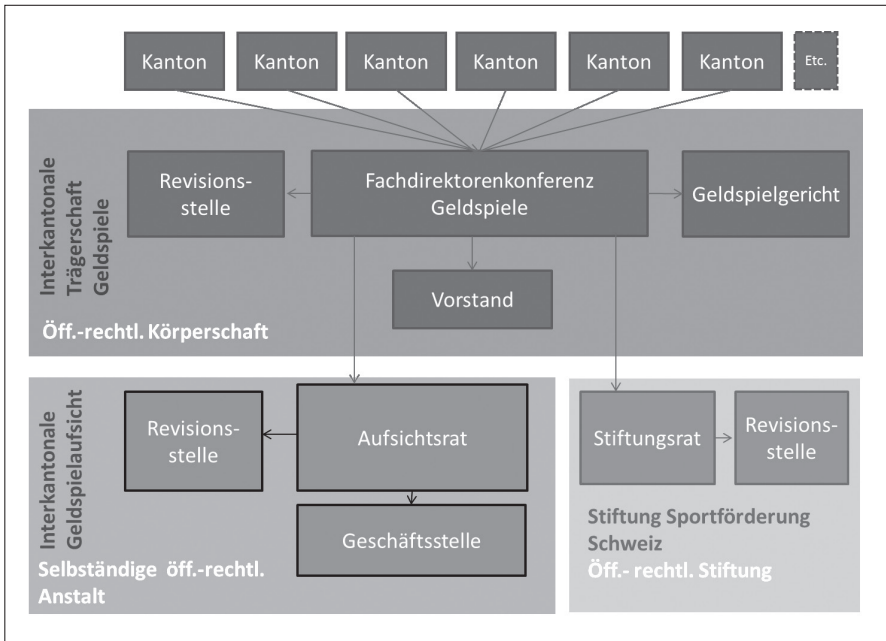
3.2 Reorganisation der interkantonalen Strukturen

Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats werden die bisherigen Organe der IVLW in zwei juristische Personen überführt, nämlich die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele und die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA). Mithilfe dieser organisatorischen Struktur sollen die Geldspielaufsicht und die von den interkantonalen Organen wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben getrennt werden (vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 7).

Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele soll zukünftig die Aufgaben erfüllen, die derzeit von der Plenarversammlung der FDKL wahrgenommen werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 12). So soll sie im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele bestimmen und die politischen Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor festlegen (Art. 2 lit. a). Ausserdem wird die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele zukünftig die GESPA beaufsichtigen, soweit dies mit Blick auf die der GESPA zu zubilligenden Unabhängigkeit zulässig ist (Art. 2 lit. b). Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele soll ferner den Rechtsschutz im Anwendungsbereich des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sicherstellen, indem sie das Geldspielgericht (als unabhängiges Organ) wählt und administrativ beaufsichtigt (Art. 2 lit. c). Sodann wird ihr die Aufgabe übertragen, die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports zu gewährleisten. Schliesslich steuert und beaufsichtigt die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele die Stiftung Sportförderung Schweiz, welche als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft geschaffen und im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat geregelt werden soll (Art. 2 lit. d). Der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele gehören die FDKG, die Revisionsstelle und das Geldspielgericht an. Sie soll neu als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgestaltet werden.

Der Vollzug, d.h. vorab die Wahrnehmung der im Bundesrecht der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben (vgl. Art. 105 ff. BGS), soll die GESPA übernehmen. Diese wird als selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet. Hierdurch wird der Aussenauftritt der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde gestärkt und zugleich die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit auch organisationsrechtlich abgebildet. Der GESPA gehören der Aufsichtsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle an.

Überblick über die neue Organisationsstruktur:



Quelle: Erläuternder Bericht GSK, S. 8

3.3 Regelung der Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports

Die finanziellen Mittel zur Förderung des nationalen Sports werden derzeit durch die Sport-Toto-Gesellschaft verteilt, die als privatrechtlicher Verein organisiert ist. Diese Aufgabe soll neu von der öffentlich-rechtlichen Stiftung Sportförderung Schweiz wahrgenommen werden. Die Stiftung Sportförderung Schweiz wird von der gemeinsamen Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele gesteuert und beaufsichtigt.

3.4 Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte

Derzeit räumt das Lotteriekonkordat der Swisslos das exklusive Veranstaltungsrecht zur Durchführung und Organisation von Grosslotterien und grossen Sportwetten in der Deutschschweiz und im Kanton Tessin ein. Eine gleichlautende Regelung zugunsten der Lotterie-Romand kennt die 9ème Convention relative à la Loterie Romande für die Westschweizer Kantone.

Diese exklusiven Vertretungsrechte sollen beibehalten, neu aber im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat verankert werden. Die zugelassene Veranstalterin bzw. der zugelassene Veranstalter soll weiterhin in den regionalen Konkordaten bezeichnet werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 8, 12).

4. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand (Art. 1)

In Artikel 1 wird der sachliche Geltungsbereich des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats umschrieben. Danach regelt dieses die Wahl, die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der interkantonalen Organe (Art. 1 Abs. 1 lit. a–c), die mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattet werden sollen.

Im Weiteren wird die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten normiert (Art. 1 lit. d GSK).

Schliesslich enthält das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben für die Deckung der Kosten, die durch die Bewilligung und Beaufsichtigung von Grossspielen entstehen, sowie für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen gegen die Bekämpfung der Spielsucht und für die Gewährleistung eines angemessenen Beratungs- sowie Behandlungsangebots (Art. 1 lit. e GSK).

Zweites Kapitel: Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele

Allgemeines (Art. 2 und 3)

Die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele nimmt die Aufgaben wahr, die nach der IVLW der Plenarversammlung der FDKL sowie dem Vorstand und dem Sekretariat obliegen (Art. 2, vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.2).

Neu wird die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufweisen (Art. 3 Abs. 1). Dies bietet den Vorteil, dass durch deren Handlungen nicht automatisch alle Vereinbarungskantone berechtigt und verpflichtet werden. So kann die Inter-

kantonale Trägerschaft Geldspiele insbesondere in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Abgaben erheben. Zudem ist nicht für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den interkantonalen Organen übertragen werden, Einstimmigkeit erforderlich (vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 13).

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) (Art. 4–6)

Die FDKG ist das rechtsetzende Organ der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele. Ihr gehört je ein Regierungsmitglied jedes Kantons an. Sie übt die in Artikel 5 abschliessend aufgezählten Aufgaben aus. Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 6 Abs. 1).

Die FDKG entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmenden. Enthaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid (Art. 6 Abs. 3, vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 15).

Ausnahmen vom Mehrheitsbeschluss bilden das Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports (Art. 34), für welches ein doppeltes Mehr (einerseits der Kantone der Westschweiz und andererseits der Kantone der Deutschschweiz sowie des Kantons Tessin) erforderlich ist, und der Beschluss über geringfügige Änderungen des Konkordats (Art. 71 Abs. 3), welcher der Einstimmigkeit bedarf (Erläuternder Bericht GSK, S. 15).

Der Vorstand (Art. 7–10)

Die FDKG wählt – wie derzeit die FDKL – aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Neu müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus der französischen Schweiz stammen (Art. 7 Abs. 2).

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte der FDKG vor, setzt deren Entscheide um und vertritt die FDKG nach aussen (Art. 8). Für das Entscheidungsverfahren gelten dieselben Vorgaben wie für die FDKG (Art. 9).

Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat (Art. 10 Abs. 1). Die Mitarbeitenden des Sekretariats werden mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Für diese Arbeitsverhältnisse gilt das Bundespersonalgesetz sinngemäss (Art. 10 Abs. 2).

Das Geldspielgericht (Art. 11–14)

Die Kantone haben in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts obere kantonale Gerichte vorzusehen (Art. 86 Abs. 2 BGG). Um diese bundesrechtliche Vorgabe zu erfüllen, müssen die Kantone entweder ihre kantonalen Gerichte als Beschwerdeinstanz für Entscheide und Verfügungen der interkantonalen Organe bezeichnen oder eine interkantonale, richterliche Behörde schaffen. Der letztgenannte Ansatz wurde bereits mit dem IVLW gewählt, indem eine Rekurskommission

geschaffen wurde, die als letztinstanzliche richterliche Behörde Rekurse beurteilt, die gegen Entscheide interkantonaler Organe ergriffen werden (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll beibehalten werden, wobei die interkantonale richterliche Behörde neu als Geldspielgericht bezeichnet werden soll.

Die Bestimmungen zur Wahl, zur Organisation und zur personellen sowie funktionellen Unabhängigkeit des Geldspielgerichts werden grundsätzlich aus der IVLW übernommen (Art. 11, 13). Im Unterschied zur aktuellen Regelung wird die Amtsdauer der Richterinnen und Richter auf sechs Jahre verlängert und die einmalige Wiederwahl vorgesehen (Art. 11 Abs. 3). Neu geschaffen wird sodann die Möglichkeit, ausserordentliche Richterinnen und Richter zu ernennen, wenn das Geldspielgericht andernfalls nicht beschlussfähig ist oder die Beurteilung einer Streitigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert (Art. 11 Abs. 4).

Das Geldspielgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe. Es entscheidet als letztinstanzliche, interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sach- und Rechtsfragen (Art. 12). Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem eidgenössischen Verwaltungsgerichtsgesetz (Art. 14 Abs. 3).

Die Revisionsstelle (Art. 15–18)

Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 15 Abs. 1). Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, nach den Vorgaben gemäss Artikel 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Finanzen (Art. 17–18)

Finanziert werden soll die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele einerseits mittels vom Geldspielgericht erhobener Verfahrensgebühren, andererseits durch Abgaben, die den Aufwand für die Aufsicht abdecken. Beide Formen von Kausalabgaben werden von den Veranstalterinnen und Veranstaltern erhoben (vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 17).

Drittes Kapitel: Die Interkantonale Geldspelaufsicht (GESPA)

Allgemeines (Art. 19–21)

Die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, müssen von Bundesrechts wegen einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht (Art. 105 BGS). Diese interkanto-

nale Aufsichts- und Vollzugsbehörde wird mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat in Form der GESPA für die gesamte Schweiz geschaffen. Die GESPA nimmt die im Geldspielgesetz der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierfür kann sie die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Befugnisse beanspruchen (Art. 19 Abs. 1).

Artikel 19 Absatz 2 überträgt der GESPA als weitere Aufgabe, den Kantonen als Kompetenzzentrum für geldspielrechtliche Fragen zur Verfügung zu stehen. Zudem wird die FDKG ermächtigt, der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben zu übertragen.

Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 19 Abs. 3, vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 18).

Wie die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele soll die GESPA neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden (Art. 20 Abs. 1, vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.2). Sie führt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig (Art. 21 Abs. 1). Hierdurch werden die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 106 BGS umgesetzt (vgl. dazu die Ausführungen im Erläuternden Bericht GSK, S. 19).

Aufsichtsrat (Art. 23 und 24)

Leitungsorgan der GESPA ist der Aufsichtsrat (Art. 20 Abs. 2 lit. a). Diesem sollen im Unterschied zur derzeitigen Regelung sieben Mitglieder angehören können (vgl. Art. 23 Abs. 1 GSK). Diese Lösung lehnt sich an Artikel 94 Absatz 1 BGS an, der die Zusammensetzung der ESBK regelt. Hierdurch soll der Handlungsspielraum der Kantone erhöht werden: Wird etwa ein spezifisches Regulierungsthema besonders wichtig, kann die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele zusätzliche Aufsichtsratsmitglieder mit den benötigten Fachkenntnissen in den Aufsichtsrat wählen. Dadurch wird dessen Entscheidungsfähigkeit verbessert.

Die Amtsdauer von vier Jahren, einschliesslich der Möglichkeit der Wiederwahl, hat sich bewährt. Sie soll übernommen werden, wobei die maximale Amtsdauer auf zwölf Jahre beschränkt werden soll.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats wird in Artikel 24 geregelt. Danach hat er insbesondere jene Aufgaben zu erfüllen, welche das Geldspielgesetz der interkantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörde zuweist. So hat er namentlich die für die Durchführung und Organisation von Grossspielen erforderlichen Veranstalter- und Spielbewilligungen zu erteilen (Art. 24 Abs. 3). Im Übrigen kommt ihm die Auffangkompetenz zu, d.h. er soll alle Aufgaben der GESPA wahrnehmen, die keinem anderen Organ zugewiesen wurden (Art. 26 Abs. 2).

Die bereits in der IVLW vorgesehene Möglichkeit, die Ausübung gewisser Aufsichtsaufgaben an die Kantone zu delegieren, soll beibehalten werden (vgl. Art. 24 Abs. 5 GSK). Zu denken ist etwa an die Übertragung der

Beaufsichtigung von Ziehungen von Grosslotterien oder von Kontrollen im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über Geschicklichkeitsspielautomaten (Erläuternder Bericht GSK, S. 20). Solche Aufgaben können z.B. in der Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags an einzelne Kantone oder Gemeinden übertragen werden (Art. 24 Abs. 3).

Die Geschäftsstelle und das Personal (Art. 25)

Das bisherige Sekretariat der Comlot wird neu als Geschäftsstelle bezeichnet. Deren Aufgaben und Befugnisse sollen in Artikel 25 geregelt werden. Darin wird die für die ESBK vorgesehene Aufgabenteilung zwischen der Kommission und dem Sekretariat übernommen. Insofern erfährt die interne Aufgabenteilung der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsorgane eine Änderung.

Die Revisionsstelle (Art. 26)

Explizit als Organ der GESPA aufgeführt werden soll neu die Revisionsstelle. Deren Wahl, Auftrag und Berichterstattung soll neu ausdrücklich in Artikel 26 geregelt werden. Unter den Begriff des kantonalen Prüfungsorgans im Sinne von Artikel 26 fallen sowohl verwaltungsinterne (von der Regierung eingesetzt) wie auch verwaltungsexterne (vom Parlament eingesetzt) Rechnungsprüfungsorgane. Die Revisionsstelle führt eine Prüfung im Sinne von Artikel 728a OR durch. Sie hat dem Aufsichtsrat hierüber Bericht zu erstatten (Art. 26 Abs. 2).

Reserven (Art. 27)

Um die Unabhängigkeit der GESPA in finanzieller Hinsicht zu gewährleisten, ist diese mit einer finanziellen Reserve auszustatten (Art. 27). Diese soll 3 Millionen Franken betragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die GESPA über hinreichend Finanzmittel verfügt, um Schwankungen in der Geschäftslast bewältigen zu können.

Die finanzielle Reserve wird von der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele bereitgestellt. Die fraglichen Mittel stammen aus der einmaligen Abgabe, welche die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten als Teil der Gegenleistung für die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte zu leisten haben (vgl. Art. 64).

Sinkt die Reserve unter 1.5 Millionen Franken, müssen die Gebühren und die Aufsichtsabgabe erhöht werden. Die vorgesehene Obergrenze von 150 % stellt sicher, dass die Gebühren und die Aufsichtsabgabe nicht über Jahre hinweg zu hoch angesetzt werden, womit fraglich sein könnte, ob die erhobenen Kausalabgaben in einem angemessenen Verhältnis zu der von der GESPA erbrachten Leistung stehen (Erläuternder Bericht GSK, S. 22).

Finanzierung, Rechnungslegung (Art. 28 und 29)

Die GESPA deckt ihren Aufwand primär über Abgaben (vgl. dazu siebtes Kapitel). Abgaben dürfen aber nur erhoben werden, wenn ein genügend enger Zusammenhang zwischen der Abgabe und der vom Abgabepflichtigen beanspruchten Leistung besteht. Ausserdem müssen sie in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Werden diese beiden Anforderungen berücksichtigt, so kann der gesamte Aufwand der GESPA nicht über Abgaben finanziert werden. Deshalb leistet die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele der GESPA zusätzlich Beiträge (Art. 28).

Für die Rechnungslegung der GESPA sind die Vorschriften für die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 29 Abs. 2). Zudem muss die Rechnung so aufgebaut sein, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können. Dass diese Grundsätze eingehalten werden, hat die Revisionsstelle bei der Rechnungsprüfung zu überprüfen (Erläuternder Bericht GSK, S. 22).

Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA (Art. 30)

Weil alle Kantone gemeinsam Träger der GESPA sind, erscheint es naheliegend, einen Aufwand- oder Ertragsüberschuss der GESPA im Falle der Auflösung im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone zu verteilen.

Die nach diesem Modus zu verteilenden Finanzmittel unterliegen der bundesrechtlichen Zweckbindung für die Verwendung von Reingewinnen aus grossen Lotterien und Grosswetten, da sie praktisch alle aus den Abgaben der Veranstalterinnen und Veranstaltern stammen, welche diese von den Einnahmen als Kosten für die Geschäftsführung in Abzug gebracht und dadurch ihre Reingewinne geschmälert haben (Art. 30 Abs. 2 BGS, vgl. Erläuternder Bericht, S. 22 f.).

Verfahrensrecht (Art. 31)

Soweit das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besonderen Bestimmungen enthalten, richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Dieses findet auch in Verfahren betreffend die Anordnung von Verwaltungsanktionen sinngemäss Anwendung (vgl. Art. 109 BGS).

Viertes Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Derzeit verwenden die Kantone einen Teil der ihnen zufließenden Reingewinne aus Grossspielen zur Förderung des nationalen Sports (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung

von Geldspielen, Ziff. 1.1). Die Verteilung an die nationalen Sportverbände erfolgt über die Sport-Toto-Gesellschaft, der neben den Kantonen auch Dritte angehören. Da die Veranstalterinnen und Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten ihre Reingewinne gemäss Artikel 126 Absatz 2 BGS den Kantonen abzuliefern haben, kann dieses System unter der Herrschaft des Geldspielgesetzes nicht beibehalten werden.

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sieht daher vor, für die Verteilung der Mittel zur Förderung des nationalen Sports unter der Bezeichnung «Stiftung Sportförderung Schweiz» eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen (Art. 32 Abs. 2). Deren Organisation, Finanzierung und die von ihr geforderte Berichterstattung an die FDKG sollen in den Artikeln 33–36 geregelt werden.

Die Kriterien und das Verfahren zur Mittelvergabe werden neu in Artikel 37 verankert (vgl. dazu auch Art. 127 Abs. 1 BGS). Danach werden Beiträge grundsätzlich an den Dachverband der nationalen Sportverbände ausgerichtet. Nationale Sportverbände erhalten Beiträge, soweit sie – wie der Fussballverband und der Eishockeyverband – in der gesamten Schweiz massgeblich Wettsubstrat generieren. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Sportwetten nur durchgeführt werden können, wenn überhaupt Wettkämpfe veranstaltet werden, die für Sportwetten genutzt werden können. Mit diesem Verteilmechanismus wird die bisherige Praxis kodifiziert.

Die FDKG kann das Verfahren und die Kriterien zur Mittelvergabe im Stiftungsreglement präzisieren. Der Stiftung Sportförderung Schweiz steht ein Antragsrecht zu (Art. 37 Abs. 2). Die FDKG legt auf deren Antrag zudem alle vier Jahre die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel fest (Art. 37 Abs. 2 GSK, vgl. zum Ganzen: Erläuternder Bericht GSK, S. 24–27).

Fünftes Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Die Bestimmungen des 5. Kapitels gelten für alle mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen, also für die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele, die GESPA und die Stiftung Sportförderung Schweiz. Dies freilich nur, soweit das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat keine anderslautende Regelung enthält (Erläuternder Bericht GSK, S. 27).

Unvereinbarkeit, Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandspflichten (Art. 39–42)

Eine strikte Trennung der GESPA von den für die Mittelverteilung zuständigen Instanzen ist wichtig, um allfällige Interessenkonflikte zu verhindern und Vertrauen in die interkantonalen Institutionen zu schaffen. Das Geldspielgesetz fordert eine solche Trennung jedenfalls in Bezug auf die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 106 BGS) explizit. Aus

dieser Vorgabe leiten sich – in vermindertem Mass – auch Unabhängigkeitsvorgaben für die FDKG ab. Die entsprechenden bundesrechtlichen Anforderungen werden in den Artikeln 39, 40, 41 und 42 konkretisiert.

Finanzaufsicht (Art. 43)

Artikel 43 stellt klar, dass die mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstehen. Die interkantonalen Organisationen werden ausschliesslich von der FDKG beaufsichtigt.

Haftung (Art. 44)

Ob die interkantonalen Organe den durch ihre Handlungen verursachten Schaden zu ersetzen haben, beurteilt sich grundsätzlich nach dem eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetz, dessen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden sind (Art. 44 Abs. 1).

Das eidgenössische Verantwortlichkeitsgesetz ist auf die Bundesverwaltung zugeschnitten. Die entsprechenden Regelungen tragen den Besonderheiten der durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat geschaffenen Organisation und den Entscheidungsstrukturen daher nicht in allen Bereichen Rechnung. Aus diesem Grund werden in den Artikeln 44 Absätzen 3, 4, 5, und 6 besondere Regelungen getroffen, die für alle interkantonalen Organe gelten. So wird insbesondere die Haftung für den Fall geregelt, dass die ersatzpflichtigen, interkantonalen Organe den geschuldeten Schadenersatz nicht bezahlen können. In diesem Fall haften die Kantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung für den Schaden (Art. 44 Abs. 4 und 5).

Gesondert geregelt wird im Weiteren die Haftung der GESPA. Der zu diesem Zweck erlassene Artikel 44 Absatz 2 orientiert sich am spezialgesetzlichen Haftungsregime der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 29). Er trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Aufsichtsbehörde bei Bedarf beherzt eingreifen und daran nicht durch drohende Ersatzansprüche gehindert werden sollte. Ausserdem gilt es zu beachten, dass eine umfassende Kontrolle des Marktes nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund soll die Bestimmung auch die Wahrscheinlichkeit verringern, dass schlussendlich der Staat quasi als «full-risk-Versicherer» das Risiko übernimmt, dem sich die Marktteilnehmenden durch die Organisation und Durchführung von Grossspielen aussetzen (Erläuternder Bericht GSK, S. 28).

Datenschutz (Art. 45)

Artikel 45 Absatz 1 GSK erklärt die Datenschutzgesetzgebung des Bundes für sinngemäss anwendbar.

Die Aufsicht über die Datenbearbeitung kann dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht übertragen werden. Das Geldspielgesetz verpflichtet die interkantonalen Organe deshalb, in ihren Organisationsreglementen eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle

vorzusehen (Art. 45 Abs. 2). Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1). Hierbei handelt es sich um einen statischen Verweis (Erläuternder Bericht GSK, S. 29). Sollte der Bund die Aufgaben des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten im Zuge der laufenden Totalrevision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes erweitern, wirkt sich diese Änderung nicht auf das interkantonale Geldspielrecht aus (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 6941 ff.).

Akteneinsicht (Art. 46)

Die Akteneinsicht ausserhalb von laufenden Verfahren richtet sich grundsätzlich und für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung vom 17. Dezember 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

Anders verhält es sich in Bezug auf die Akten der GESPA, die sich auf deren Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit beziehen (Art. 46 Abs. 2). Der Informationsaustausch zwischen den Beaufsichtigten und der Aufsichtsbehörde wird durch die Gewährung der Vertraulichkeit gefördert. Gilt hier das Öffentlichkeitsprinzip, müssen die Beaufsichtigten damit rechnen, dass Dokumente, die sie der Aufsichtsstelle zustellen, an die Öffentlichkeit gelangen. Dies erschwert die Aufsichtstätigkeit erheblich. Deshalb unterstellt das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat solche amtlichen Dokumente nicht dem Öffentlichkeitsprinzip und nimmt sie infolgedessen vom Geltungsbereich des BGÖ aus. Dadurch wird zugleich der Verkehr zwischen der GESPA und den kantonalen Behörden erleichtert, da die GESPA ihnen im Bedarfsfall Geheimhaltung zusichern kann (Erläuternder Bericht GSK, S. 30).

Publikation (Art. 47)

Die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichenden Mitteilungen im Internet (Art. 47 Abs. 1). Das momentan in der IVLW vorgesehene Publikationsverfahren soll entsprechend vereinfacht und modernisiert werden. Weil die Kantone teilweise vorsehen, dass auch rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe in den kantonalen Publikationsorganen zu veröffentlichen sind, werden letztere von den zuständigen Organen beim Erlass oder der Revision der Erlasse in geeigneter Form informiert (bspw. unter Angabe von Titel, Datum und Online-Fundstelle/Bezugsquelle des Erlasses, Erläuternder Bericht GSK, S. 30).

Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliches Beschaffungswesen (Art. 47 Abs. 2, vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 30).

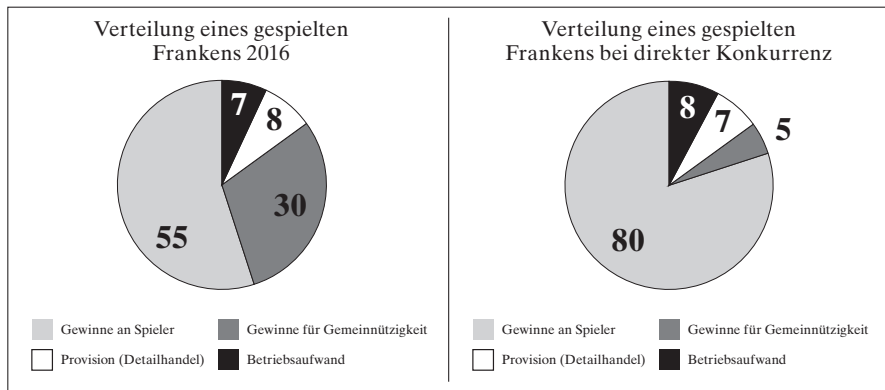
Anwendbares Recht (Art. 48)

Die sinngemässe Anwendung von Bundesrecht – wie sie schon die geltende IVLW vorsieht – hat sich bewährt und soll beibehalten werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 31).

Sechstes Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Art. 49)

In Artikel 49 Absatz 1 wird die Anzahl der zulässigen Veranstalterinnen und Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten auf zwei beschränkt. Hiermit wird das bestehende System, wonach pro Kantonsgebiet nur eine Veranstalterin Grosslotterien und grosse Sportwetten anbieten darf, beibehalten (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.4). Dahinter steht die Überlegung, dass die Zulassung von Konkurrenten einen Wettbewerb um Marktanteile zur Folge hätte. Das wiederum würde vermehrte Werbemassnahmen bedingen, wodurch die Mittel für gemeinnützige Zwecke reduziert würden. Ausserdem zöge die Zulassung von Konkurrenz ein aggressiveres Auftreten der Lotterieveranstalter nach sich und wäre geeignet, die Spielsucht zu fördern (Erläuternder Bericht GSK, S. 32, Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [IKV 2020], S. 5 f., je mit weiteren Hinweisen). Um einen möglichst grossen Anteil der Einnahmen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten für gemeinnützige Zwecke bereitstellen zu können, soll am bisherigen System der exklusiven Veranstaltungsrechte festgehalten werden.

Verteilung der Einnahmen mit und ohne Konkurrenz:



Quelle: Protokoll der FDKL vom 28. Mai 2018

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 50)

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte haben die Inhaber der Veranstaltungsrechte eine Abgabe zu entrichten. Deren Modalitäten und Höhe wird in den Artikeln 65–69 geregelt.

Siebttes Kapitel: Abgaben

Allgemeine Bestimmungen (Art. 51–53)

Artikel 51 legt den Gesamtaufwand der interkantonalen Organe fest, auf dessen Grundlage die Abgaben zu berechnen sind. Der Gesamtaufwand soll, soweit individuell zurechenbar, über Einzelaktgebühren der GESPA sowie des Geldspielgerichts gedeckt werden (Art. 52 Abs. 1 GSK; Erläuternder Bericht GSK, S. 33). Für den nicht über Einzelgebühren gedeckten Aufwand soll eine Aufsichtsabgabe erhoben werden, die für die verschiedenen Aufsichtsbereiche (Grosslotterien, Geschicklichkeitsgrossspiele, Sportwetten) gesondert erhoben wird (Art. 52 Abs. 2, Erläuternder Bericht GSK, S. 33).

Der verbleibende Anteil am Aufwand, d.h. die Kosten, die weder über Einzelaktgebühren noch mangels eines genügend engen Zurechnungszusammenhangs über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden können, wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil «Aufsicht», finanziert (Art. 52 Abs. 3 GSK). Zu denken ist hier beispielsweise an den Aufwand im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum für die Kantone, aber auch an jenen der FDKG für die Aufsicht über die Mittelverwendung (Erläuternder Bericht GSK, S. 34).

Die Comlot geht davon aus, dass rund 30% des Aufwands der interkantonalen Organe individuell zurechenbar und damit über Einzelaktgebühren finanzierbar sein werden. Rund 50% werden voraussichtlich gruppenäquivalent zurechenbar sein und damit über die Aufsichtsabgabe (differenziert nach verschiedenen Aufsichtsbereichen) gedeckt werden können. Der Rest (rund 20%) wird mutmasslich als Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil «Aufsicht», bei den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten erhoben werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 34). Dieser Finanzierungsmechanismus soll gewährleisten, dass weder die Tätigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele noch der GESPA durch allgemeine Steuermittel finanziert werden muss.

Gebühren der Einzelakte der GESPA (Art. 54–58)

In den Artikel 54–58 GSK sollen die für die Gebührenerhebung erforderlichen Regelungen verankert werden, welche aufgrund des Legalitätsprinzips in ein Gesetz im formellen Sinne aufzunehmen sind. Inhaltlich er-

fährt die Rechtslage dadurch keine Änderung. Es soll die bisherige Praxis weitergeführt werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 34).

Gebühren des Geldspielgerichts (Art. 59)

Die Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgesetz richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2015 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32).

Aufsichtsabgabe (Art. 60–63)

In den Artikeln 60 bis 63 wird die von den Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Veranstalterbewilligung zu entrichtende Aufsichtsaufgabe geregelt. Artikel 61 Absätzen 2 und 3 enthalten Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteils. Weil das Anknüpfungskriterium der Zurechenbarkeit eher vage ist, soll in Absatz 3 eine Obergrenze für den über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteil am Gesamtaufwand festgelegt werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 35).

Die Verteilung des über die Aufsichtsabgabe zu deckenden Aufwands auf die einzelnen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter richtet sich – wie bereits unter dem geltenden Recht – nach dem Verhältnis der im entsprechenden Jahr tatsächlich erzielten Bruttospielerträge (vgl. Art. 61 Abs. 4 sowie Definition des Bruttospielertrags in Abs. 5).

Das Verfahren für die Erhebung der Abgabe (vgl. Art. 63) entspricht der bisherigen Praxis (Erläuternder Bericht GSK, S. 35).

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 64–68)

Schliesslich haben die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Veranstalterbewilligungen eine Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte für Grossspiele zu entrichten. Die Abgabe besteht aus einer einmaligen Abgabe sowie einer wiederkehrenden Abgabe mit einem «Anteil Prävention» und einem «Anteil Aufsicht» (Art. 65).

Die einmalige Abgabe beträgt 3 Millionen Franken (Art. 64 Abs. 1). Diese Einnahmen werden verwendet, um die GESPA mit einem Reservekapital auszustatten (Art. 64 Abs. 3). Die Verteilung auf die Abgabepflichtigen richtet sich nach den Bruttospielerträgen, welche im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten erzielt werden (Art. 64 Abs. 2). Erhoben werden soll die Abgabe nach dem gleichen Verfahren wie die Aufsichtsabgabe (Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 63).

Die wiederkehrende Abgabe «Anteil Prävention» (Art. 66) entspricht der bereits unter der geltenden IVLW erhobenen Spielsuchtabgabe. Deren Bemessung (0.5% des jährlich erzielten Bruttospielertrags) bleibt unverändert. Die Einnahmen dürfen nur für Massnahmen zur Prävention vor exzessivem

Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld verwendet werden (vgl. Erläuternder Bericht GSK, S. 35).

Neu erhoben werden soll eine wiederkehrende Abgabe «Anteil Aufsicht». Die Höhe dieser Abgabe legt die FDKG jährlich fest (Art. 67). Die Grundsätze für deren Bemessung ergeben sich aus Artikel 52 Absatz 3 und aus dem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bemessung der Aufsichtsabgabe (Art. 61). Mit dem Ertrag der Abgabe darf nur der Fehlbetrag gedeckt werden, welcher nicht anderweitig über Gebühren oder die Aufsichtsabgabe finanziert werden kann. Ein Teil der Einnahmen verbleibt bei der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele, der andere Teil wird als Beitrag an die Tätigkeit der GESPA geleistet (Erläuternder Bericht GSK, S. 36).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten (Art. 69)

Das Gesamtschweizerische Geldspielgesetz soll in Kraft treten, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben (Art. 69 Abs. 1).

Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats werden die IVLW sowie die auf deren Grundlage erlassene Zusatzvereinbarung zur IVLW ausser Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass in denjenigen Kantonen, die dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat bis dahin nicht beigetreten sind, keine Veranstalter- oder Spielbewilligungen mehr erteilt werden können. Schon erteilte Bewilligungen wären für das entsprechende Kantonsgebiet allenfalls zu widerrufen. Zumindest mittelfristig könnten im betreffenden Kantonsgebiet indessen keine Grossspiele mehr veranstaltet werden (Erläuternder Bericht GSK, S. 37).

Geltungsdauer, Kündigung (Art. 70)

Im Unterschied zur IVLW soll das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat erst dahinfallen, wenn 18 Kantone das Konkordat kündigen. Mit dieser Änderung soll das Risiko minimiert werden, dass sich bei einem allfälligen Austritt einzelner Kantone die verbleibenden Kantone mit einem Aufsichtsvakuum konfrontiert sehen (Erläuternder Bericht GSK, S. 37).

Eine Kündigung soll erstmals auf Ende des zehnten Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats möglich sein (Art. 70 Abs. 2). Im Übrigen stimmt die Regelung mit den geltenden Bestimmungen zur Geltungsdauer und der Kündigung der IVLW überein.

Änderung des Konkordats (Art. 71)

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat ist grundsätzlich auf dieselbe Weise zu ändern, wie es entstanden ist. Für das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat als interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang hat

dies zur Folge, dass sie nach dem für interkantonale Vereinbarungen geltenden, ordentlichen Erlassverfahren zu modifizieren sind. Im Kanton Graubünden hat hierüber der Grosse Rat in einem dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschluss zu entscheiden. Dieses Verfahren ist ausgesprochen aufwendig.

Deshalb soll die FDKG neu befugt werden, untergeordnete Änderungen des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats einstimmig zu beschliessen (Art. 71 Abs. 3). Ist der Kanton Graubünden mit einer solchen Änderung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, eine ordentliche Teil- oder Totalrevision zu verlangen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 38). In diesem Fall sind diese Änderungen dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Der Entscheid des Grossen Rats unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten (Art. 72)

Mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat soll sichergestellt werden, dass im Bereich des Vollzugs und der Aufsicht über die Grossspiele für alle Kantone dieselben Grundregeln gelten (Erläuternder Bericht GSK, S. 38). Folgerichtig räumt Artikel 72 dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat den Vorrang gegenüber der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Durchführung von Lotterien, der Convention relative à la Loterie Romande und ihrer Nachfolgeerlasse ein (Art. 72, Erläuternder Bericht GSK, S. 38). Enthält eine der vorgenannten, interkantonalen Vereinbarungen eine Regelung, die dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat widerspricht, gelangt die Regelung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats zur Anwendung.

Übergangsbestimmungen (Art. 73)

Diese Übergangsbestimmungen sollen eine reibungslose Ablösung der IVLW sowie der Zusatzvereinbarung zur IVLW durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat gewährleisten (vgl. dazu Erläuternder Bericht GSK, S. 38 f.).

5. Zuständigkeit und Referendum

Beim Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat handelt es sich um einen interkantonalen Vertrag, der sowohl rechtsgeschäftliche als auch rechtsetzende Elemente aufweist (Erläuternder Bericht GSK, S. 6).

Nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) ist die Regierung für das Aushandeln solcher Verträge und, soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, auch für deren Abschluss zuständig. Der Grosse Rat genehmigt die interkantona-

len und internationalen Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist (Art. 32 Abs. 2 KV). Nach Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 2 KV sind der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von interkantonalen oder internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Nach Artikel 31 Absatz 1 KV hat der Grosse Rat wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören namentlich die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlage von Abgaben, soweit diese nicht von geringfügiger Bedeutung sind (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 KV), und die Art sowie der Umfang der Übertragung von hoheitlichen sowie anderen bedeutenden Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV).

Mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat überträgt der Kanton Graubünden der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele und der GESPA die Aufsicht und Bewilligung von Grossspielen sowie weitere, öffentliche Aufgaben in diesem Bereich. Ausserdem enthält das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat organisatorische Regelungen, die geeignet sind, die Rechtsstellung Privater zu berühren. Schliesslich bildet es die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben. Damit enthält das Geldspielkonkordat wichtige, rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 31 KV. Demzufolge ist die Regierung nicht berechtigt, dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat beizutreten. Diese Entscheidung hat vielmehr der Grosse Rat zu treffen, der hierüber in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss zu entscheiden hat.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Für den Kanton

Der Bundesrat führte in der Botschaft zum Geldspielgesetz bezüglich des Aufwands für die interkantonale Bewilligung und Aufsicht über die Grossspiele aus, der Kern der vom Geldspielgesetz für die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse werde bereits heute von der Comlot wahrgenommen. Das Geldspielgesetz sehe allerdings zahlreiche und vielseitige, ergänzende sowie erweiternde Aufgaben und Befugnisse vor (BBl 2015 8522 f.). Deshalb dürften sich die Kosten der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes auf 4 bis 6 Millionen Franken erhöhen. Der Budgetrahmen falle deshalb so breit aus, weil der Ressourcenbedarf insbesondere stark von den neuen kantonalen Rechtsgrundlagen zu den Geschicklichkeitsspielen abhängen werde, d.h. von der Frage, ob die Kantone

an den geltenden Geschicklichkeitsspielautomatenverboten festhalten würden oder nicht (BBl 2015 8523).

Die Richtigkeit dieser Beurteilung stellt die FDKL im Erläuternden Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 nicht infrage (Erläuternder Bericht GSK, S. 40). Sie weist aber darauf hin, dass nach der Konzeption des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowohl die Tätigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele als auch der GESPA vollständig über Abgaben und Beiträge finanziert werden solle. Die durch Revision der IVLW bedingten Mehrkosten sollten daher zulasten der Abgabepflichtigen und nicht der Kantone gehen. Der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat dürfte folglich für die Kantone keine nennenswerten finanziellen oder personellen Folgen nach sich ziehen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3 zu den Artikeln 51–68).

Die Regierung teilt diese Auffassung. Sie rechnet infolge des Beitritts zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat mit keinen finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton.

6.2 Für die Regionen

Für die Regionen sind aufgrund des Beitritts zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat weder finanzielle noch personelle Folgen zu erwarten.

6.3 Für die Gemeinden

Der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat ist weder für die politischen Gemeinden noch die Bürgergemeinden mit personellen oder finanziellen Folgen verbunden.

6.4 Für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Projekte

Im Kanton Graubünden darf nur die Swisslos interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien sowie grosse Sportwetten und Online-Geschicklichkeitsspiele durchführen. Die Swisslos wird von den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin betrieben. In den vergangenen fünf Jahren hat Swisslos dem Kanton Graubünden als Gewinnanteil pro Jahr rund 15 Millionen Franken ausgerichtet (vgl. dazu die Ausführungen in der Botschaft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame

Durchführung von Geldspielen, Ziff. 1.1). Diese finanziellen Mittel hat der Kanton Graubünden zur Förderung kantonalen gemeinnütziger, wohltätiger oder sportlicher Projekte und Institutionen eingesetzt.

Diese finanziellen Mittel würden im Kanton Graubünden inskünftig fehlen, wenn der Kanton Graubünden dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat nicht beitreten und dieses – wovon auszugehen ist – mindestens von 18 Kantonen ratifiziert werden würde. Denn in diesem Fall dürften im Kanton Graubünden zumindest mittelfristig keine Grossspiele mehr durchgeführt werden, womit der Kanton Graubünden die Reingewinne, die Swisslos mit der Durchführung und Organisation solcher Spiele erzielt, nicht mehr beanspruchen könnte (Art. 1 Abs. 3 IKV 2020, vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3 zu Art. 69). Insofern besteht ein erhebliches kantonales Interesse an einem Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat.

7. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang 1: Glossar

- Geldspiele:** Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BGS).
- Lotterien:** Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird (Art. 3 lit. b BGS).
- Sportwetten:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses (Art. 3 lit. c BGS).
- Geschicklichkeitsspiele:** Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt (Art. 3 lit. d BGS). Beispiele hierfür sind Jassen, Schach sowie automatisierte Geschicklichkeitsspielautomaten.
- Grossspiele:** Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 lit. e BGS).
- Kleinspiele:** Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden. Darunter fallen Kleinlotterien, lokale Sportwetten sowie kleine Pokerturniere (Art. 3 lit. f BGS).
- Unterhaltungslotterien:** Besondere Form von Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Spiele sind unter dem Begriff «Tombolas» oder «Lottos» bekannt und werden zumeist von lokalen Vereinen durchgeführt.

- Spielbankenspiele: Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl von Personen offenstehen; ausgenommen sind Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele (Art. 3 lit. g BGS). Diese Spiele werden in Spielbanken durchgeführt. Beispiele sind Roulette, Blackjack, Glücksrad sowie Glücksspielautomaten.
- Glückspielautomat: Glückspielautomaten sind Geräte, die ein Glücksspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft (Art. 3 Abs. 2 SBG). Glücksspielautomaten dürfen nur in Casinos betrieben werden. Beispiele finden sich auf der Liste der bis zum 31. Dezember 2018 in den Casinos bewilligten automatisiert durchgeführten Spiele (abrufbar unter: Startseite ESBK > Aufsicht über die Spielbanken > Spielbanken, letztmals besucht am 6. August 2019).
- Geschicklichkeitsspiel- Geschicklichkeitsspielautomaten sind Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn hauptsächlich von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt (Art. 3 Abs. 3 SBG). Geschicklichkeitsspielautomaten dürfen ausserhalb von Casinos betrieben werden, sofern das kantonale Recht sie nicht verbietet.
- Unterhaltungsspiel- Gerät, bei dem in der Regel nach einem Münzeinwurf ein automatisierter Spielverlauf gestartet wird, dessen Ergebnis vom Zufall oder/ und der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt. Es werden keine Geld- oder Warengewinne oder andere geldwerte Vorteile in Aussicht stellt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Geldspiel im Sinne des Geldspielgesetzes. Beispiele hierfür sind Flipperautomaten, Dartspiele, Tischkegelspiele, Schiessapparate und Videospiele ohne Geldgewinne.

Anhang 2: Übersicht über die Rechtserlasse im Bereich des Geldspielrechts

Bundesebene	
bis 31.12.2018	Art. 106 BV; Spielbankengesetz; Lotteriegesetz
ab 1.1.2019	Art. 106 BV Geldspielgesetz Geldspielverordnung Geldwäschereiverordnung des EJPD Spielbankenverordnung des EJPD
Interkantonale Ebene	
bis 31.12.2018	ILW Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (sog. Lotteriekonkordat)
ab 1.1.2019	IVLW Zusatzvereinbarung zur IVLW Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (sog. Lotteriekonkordat)
neu	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat [Heft Nr. 11/2019–2020, S. 709 ff.]) IKV 2020 (Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zur IKV 2020 [Heft Nr. 11/2019–2020, S. 837 ff.]

Innerkantonale Ebene	
geltendes Recht	<p style="text-align: center;">Gesetz über das Lotteriewesen (BR 935.450) mit der Verordnung über das Lotteriewesen</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe</p> <p style="text-align: center;">Art. 38 des Finanzhaushaltsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landeslotterie-Reglement)</p> <p style="text-align: center;">Art. 6 des Sportförderungsgesetzes (BR 470.000)</p> <p style="text-align: center;">Art. 9–16 der Sportförderungsverordnung</p>
neu	<p style="text-align: center;">Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (Botschaft betreffend den Erlass eines Geldspielgesetzes des Kan- tons Graubünden [Heft Nr. 11/2019–2020, S. 870 ff.])</p> <p style="text-align: center;">Geldspielverordnung des Kantons Graubünden (von der Regierung zu erlassen)</p>
unverändert	<p style="text-align: center;">Art. 38 des Finanzhaushaltsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landeslotterie-Reglement)</p> <p style="text-align: center;">Art. 6 des Sportförderungsgesetzes (BR 470.000)</p> <p style="text-align: center;">Art. 9–16 der Sportförderungsverordnung</p>

Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Vom 20. Mai 2019

Die Kantone

gestützt auf

- Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51; Geldspielgesetz, BGS)

vereinbaren:

Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 2 Aufgaben der Trägerschaft

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) *Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)*

Art. 4 Zusammensetzung

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 Zuständigkeiten der FDKG

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
 - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;

- vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
 - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
 - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
- i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
 - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
- i. vom jährlichen Budget der GESPA;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 Entscheidverfahren der FDKG

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

c) *Der Vorstand*

Art. 7 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 Entscheidverfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

³ Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Sekretariat

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) *Das Geldspielgericht*

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 Zuständigkeit

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 Unabhängigkeit

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 Organisation und Berichterstattung

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgesichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) Die Revisionsstelle

Art. 15 Wahl und Berichterstattung

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) Weitere organisatorische Einheiten

Art. 16 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN

Art. 17 Finanzierung

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinn- gemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbe- hörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zuge- wiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Unabhängigkeit

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 Organisation und Berichterstattung

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) *Der Aufsichtsrat*

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie

ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 Zuständigkeiten

¹ Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

c) *Die Geschäftsstelle*

Art. 25 Geschäftsstelle und Personal

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) *Die Revisionsstelle*

Art. 26 Wahl, Auftrag und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

Art. 27 Reserven

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 Finanzierung

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

**Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei
Auflösung der GESPA**

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)**Art. 32 Errichtung und Zweck**

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 Stiftungsvermögen

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmen der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmen

der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 Organisation

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 Berichterstattung

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);

- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 Transparenz

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 Ausstandspflicht

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 Finanzaufsicht

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 Publikationen

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

Kapitel: Abgaben

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Massgebender Gesamtaufwand

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;

- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 Finanzierung

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 53 Gebührenreglement der GESPA

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER GESPA

Art. 54 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 Bemessung

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.– und CHF 350.– pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 Gebührenzuschlag

Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 Auslagen

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 Vorschüsse

Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS

Art. 59 Gebühren des Geldspielgerichts

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE

Art. 60 Abgabepflicht

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 Bemessung der Abgabe

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 Erhebung der Abgabe

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorge tragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLISSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE

Art. 64 Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veran staltungsrechte

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veran staltungsrechte

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66 Anteil „Prävention“

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 Anteil „Aufsicht“

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 Geltungsdauer, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 Änderung des Konkordats

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV¹, der C-LoRo² sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW

¹ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

² 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

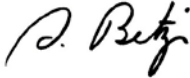
⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga', written in a cursive style.

Dr. Andrea Bettiga, Landammann

Präsident FDKL

Participaziun dal chantun Grischun al Concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal dals 20 da matg 2019

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

1. Il chantun Grischun sa participescha al Concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal dals 20 da matg 2019.
2. La regenza vegn autorisada da declerar la participaziun al Concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal dals 20 da matg 2019 envers la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus èn suttemessas al referendum facultativ.

Concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal (CGD)

dals 20 da matg 2019

Ils chantuns

sa basond sin

- ils artitgels 48 e 106 sco er 191 b alinea 2 da la Constituziun federala da la Confederaziun svizra dals 18 d'avrigl 1999 (SR 101; Cst.)
- la Lescha federala dals 29 da settember 2017 davart gieus per daners (SR 935.51; Lescha da gieus per daners, LGD)

concludan:

Chapitel: Disposiziuns generalas

Art. 1 Object

Quest concordat regla:

- a. la purtadra interchantunala da gieus per daners (en quai che suonda: purtadra) inclusiv la dretgira interchantunala da gieus per daners (en quai che suonda: dretgira da gieus per daners);
- b. l'autoridad interchantunala da surveglianza e d'execuziun tenor l'artitgel 105 LGD (en quai che suonda: surveglianza interchantunala da gieus per daners; GESPA);
- c. la Fundaziun per la promoziun dal sport en Svizra (en quai che suonda: FPSS);
- d. la concessiun dals dretgs exclusivs per l'organisaziun da lottarias grondas e da scumessas da sport grondas;
- e. l'incassament e l'utilisaziun da taxas per finanziair ils custs en connex cun ils gieus per daners e cun il cumbat cunter la dependenza dal gieu.

Chapitel: La purtadra interchantunala da gieus per daners

EMPRIMA PART: INCUMBENSAS ED ORGANISAZIUN

a) *Chaussas generalas*

Art. 2 Incumbensas da la purtadra

La purtadra

- a. definescha – en il rom dal dretg surordinà – la politica dals chantuns en il sectur dals gieus da gronda extensiun e determinescha las cundiziuns generalas politicas per il sectur dals gieus da gronda extensiun;
- b. surpiglia la responsabladad dals chantuns sco purtaders da la GESPA; ella pratitgescha en spezial la surveglianza administrativa da la GESPA;
- c. nominescha la dretgira da gieus per daners;
- d. garantescha l'utilisaziun transparenta dals gudogns nets da las lottarias grondas e da las scumessas da sport grondas a favur dal sport naziunal; ella pratitgescha en spezial la surveglianza administrativa da la FPSS;
- e. è depositaria dal concordat.

Art. 3 Furma giuridica, sedia ed organs

¹ La purtadra è ina corporaziun da dretg public cun sedia a Berna.

² Ils organs da la purtadra èn:

- a. la conferenza dals directurs chantunals cumpetents dals gieus per daners (en quai che suonda: CDGD);
- b. la suprastanza;
- c. la dretgira da gieus per daners;
- d. il post da revisiun.

- b) *La conferenza dals directurs chantunals cumpetents dals gieus per daners (CDGD)*

Art. 4 Cumposiziun

Ils chantuns tramettan mintgamai in commember da la regenza a la CDGD.

Art. 5 Cumpetenzas da la CDGD

La CDGD:

- a. deliberescha posiziuns e recumandaziuns per mauns dals chantuns en il sectur da la politica da gieus per daners;
- b. elegia
 - i. ils commembers da la suprastanza;
 - ii. il post da revisiun;
 - iii. ils commembers dal cussegl da surveglianza da la GESPA sco er il presidi da quella;
 - iv. ils derschaders, ils derschaders suppleants ed ils derschaders extraordinaris da la dretgira da gieus per daners sco er il presidi da quella;
 - v. ils commembers dal cussegl da fundaziun da la FPSS sco er il presidi da quella;
 - vi. ils represchentants da las autoritads executivas chantunals e da la GESPA en l'organ da coordinaziun tenor ils artitgels 113 ss. LGD;
- c. designescha il commember u ils commembers dals chantuns en la commissiun federala da bancas da gieus tenor ils artitgels 94 ss. LGD;
- d. decretescha il reglament d'organisaziun;
- e. concluda
 - i. il preventiv;
 - ii. il rapport annual ed il quint annual;
 - iii. l'import da la part "surveglianza" da la taxa tenor l'artitgel 67 alinea 1;
 - iv. l'incarica da prestaziun da la GESPA mintgamai per 4 onns;

- v. sin proposta da la GESPA, la contribuziun annuala a la GESPA or dal retgav da la taxa tenor l'artitgel 67 alinea 2;
 - vi. sin proposta da la FPSS, il reglament da fundaziun da la FPSS;
 - vii. sin proposta da la FPSS, l'import per la promoziun dal sport naziunal mintgamai per 4 onns, en la procedura tenor l'artitgel 34;
 - viii. sin proposta da la FPSS, las prioritads per l'utilisaziun dals meds finansials a favur dal sport naziunal, mintgamai per 4 onns;
 - ix. midadas minimalas dal concordat, en la procedura simplifitgada tenor l'artitgel 71 alinea 3;
- f. approva
- i. il reglament d'organisaziun da la GESPA;
 - ii. il reglament da taxas da la GESPA;
 - iii. il reglament davart las indemnizaziuns dals commembers dal cussegl da surveglianza da la GESPA;
 - iv. il rapport da gestiun da quartal da la GESPA;
 - v. il reglament da gestiun da la dretgira da gieus per daners;
 - vi. il rapport annual ed ils quints speziels da la dretgira da gieus per daners;
 - vii. il reglament davart las indemnizaziuns dals commembers dal cussegl da fundaziun da la FPSS;
 - viii. il rapport da gestiun da quartal da la FPSS;
- g. prenda enconuschientscha
- i. dal preventiv annual da la GESPA;
 - ii. dal rapport annual e dal quint annual da la GESPA;
 - iii. dal rapport annual e dal quint annual da la FPSS;
- h. surpiglia ultra da quai tut las competenzas da la purtadra, che n'èn betg attribuidas ad in auter da ses organs.

Art. 6 **Procedura da decisiun da la CDGD**

¹ La CDGD è abla da decider, sche la maioritad da ses commembers è preschenta.

² In conclus da la CDGD reussescha – cun resalva dals artitgels 34 e 71 alinea 3 –, sche la maioritad dals votants l'accepta.

³ En cas da paritad da las vuschs decida il presidi.

c) *La suprastanza*

Art. 7 **Cumposiziun da la suprastanza**

¹ La CDGD elegia or da ses ravugl 5 commembers da la suprastanza. Almain 2 commembers derivan da la Svizra franzosa.

² In dals commembers da la Svizra franzosa surpiglia l'uffizi da president u da vicepresidente.

³ La Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) ha il dretg da proponer ils commembers da la Svizra franzosa.

Art. 8 **Cumpetenzas**

La suprastanza

- a. prepara ils conclus da la CDGD, fa propostas e realisescha ils conclus da la CDGD;
- b. represchenta la purtadra vers anora.

Art. 9 **Procedura da decisiun**

¹ La suprastanza è abla da decider, sche la maioritad da ses commembers è preschenta.

² In conclus da la suprastanza reussescha, sche la maioritad dals votants l'accepta.

³ En cas da paritad da las vuschs decida il presidi.

Art. 10 **Secretariat**

¹ La suprastanza ha in secretariat.

² Sch'i vegn engaschè persunal, sa drizza ses engaschament tenor il dretg public. Il dretg federal davart il persunal vegn applitgà tenor il senn. Il reglament

d'organisaziun po cuntegnair disposiziuns che divergeschan dad el, sche las relaziuns spezialas e las incumbensas che ston vegnir ademplidas pretendan quai.

d) *La dretgira da gieus per daners*

Art. 11 Cumposiziun, durada d'uffizi, temp d'uffizi

¹ La dretgira da gieus per daners consista da 5 derschaders, dals quals derivan 2 da la Svizra franzosa, 2 da la Svizra tudestga ed 1 da la Svizra taliana.

² Da la dretgira da gieus per daners fan part 3 derschaders suppleants, dals quals derivan 2 da la Svizra tudestga ed 1 da la Svizra franzosa u da la Svizra taliana.

³ La perioda d'uffizi è 6 onns; derschaders ordinaris e derschaders suppleants pon vegnir reelegids ina giada. Il temp d'uffizi dals derschaders suppleants na vegn betg quintà per calcular la perioda d'uffizi maximala d'in derschader ordinari.

⁴ La CDGD po – sin dumonda da la dretgira interchantunala da gieus per daners – nominar derschaders extraordinaris,

- a. sche – pervia da la recusaziun dals derschaders ordinaris e dals derschaders suppleants – na po autramain betg avair lieu ina tractativa valaivla, u
- b. sch'i èn necessarias enconuschientschas spezialas per giuditgar ina chausa en disputa, ch'ils derschaders ordinaris respectivamain ils derschaders suppleants n'han betg; en quest cas sto il derschader extraordinari avair las enconuschientschas spezialas correspondentas.

Art. 12 Cumpetenza

Sco autoritad giudiziala interchantunala en ultima istanza giuditgescha la dretgira da gieus per daners – cun tutta cogniziun en dumondas giuridicas e da fatgs – recurs cunter disposiziuns e decisziuns da las ulteriuras organisaziuns respectivamain dals ulteriurs organs instituids tras quest concordat.

Art. 13 Independenza

En sia activitad giudiziala è la dretgira da gieus per daners independenta e suttamessa mo al dretg.

Art. 14 Organisations e rapport

¹ La dretgira da gieus per daners decretescha in reglament da gestiun che sto vegnir approvà da la CDGD. En quel regla ella particularmain l'organisaziun, las competenzas, las indemnisaziuns, il personal e la communicaziun da sia activitad.

² Sch'i vegn engaschà personal, sa drizza ses engaschament tenor il dretg public, il dretg federal davart il personal vegn applitgà tenor il senn. Il reglament da gestiun po cuntignair disposiziuns che divergeschan dad el, sche las relaziuns spezialas e las incumbenzas che ston vegnir ademplidas da la dretgira da gieus per daners, pretendan quai.

³ La procedura davant la dretgira da gieus per daners sa drizza tenor la Lescha dals 17 da zercladur 2005 davart il Tribunal administrativ federal (LTAF; SR 173.32).

⁴ La dretgira da gieus per daners sutmetta a la CDGD mintga onn in rapport annual ed ils quints spezial da la dretgira da gieus per daners, ch'èn vegnids verifitgads dal post da revisiun da la purtadra.

e) *Il post da revisiun*

Art. 15 Elecziun e rapports

¹ Sco post da revisiun elegia la CDGD – per ina durada d'uffizi da 4 onns – in organ da revisiun da quints chantunal u in post da revisiun privat renconuschi; ina reelecziun è pussaivla.

² Il post da revisiun fa – en il senn da l'artitgel 728a da la Lescha federala davart la cumplettaziun dal Cudesch civil svizzer dals 30 da mars 1911 (Tschintgavla part: Dretg d'obligaziuns/DO; CS 220) – ina revisiun ordinaria dal quint da la purtadra, inclusiv dal quint spezial da la dretgira da gieus per daners.

³ El sutmetta in rapport a la CDGD e fa ina proposta d'approvar u da refusar il quint respectiv.

f) *Ulteriuras unitads organisatoricas*

Art. 16 Cumissiuns e gruppas da lavur

¹ La CDGD e la suprastanza pon instituir gruppas da lavur per tscherts projects; la CDGD po ultra da quai nominar cumissiuns permanentas.

² L'organ instituint definescha l'incumbensa, ils commembers da la cumissiun u da la gruppa da lavur ed ils meds finansials che stattan a disposiziun.

³ Las unitads instituidas rapportan periodicamain davart il stadi da las fatschentas e fan lur propostas.

SEGUNDA PART: FINANZAS

Art. 17 Finanziaziun

La purtadra cuvra ses custs tras la taxa tenor l'artitgel 67 sco er tras ils retgavs da las taxas da la dretgira da gieus per daners.

Art. 18 Contabilitad

¹ La purtadra ha in'atgna contabilitad. Il rendaquint vegn fatg analogamain a las prescripziuns dal 32. titel dal DO.

² La dretgira da gieus per daners ha in quint spezial, sco part da la contabilitad tenor l'alinea 1.

Chapitel: La sorveglianza interchantunala da gieus per daners (GESPA)

EMPRIMA PART: INCUMBENSAS ED ORGANISAZIUN

a) *Chaussas generalas*

Art. 19 Incumbensas e cumpetenzas

¹ La GESPA ademplescha las incumbensas che la LGD attribuescha a l'autoridad interchantunala da sorveglianza e d'execuziun e posseda las cumpetenzas concedidas dal dretg federal. La purtadra po fixar cun la GESPA princips generalis per ademplir las incumbensas.

² La GESPA è il center da cumpetenzas dals chantuns en il sectur dals gieus per daners. La purtadra decretescha – en ina incarica da prestaziun – prescripziuns generalas areguard la quantidad e la qualidad per ademplir las incumbensas. La purtadra po surdar a la GESPA ulteriuras incumbensas subordinadas.

³ La GESPA po decretar disposiziuns executivas per ademplir sias incumbensas.

⁴ Ella dastga furnir prestaziuns per incumbensa da terzs cunter ina indemnisaziun che covra ils custs, sch'igl exista in stretg connex cun las incumbensas tenor ils alineas 1 e 2.

⁵ Ella na dastga betg furnir senza prestaziuns commercialas sin il martgà e concluder participaziuns u cooperaziuns per quest intent.

Art. 20 Furma giuridica, sedia ed organs

¹ La GESPA è in institut interchantunal da dretg public cun atgna personalitad giuridica e cun sedia a Berna.

² Ella ha ils suandants organs:

- a. il cussegl da surveglianza;
- b. il secretariat;
- c. il post da revisiun.

Art. 21 Independenza

¹ La GESPA ademplescha sias incumbensas en moda autonoma ed independenta.

² Il presidi da la CDGD maina mintga onn in discours cun il presidi da la GESPA davart l'adempliment da las incumbensas.

Art. 22 Organisaziun e rapport

¹ La GESPA s'organisescha senza en il rom da las prescripziuns da quest concordat.

² Ella suttametta a la purtadra mintga onn in rapport annual per prender enconuschientscha, ensemen cun il quint annual verifitgà dal post da revisiun.

³ Ella suttametta a la purtadra mintga 4 onns in rapport da gestiun.

b) *Il cussegl da surveglianza*

Art. 23 Cumposiziun, durada d'uffizi, temp d'uffizi

¹ Il cussegl da surveglianza sa cumpona da 5 u da 7 commembers experts, dals quals almain 2 derivan da la Svizra franzosa, almain 2 da la Svizra tudestga ed 1 da la Svizra taliana. Almain in commember sto avair enconuschientschas spezialas dal sector da la prevenziun da dependenza.

² La durada d'uffizi dals commembers è 4 onns; mintga commember po vegnir reelegi duas giadas.

Art. 24 Cumpetenzas

¹ Il cussegl da surveglianza

- a. decretescha
 - i. il reglament d'organisaziun da la GESPA, cun resalva da l'approvaziun da la CDGD;
 - ii. il reglament da taxas da la GESPA, cun resalva da l'approvaziun da la CDGD;
 - iii. il reglament davart las indemnisaziuns dals commembers dal cussegl da surveglianza, cun resalva da l'approvaziun da la CDGD;
 - iv. il reglament concernent il personal;
- b. po far recumandaziuns per mauns dals chantuns;
- c. concluda
 - i. il preventiv annual da la GESPA;
 - ii. il rapport annual ed il quint annual da la GESPA;
 - iii. il rapport da gestiun per mauns da la CDGD, mintgamai per 4 onns;
- d. engascha il directur ed il vicedirectur ed approva l'engaschament dals ulteriurs collavuratur dal secretariat.

² Il cussegl da surveglianza exequescha las cumpetenzas tenor la LGD e plinavant tut las cumpetenzas ch'èn necessarias per ademplir las incumbensas che al vegnan surdadas cun quest concordat e cun l'incarica da prestaziun da la purtadra e che n'èn betg surdadas ad in auter organ.

³ Il cussegl da surveglianza decretescha particularmain las permissiuns d'organisaziun e las permissiuns da gieu e decida davart las taxas colliadas cun quai.

⁴ Il cussegl da surveglianza po delegar las cumpetenzas al secretariat tras il reglament d'organisaziun.

⁵ Il cussegl da surveglianza po surdar singulas incumbensas da surveglianza a chantuns u a vischnancas en enlegientscha vicendaivla e cunter ina indemnisaziun che cuvra ils custs.

c) *Il secretariat*

Art. 25 Secretariat e personal

- ¹ Il secretariat vegn manà d'in directur.
- ² El ha la surveglianza directa dal sector dals gieu da gronda extensiu; il cussegl da surveglianza po trair a sai la cumpetenzza en cas da gronda impurtanza.
- ³ El prepara las fatschentas dal cussegl da surveglianza, fa las propostas ed exequescha las decisiuns da quel.
- ⁴ El rapporta regularmain al cussegl da surveglianza, en cas d'eveniments spezial senza retardar.
- ⁵ El communitgescha directamain cun ils organisatur, cun las autoritads e cun terz e decretescha – en ses sector da cumpetenzza tenor il reglament d'organisaziun – en moda autonoma disposiziuns ed incassa taxas.
- ⁶ El examinescha, sche las decisiuns da permissiun che las autoritads chantunalas da permissiun transmettan a la GESPA sa basond sin l'artitgel 32 alinea 2 LGD, è cumpatiblas cun il dretg federal.
- ⁷ El represchenta la GESPA davant tribunals federals, davant dretgiras interchantunalas e davant dretgiras chantunalas.
- ⁸ Il personal vegn engaschà tenor il dretg public. Il dretg federal davart il personal vegn applitgà tenor il senn. Il reglament po cuntegnair disposiziuns che divergeschan da quel, sche las relaziuns spezialas e las incumbensas ch'èn d'ademplier pretendan quai.

d) *Il post da revisiun*

Art. 26 Elecziun, incarica e rapports

- ¹ Sco post da revisiun elegia il cussegl da surveglianza – per ina durada d'uffizi da 4 onns – in organ da revisiun da quints chantunal u in post da revisiun privat reconuschi; ina reelecziun è pussaivla.
- ² Il post da revisiun fa ina revisiun ordinaria en il senn da l'artitgel 728a DO e rapporta al cussegl da surveglianza.

SEGUNDA PART: FINANZAS E DRETG PROCESSUAL APPLITGABEL

Art. 27 Reservas

¹ La GESPA furma reservas da 3 milliuns francs or da la taxa unica (art. 64).

² A partir dal 4. onn suenter l'entrada en vigur da quest concordat ston las reservas da la GESPA importar adina almain 50 % e maximalmain 150 % da la media dals custs totals annuals dals ultims 3 onns.

Art. 28 Finanziaziun

La GESPA paja ses custs cun las taxas tenor il chapitel 7 da quest concordat sco er cun las contribuziuns da la purtadra.

Art. 29 Rendaquint

¹ La structura dal quint garantisce che las taxas tenor il chapitel 7 vegnian calculadas correctamain.

² Dal rest valan tenor il senn las prescripziuns dal 32. titel dal DO.

Art. 30 Repartiziun d'in surpli dals custs u dal retgav en cas d'ina schliaziun da la GESPA

¹ En cas d'ina schliaziun da l'institut, vegn il surpli dals custs u dal retgav repartì sin ils chantuns proporziunalmain a lur populaziun residenta.

² Ils chantuns utiliseschan in surpli dal retgav exclusivamain per financiar la surveglianza dal sector dals gieus da gronda extensiu u per intents d'utilitad publica.

Art. 31 Dretg da procedura

La procedura sa drizza analogamain tenor las disposiziuns da la Lescha federala dals 20 da december 1968 davart la procedura administrativa (LFPA; CS 172.021).

Chapitel: La fundaziun per la promoziun dal sport en Svizra (FPSS)

Art. 32 Instituziun ed intent

¹ Ils chantuns utiliseschan ina part dals gudogns nets da las lottarias grondas e da las cumessas da sport grondas per promover il sport naziunal.

² Per repartir ils meds finanzials tenor l'alineia 1 vegn instituida la Fundaziun autonoma da dretg public per la promoziun dal sport en Svizra (FPSS).

³ La FPSS conceda contribuziuns per promover il sport naziunal en il rom da las prescripziuns dal dretg surordinà, en il rom da quest concordat sco er en il rom da las prescripziuns da la CDGD (reglament da fundaziun e conclus da la CDGD davart las prioritads per l'utilisaziun dals meds finanzials).

⁴ Ella controlla l'utilisaziun tenor l'intent da las contribuziuns tras ils destinataris.

⁵ Ella po ademplir ulteriuras incumbensas a norma dal reglament da fundaziun.

Art. 33 Facultad da la fundaziun

¹ La CDGD fixescha – mintgamai per 4 onns e tenor la procedura tenor l'artitgel 34 – l'import or dal gudogn net, che vegn deditgà mintga onn a la fundaziun.

² La facultad da la fundaziun, ch'è s'augmentada or dal gudogn net da las lottarias grondas e da las scumessas da sport grondas, dastga vegnir impundida exclusivamain cun l'intent da promover il sport naziunal, particularmain la generaziun giuvna en il sport da prestaziun, la scolaziun e la farmaziun supplementara, l'infurmaziun sco er l'administraziun da la fundaziun.

³ En cas d'ina schliaziun da la fundaziun pervegn la facultad da la fundaziun als chantuns proporziunalmain a lur populaziun residenta.

⁴ Ils chantuns utiliseschan ils meds finanzials tenor l'alineia 3 exclusivamain per promover il sport chantunal.

Art. 34 Procedura per fixar l'import per promover il sport naziunal

¹ Il cussegl da fundaziun da la FPSS fa ina proposta a la CDGD il pli tard 12 mais avant la scadenza da la perioda da 4 onns.

² Ils commembers da la CDGD infurmeschan a temp la regenza dal chantun ch'als ha delegads davart la decisiun previsa. La regenza po surdar a ses delegà in mandat liant.

³ La decisiun da la CDGD reussescha, sche tant la maiortad dals votants dals 6 chantuns da la Svizra franzosa sco er la maiortad dals votants dals ulteriurs 20 chantuns (chantuns da la Svizra tudestga e chantun Tessin) acceptan la proposta.

⁴ Ils chantuns surpiglian l'import proporziunalmain a lur dumber d'abitants. Il dumber d'abitants vegn erui sin basa da las indicaziuns las pli actualas da l'Uffizi federal da statistica il mument da la decisiun.

Art. 35 Organisaziun

¹ La FPSS ha in cussegl da fundaziun sco organ suprem sco er in post da revisiun.

² Il cussegl da fundaziun sa cumpona da 5 u da 7 commembers; las differentas regiuns linguisticas èn represchentadas adequatamain.

³ Il rendaint vegn fatg analogamain a las prescripziuns dal 32. titel dal DO. ⁴ Sco post da revisiun elegia il cussegl da fundaziun – per ina durada d'uffizi da 4 onns – in organ da revisiun da quintes chantunal u in post da revisiun privat reconuschi; ina reelecziun è pussaivla.

⁵ Il post da revisiun fa ina revisiun ordinaria en il senn da l'artitgel 728a DO ed examinescha particularmain, sch'ils meds finansials èn vegnids utilisads tenor las prescripziuns.

⁶ La CDGD designescha la sedia da la fundaziun e regla ils detagls – per incumbensa da la FPSS – en in reglament da fundaziun. Il reglament regla particularmain las incumbensas da la fundaziun en moda definitiva, l'organisaziun inclusiv la contabilitad ed ils rapports, l'indipendenza dals destinataris sco er la procedura ed ils criteris per l'utilisaziun dals meds finansials.

⁷ Sch'i vegn engaschà personal, sa drizza ses engaschament tenor il dretg privat.

Art. 36 Rapports

¹ La FPSS suttametta a la CDGD mintga onn in rapport annual per prender enconuschientscha, ensemen cun il quint annual verifitgà dal post da revisiun.

² Ella suttametta a la CDGD mintga 4 onns in rapport da gestiun.

Art. 37 Criteris e procedura per la surdada dals meds finansials

¹ La FPSS conceda contribuziuns

- a. a la federaziun tetgala da las federaziuns naziunalas da sport (Swiss olympic);
- b. a las federaziuns naziunalas da sport che – sco l'associaziun da ballape e la federaziun da hockey sin glatsch – genereschan il substrat impurtant da scumessas en Svizra.

² La CDGD regla – sin proposta da la FPSS – la procedura ed ils criteris per la surdada dals meds finansials en il reglament da fundaziun, e concluda – sin proposta da la FPSS – las prioritads per l'utilisaziun dals meds finansials mintgamai per 4 onns.

³ I n'exista nagin dretg da contribuziuns da la FPSS.

Art. 38 Transparenza

¹ La FPSS communitgescha ils nums dals retschaviders, las contribuziuns ch'els han survegni ed ils secturs, per ils quals ellas èn vegnidas pajadas.

² Ella publitgescha mintga onn las infurmaziuns tenor l'alineia 1 sco er ses quint sin sia pagina d'internet.

Chapitel: Disposiziuns cuminaivlas**Art. 39 Incumpatibilitad**

¹ Nagin na dastga far part a medem temp da plirs organs instituids tras il concordat.

² Ils commembers dals organs instituids tras il concordat qua avant maun na dastgan ni esser commembers d'in organ u collavuratur d'interpresas da gieus per daners u da manaschis da fabricaziun e da commerzi da la branscha da gieus per daners, ni sa participar a talas interpresas u pratitgar in mandat per ina tala interpresa.

Art. 40 Decleraziun da las relaziuns d'interess

¹ Ils commembers dals organs instituids tras il concordat qua avant maun decleran lur relaziuns d'interess avant lur elecziun.

² Tgi che refusa da declerar sias relaziuns d'interess na po betg vegnir elegi sco commember d'in organ.

Art. 41 Obligaziun da prender recusaziun

¹ Tgi che ha interess persunals directs vi d'ina fatschenta è obligà da prender recusaziun cur ch'ella vegn tractada.

² Obligà da prender recusaziun è er tgi ch'è parent u quinà en lingia directa u laterala fin al terz grad cun ina persuna, da la quala ils interess persunals èn tangads directamain d'ina fatschenta, ubain tgi ch'è lià tras lètg, tras partenadi registrà u tras ina cuminanza da vita efectiva a questa persuna ubain tgi che represchenta questa persuna per lescha, per statut u per contract.

³ Las persunas obligadas da prender recusaziun ston communitgar da sai anora lur relaziuns d'interess.

⁴ Avant che bandunar la sala, dastgan ellas s'exprimer davart la fatschenta.

Art. 42 **Obligaziun da transferir l'obligaziun da prender recusaziun sin collavuratur**

Las organisaziuns ch'èn vegnidas instituidas tras il concordat qua avant maun, garanteschan ch'ils collavuratur èn independents da la bransch da gieus per daners e ch'els prendan recusaziun en cas da conflicts d'interess.

Art. 43 **Surveglianza da las finanzas**

Las organisaziuns ch'èn vegnidas instituidas cun il CGD, n'èn betg sutmessas a la surveglianza da las finanzas dals chantuns. La surveglianza da las finanzas vegn ademplita exclusivamain da la CDGD.

Art. 44 **Responsabladad**

¹ La responsabladad sa drizza – cun resalva da las disposiziuns qua sutvast – analogamain tenor la Lescha federala da responsabladad dals 14 da mars 1958 (LResp; CS 170.32).

² La GESPA è mo responsabla per ils donns ch'ella commetta envers terzs exequind sia activitad uffiziala, sche ses organs u ses collavuratur

- a. han violà obligaziuns d'uffizi essenzialas ed
- b. ils donns n'èn betg d'attribuir a violaziuns d'obligaziuns d'ina persuna suttamessa a sia surveglianza.

³ L'organisaziun decretescha ina disposiziun davart las pretensiuns disputaivlas pronunziadas da terzs cunter ella.

⁴ La persuna donnegiada n'ha nagin dretg envers organs u envers collavuratur.

⁵ Sche l'organisaziun responsabla n'è betg abla da pajar l'indemnisaziun debitada, stattan buns ils chantuns solidaricamain.

⁶ Ils chantuns surpiglian in eventual donn proporziunalmain a lur populaziun residenta.

Art. 45 **Protecziun da datas**

¹ La protecziun da datas sa drizza analogamain tenor la legislaziun federala davart la protecziun da datas (LPD; CS 235.1 e decrets executivs).

² Las organisaziuns ch'èn vegnidas instituidas cun il concordat qua avant maun, designeschan in post independent da surveglianza da la protecziun da datas en lur reglament d'organisaziun. Las incumbensas da quest post sa drizzan analogamain

tenor ils artitgels 27, 30 e 31 LPD. Las ulteriuras disposiziuns da la part 5 da la LPD n'èn betg applitgables.

Art. 46 Invista da las actas

¹ L'invista da las actas uffizialas sa drizza – cun resalva dals alineas qua sutvart – analogamain tenor la legislaziun federala davart il princip da la trasparenza da l'administraziun (CS 152.3 e decrets executivs).

² Las actas uffizialas che pertutgan l'activitad d'admissiun e da surveglianza da la GESPA n'èn betg accessiblas.

³ Las disposiziuns davart la procedura da mediaziun (art. 13 – 15 da la Lescha federala da trasparenza, CS 152.3) na vegnan betg applitgadas. L'autorità, a la quala è vegnida dumandada l'invista da las actas, infurmescha davart ina prolungaziun dal termin u davart sia decisiun e decretescha – sin dumonda – ina disposiziun.

⁴ L'invista da las actas da proceduras currentas sa drizza tenor il dretg processual applitgabel.

Art. 47 Publicaziuns

¹ La purtadra, la GESPA e la FPSS publitgeschan lur decrets legislativs e las autras communicaziuns che ston vegnir publitgadas, sin lur pagina d'internet respectiva.

² Las publicaziuns concernent proceduras da surdada vegnan fatgas sin la plattafurma d'internet per acquisiziuns publicas, che vegn manada cuminaivlamain da la Confederaziun e dals chantuns.

Art. 48 Dretg applitgabel

Uschenavant ch'il concordat qua avant maun u ils reglaments ch'èn vegnids decretads sin basa da quel, na cuntengnan nagina regulaziun speziala, vegn applitgà il dretg federal tenor il senn.

**Chapitel: Concessiun dals dretgs exclusivs per
 l'organisaziun da lottarias grondas e da
 scumessas da sport grondas**

**Art. 49 Organisaturs admiss da lottarias grondas e da scumessas da
 sport grondas**

¹ Il dumber dals organisaturs da lottarias e da scumessas da sport è limità a 2 en il senn da l'artitgel 23 alinea 1 LGD.

² Sin il territori dals chantuns da la Svizra tudestga e dal chantun Tessin dastga – en il senn da l'artitgel 23 alinea 2 LGD – vegnir concedida mo in'unica permissiun d'organisar lottarias e scumessas da sport, sche las premissas da la permissiun èn ademplidas. Ils chantuns da la Svizra tudestga ed il chantun Tessin designeschan l'organisatur en ina cunvegna interchantunala legislativa.

³ Sin il territori dals chantuns da la Svizra franzosa dastga – en il senn da l'artitgel 23 alinea 2 LGD – vegnir concedida mo in'unica permissiun d'organisar lottarias e scumessas da sport, sche las premissas da la permissiun èn ademplidas. Ils chantuns da la Svizra franzosa designeschan l'organisatur en ina cunvegna interchantunala legislativa.

**Art. 50 Taxa per la concessiun dals dretgs exclusivs d'organisar
 gieus per daners**

Sco cuntraprestaziun per la concessiun dals dretgs exclusivs d'organisar gieus per daners tenor l'artitgel 49 qua survart, pajan ils titulars da la permissiun d'organisaziun respectiva a la purtadra ina taxa unica sco er ina taxa periodica annuala tenor ils artitgels 65 – 68 da quest concordat.

Chapitel: Taxas

EMPRIMA PART: DISPOSIZIUNS GENERALAS

Art. 51 Custs totals decisivs

Ils custs totals che ston vegnir finanziads cun taxas che vegnan incassadas en il rom da las disposiziuns qua survart, sa cumponan sco suonda:

- a. custs da la purtadra, inclusiv la dretgira da gieus per daners;

- b. custs da la GESPA;
- c. la part dals chantuns vi dals custs da l'organ da coordinaziun tenor l'artitgel 114 LGD.

Art. 52 Finanziaziun

¹ Ils custs totals tenor l'artitgel 51 qua survart vegnan cuvrìds en emprima lingia tras

- a. las taxas per disposiziuns e per prestaziuns da la GESPA en il cas singul (art. 54 ss.);
- b. las taxas per proceduras davant la dretgira da gieus per daners en il cas singul (art. 59).

² Per cuvrir la part dals custs totals, che na vegn betg cuvrìda tras las taxas tenor l'alinea 1 literas a e b qua survart, ma che ha in stetg connex d'attribuziun cun ils organisateurs da gieus da gronda extensiun, incassa la GESPA mintga onn dals organisateurs ina taxa da surveglianza per sectur da surveglianza (art. 60 ss.).

³ La part dals custs totals, che na po betg vegnir attribuida als organisateurs da gieus da gronda extensiun, vegn finanziada tras il retgav da la taxa periodica annuala per la concessiun dals dretgs exclusivs d'organisar gieus per daners, part "surveglianza".

Art. 53 Reglament da taxas da la GESPA

¹ La GESPA regla ils detagls da las taxas en in reglament da taxas che sto vegnir publictà.

² Ella regla particularmain la cunfinaziun tranter la part dals custs totals che po vegnir attribuida e la part che na po betg vegnir attribuida (art. 52 al. 2 e 3).

³ Uschenavant ch'il concordat qua avant maun ed il reglament da la GESPA na cuntegnan naginas disposiziuns, vegnan applitgadas las disposiziuns da l'Ordinaziun federala generala davart las taxas dals 8 da settember 2004 (OgeT; CS 172.041.1) tenor il senn.

SEGUNDA PART: TAXAS PER ACTS SINGULS DA LA GESPA

Art. 54 Obligaziun da pajar taxas

¹ Tgi che chaschuna ina disposiziun da la GESPA u profita d'ina prestaziun da la GESPA, sto pajar ina taxa per quai.

² La GESPA po incassar en cas singuls taxas per proceduras che chaschunan custs da controlla considerabels e che na termineschan betg cun ina disposiziun, sche la persuna obligada da pajar taxas ha chaschunà questa procedura.

Art. 55 Calculaziun

¹ Las taxas vegnan calculadas tenor il temp effectiv impundi e dumandà e tenor las competenzas tecnicas necessarias, e graduadas tenor ils stgalims da funcziun e tenor la qualificaziun dal persunal engaschà.

² La tariffa per ura da la taxa è tranter 100.– francs e 350.– francs.

³ La GESPA fixescha las tariffas per ils differents stgalims da funcziun en ses reglament da taxas.

⁴ Ella po fixar tariffas generalas pauschalas per proceduras standardisadas.

Art. 56 Supplements a las taxas

La GESPA po incassar supplements da fin 50 pertschient da las taxas tenor ils artitgels 54 s. per prestaziuns u per disposiziuns che

- a. vegnan – sin dumonda – furnidas u decretadas urgentamain, u
- b. ston vegnir furnidas u decretadas ordaifer il temp da lavur normal.

Art. 57 Expensas

¹ Expensas èn debitadas supplementarmain a la taxa.

² Sco expensas valan ils custs che resultan supplementarmain d'ina singula disposiziun u prestaziun, particularmain:

- a. ils custs per experts consultads;
- b. ils custs da viadi e da transport;
- c. ils custs da pernottaziun e d'alimentaziun;
- d. ils custs da reproducziun, il porto e la comunicaziun.

Art. 58 Pajaments anticipads

La GESPA po pretender in pajament anticipà da la persuna obligada da pajar la taxa. Quest pajament anticipà na po betg surpassar l'import da la taxa debitada inclusiv las expensas.

TERZ CHAPITEL: TAXAS DA LA DRETGIRA DA GIEUS PER DANERS

Art. 59 **Taxas da la dretgira da gieus per daners**

Las taxas per la procedura davant la dretgira da gieus per daners sa drizzan tenor il senn a maun da la legislaziun federala davant il Tribunal administrativ federal.

QUART CHAPITEL: TAXA DA SURVEGLIANZA

Art. 60 **Obligaziun da pagar la taxa**

La GESPA incassa mintga onn ina taxa da surveglianza dals titulars d'ina permissiun d'organisaziun (art. 21 LGD).

Art. 61 **Calculaziun da la taxa**

¹ Il cussegl da surveglianza da la GESPA fixescha mintga onn l'import da la taxa da surveglianza sa basond sin il preventiv da la GESPA.

² L'import da la taxa sto vegnir fixà uschia, ch'ils retgavs cuvrian la part dals custs totals, che na vegn betg finanziada tras la taxa d'acts singuls, ma che vegn attribuida als organisaturs da gieu da gronda extensiun, e ch'i vegnian observadas las prescripziuns concernent la furnaziun da reservas (art. 27 al. 2).

³ Ils custs che vegnan finanziads mintga onn cun la taxa da surveglianza na dastgan betg surpassar 70 % dals custs totals annuals (art. 51).

⁴ Ils organisaturs surpiglian la taxa da surveglianza proporziunalmain a lur retgavs da gieu bruts.

⁵ Sco retgav da gieu brut vala la differenza tranter las messas ed ils gudogns pajads als giugaders.

Art. 62 **Cumenzament e fin da l'obligaziun da pagar la taxa**

¹ L'obligaziun da pagar la taxa cumenza cun la concessiun da la permissiun d'organisaziun e finescha cun sia retratga respectivamain cun la relaschada or da la surveglianza.

² Sche l'obligaziun da pagar la taxa na cumenza u na finescha betg cun l'onni da gestiun, è la taxa debitada pro rata temporis.

Art. 63 Incassament da la taxa

¹ Sin basa da ses preventiv da l'onn da gestiun metta la GESPA a quint als organisaturs obligads da pajar la taxa in pajament anticipà dals custs che importa la taxa probablamain debitada.

² Durant l'emprim semester da l'onn suandant fa ella il quint final sin basa dal quint annual sco er dals retgavs da giu bruts definitivs da las persunas obligadas da pajar la taxa. La differenza tranter il pajament anticipà dals custs ch'è vegni pajà e l'import da la taxa da surveglianza che vegn effectivamain debità, vegn reportada sin il pajament anticipà dals custs da l'onn suandant.

³ Il termin da pajament importa 30 dis.

⁴ Sche la taxa da surveglianza è disputaivla, po l'organisatur pretender ina disposiziun contestabla da la GESPA.

⁵ Il mument da la comunicaziun da la disposiziun sto vegnir pajà l'entir import da la taxa da surveglianza.

TSCHINTGAVEL CHAPITEL: TAXA PER LA CONCESSION DALS DRETGS EXCLUSIVS
D'ORGANISAR GIEUS PER DANERS

**Art. 64 Taxa unica per la concessiun dals dretgs exclusivs
d'organisar giuus per daners**

¹ La taxa unica tenor l'artitgel 50 importa tut en tut 3 milliuns francs.

² L'import tenor l'aleina 1 vegn reparti tranter ils titulars dals dretgs exclusivs d'organisar giuus per daners proporziunalmain als retgavs da giu bruts obtegnids durant l'emprim onn suenter l'entrada en vigur da quest concordat.

³ La purtadra utilischa il retgav da la taxa unica tenor l'aleina 1 per dotar la GESPA cun chapital (art. 27 al. 1).

**Art. 65 Taxa periodica annuala per la concessiun dals dretgs
exclusivs d'organisar giuus per daners**

La taxa periodica annuala tenor l'artitgel 50 sa cumpona d'ina part "prevenziun" e d'ina part "surveglianza".

Art. 66 Part "prevenziun"

¹ La part "prevenziun" importa 0,5 % dal retgav da giu brut obtegnì annualmain da las lottarias e da las scumessas da sport.

² Il retgav da la part "prevenziun" dastga vegnir duvrà exclusivamain per las mesiras tenor l'artitgel 85 LGD.

³ El vegn reparti tranter ils chantuns ch'èn obligads d'al duvrar tenor l'alineia 2 qua survart, tenor il retgav da gieu brut obtegnì en ils singuls chantuns.

⁴ La CDGD decretescha recumandaziuns davart l'utilisaziun da la taxa.

Art. 67 Part "surveglianza"

¹ La CDGD fixescha mintga onn l'import da la part "surveglianza" a norma da l'artitgel 52 alineia 3.

² La purtadra dovra il retgav da questa taxa per cuvrir ses custs sco er per pajar la contribuziun a la GESPA tenor l'artitgel 28.

Art. 68 Incassament da la taxa per la concessiun dals dretgs exclusivs d'organisar gieus per daners

¹ La GESPA incassa la taxa en num ed a quint da la purtadra.

² L'artitgel 63 vala tenor il senn. La GESPA decretescha eventualmain ina disposiziun.

Chapitel: Disposiziuns finalas

Art. 69 Entrada en vigor

¹ Quest concordat entra en vigor, uschespert che almain 18 chantuns han declerà lur participaziun.

² La participaziun sto vegnir declerada envers la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias. La Conferenza communitgescha l'entrada en vigor da quest concordat als chantuns ed a la Confederaziun.

³ Il mument da l'entrada en vigor da quest concordat vegn abolida la Cunvegna interchantunala davart la surveglianza, davart la permissiun e davart l'utilisaziun dal retgav da lottarias e da scumessas che vegnan manadas tras sin plaun interchantunal u naziunal (CILS), ch'è vegnida deliberada da la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias ils 7 da schaner 2005 per la ratificaziun en ils chantuns.

⁴ Las disposiziuns executivas decretadas sin basa da la CILS vegnan abolidas il mument da l'entrada en vigor da quest concordat.

Art. 70 Validità, visada

¹ Il concordat vala per in temp illimità.

² El po vegnir visà tras ina communicaziun en scrit a la purtadra, mintgamai cun in termin da 2 onns per la fin d'in onn, ma il pli baud per la fin dal 10. onn dapi sia entrada en vigur.

³ La visada d'in chantun metta fin al concordat, sch'il dumber dals chantuns da concordat che restan sa reducescha tras quai a sut 18.

Art. 71 Midada dal concordat

¹ Sin proposta d'in chantun u da la GESPA decida la CDGD, sch'ella introducescha ina revisiun parziala u totala dal concordat.

² La midada entra en vigur, uschespert che tut ils chantuns da concordat l'han approvada.

³ Adattaziuns d'impurtanza subordinada pon vegnir fatgas en ina procedura simplifitgada. Ellas ston vegnir concludidas unanimamain da la CDGD. La purtadra infurmescha precedentamain ils chantuns davart la formulaziun exacta dal conclus previs.

Art. 72 Relaziun cun ils concordats regiunals

Quest concordat preceda las disposiziuns cuntrarias da la IKV¹, da la C-LoRo² sco er lur concordats successivs.

Art. 73 Disposiziuns transitoricas

¹ Il mument da l'entrada en vigur da quest concordat remplazza la purtadra la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias tenor l'artitgel 13 litera a CILS.

² Il mument da l'entrada en vigur da quest concordat remplazza il cussegl da surveglianza da la GESPA la cumissiun da lottarias e da scumessas tenor l'artitgel 3 litera b CILS. Ils commembers en uffizi da la cumissiun da lottarias e da scumessas pon terminar lur durada d'uffizi e daventan commembers dal cussegl da

¹ Cunvegna interchantunala dals 26 da matg 1937 davart l'execuziun collectiva da lottarias (a la quala èn participads ils chantuns da la Svizra tudestga ed il chantun Tessin).

² 9ème Convention relative à la Loterie Romande dals 18 da november 2005 (a la quala èn participads ils chantuns da la Svizra franzosa).

surveglianza. Las duradas d'uffizi cumpletas prestadas durant la valaivladad da la CILS vegnan messas a quint per calcular la durada maximala d'uffizi.

³ Tut ils dretgs e tut las obligaziuns ch'èn resultads da la CILS, passan a la GESPA, cun resalva dals alineas qua sutvart.

⁴ La GESPA surpiglia tut las proceduras da la cumissiun da lottarias e da scumessas, ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da quest concordat.

⁵ Il mument da l'entrada en vigur da quest concordat remplazza la dretgira da gieus per daners la cumissiun da recurs tenor l'artitgel 3 litera c CILS. Ils derschaders ed ils derschaders suppleants en uffizi da la cumissiun da recurs pon terminar lur durada d'uffizi e daventan derschaders e derschaders suppleants da la dretgira da gieus per daners. Las duradas d'uffizi cumpletas prestadas durant la valaivladad da la CILS vegnan messas a quint per calcular la durada maximala d'uffizi.

⁶ La dretgira da gieus per daners surpiglia tut las proceduras da la cumissiun da recurs, ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da quest concordat.

⁷ Per proceduras ch'èn pendentas il mument da l'entrada en vigur da quest concordat, vala il dretg processual vertent fin a lur clusiun davant l'istanza pertutgada. Per ils meds legals vala il dretg ch'è en vigur il mument da la comunicaziun da la decisiun. Las dumondas da permissiun sin basa da la LGD vegnan giuditgadas tenor il nov dretg processual.

⁸ La GESPA è autorisada – durant in termin da 5 onns a partir da l'entrada en vigur da quest concordat – d'incassar dals titulars da permissiuns dal dretg vegl, ils pajaments anticipads e las taxas che sa basan sin las permissiuns dal dretg vegl.

⁹ L'import per promover il sport naziunal tenor l'artitgel 34 vegn fixà per l'emprima giada l'onn 2022 per la perioda 2023 – 2026. Fin la fin da l'onn 2022 pon ils chantuns duvrar – sco fin ussa – ina part dals retgavs nets per promover il sport naziunal, e quai avant la repartiziun als fonds chantunals.

¹⁰ L'ultima taxa da surveglianza ch'è vegnida incassada tenor il dretg vegl sin basa da l'artitgel 21 CILS dals organisaturs, vala sco pajament anticipà en il senn da l'artitgel 58.

Concludi ils 20 da matg 2019 da la radunanza plenara da la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias per mauns da la ratificaziun en ils chantuns.

Per la Conferenza dals directurs chantunals cumpetents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias



Dr. Andrea Bettiga, landamma

President da la CDCL

Adesione del Cantone dei Grigioni alla Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale del 20 maggio 2019

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

1. Il Cantone dei Grigioni aderisce alla Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale del 20 maggio 2019.
2. Il Governo viene autorizzato a dichiarare l'adesione alla Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale del 20 maggio 2019 dinanzi alla Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale (CGD)

del 20 maggio 2019

I Cantoni,

- visti gli articoli 48, 106 nonché 191b capoverso 2 della Costituzione federale della Confederazione svizzera del 18 aprile 1999 (Cost.; RS 101);
- vista la legge federale del 29 settembre 2017 sui giochi in denaro (Legge sui giochi in denaro, LGD; RS 935.51)

convengono:

Capitolo 1: Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto

La presente convenzione disciplina:

- a. l'Ente intercantonale dei giochi in denaro (in seguito Ente intercantonale), compreso il Tribunale intercantonale dei giochi in denaro (in seguito Tribunale intercantonale);
- b. l'Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi in denaro come autorità intercantonale di vigilanza e di esecuzione ai sensi dell'articolo 105 LGD (in seguito Autorità di vigilanza);
- c. la Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera (in seguito FPSS);
- d. la concessione di diritti esclusivi per l'organizzazione di grandi lotterie e di grandi scommesse sportive;
- e. la riscossione di tasse e l'utilizzo dei relativi proventi per finanziare gli oneri legati ai giochi in denaro e alla lotta contro la dipendenza dal gioco.

Capitolo 2: L'Ente intercantonale dei giochi in denaro

SEZIONE 1: COMPITI E ORGANIZZAZIONE

a) *Aspetti generali*

Art. 2 **Compiti**

L'Ente intercantonale:

- a. definisce nel rispetto del diritto superiore la politica dei Cantoni in materia di grandi giochi e pone le condizioni quadro del settore;
- b. è responsabile a nome dei Cantoni della vigilanza dei giochi in denaro; esercita in particolare la vigilanza amministrativa sull'Autorità di vigilanza;
- c. istituisce il Tribunale intercantonale;
- d. garantisce l'impiego trasparente degli utili netti delle grandi lotterie e delle grandi scommesse sportive a favore dello sport nazionale; è in particolare responsabile della vigilanza amministrativa sulla FPSS;
- e. è depositario della presente convenzione.

Art. 3 **Forma giuridica, sede e organi**

¹ L'Ente intercantonale è una corporazione di diritto pubblico con sede a Berna.

² Esso si compone dei seguenti organi:

- a. la Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro (CDGD);
- b. il Comitato direttivo;
- c. il Tribunale intercantonale dei giochi in denaro;
- d. l'Ufficio di revisione.

b) *La Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro (CDGD)*

Art. 4 Composizione

Ogni Cantone delega un membro del proprio Governo in seno alla CDGD.

Art. 5 Competenze

¹ La CDGD:

- a. emana prese di posizione e raccomandazioni all'indirizzo dei Cantoni nell'ambito della politica sui giochi in denaro;
- b. nomina:
 - i. i membri del Comitato direttivo;
 - ii. l'Ufficio di revisione;
 - iii. i membri del Consiglio dell'Autorità di vigilanza e la sua presidenza;
 - iv. i giudici, i giudici supplenti e i giudici straordinari del Tribunale intercantonale e la sua presidenza;
 - v. i membri del Consiglio della FPSS nonché della sua presidenza;
 - vi. i rappresentanti delle autorità di esecuzione cantonali e dell'Autorità di vigilanza nell'organo di coordinamento ai sensi degli articoli 113 e seguenti LGD;
- c. nomina il membro o i membri dei Cantoni nella Commissione federale delle case da gioco ai sensi degli articoli 94 e seguenti LGD;
- d. emana il regolamento interno dell'Ente;
- e. decide:
 - i. il preventivo;
 - ii. il rapporto annuale e il consuntivo;
 - iii. la parte destinata alla vigilanza dei proventi della tassa ai sensi dell'articolo 67 capoverso 1;
 - iv. il mandato di prestazione con l'Autorità di vigilanza rinnovato ogni quattro anni;

- v. il contributo annuale all'Autorità di vigilanza dal ricavato della tassa ai sensi dell'articolo 67 capoverso 2 su richiesta della stessa;
 - vi. il regolamento interno della FPSS su richiesta della stessa;
 - vii. su richiesta della FPSS e a scadenza quadriennale l'importo per la promozione dello sport nazionale secondo la procedura definita dall'articolo 34;
 - viii. su richiesta della FPSS e a scadenza quadriennale le priorità per l'impiego dei mezzi a favore dello sport nazionale;
 - ix. modifiche di lieve entità della presente convenzione in procedura semplificata ai sensi dell'articolo 71 capoverso 3;
- f. approva:
- i. il regolamento interno dell'Autorità di vigilanza;
 - ii. il regolamento degli emolumenti dell'Autorità di vigilanza;
 - iii. il regolamento sulle indennità dei membri del Consiglio dell'Autorità di vigilanza;
 - iv. il rapporto di attività quadriennale dell'Autorità di vigilanza;
 - v. il regolamento interno del Tribunale intercantonale;
 - vi. il rapporto annuale e i conti speciali del Tribunale intercantonale;
 - vii. il regolamento sulle indennità dei membri del Consiglio della FPSS;
 - viii. il rapporto di attività quadriennale della FPSS;
- g. prende conoscenza:
- i. del preventivo annuale dell'Autorità di vigilanza;
 - ii. del rapporto annuale e del consuntivo dell'Autorità di vigilanza;
 - iii. del rapporto annuale e del consuntivo della FPSS;
- h. si fa inoltre carico di tutte le competenze dell'Ente intercantonale non trasferite ad altri organi di quest'ultimo.

Art. 6 Deliberazioni

¹ La CDGD è in grado di deliberare alla presenza della maggioranza dei suoi membri.

² Le risoluzioni della CDGD sono prese alla maggioranza dei votanti fatti salvi l'articolo 34 e l'articolo 71 capoverso 3.

³ In caso di parità il voto preponderante spetta alla presidenza.

c) *Il Comitato direttivo*

Art. 7 Composizione

¹ La CDGD nomina tra le sue fila cinque membri del Comitato direttivo. Almeno due di essi provengono dalla Svizzera romanda.

² Uno dei membri della Svizzera romanda assume la carica di direttore o di vicedirettore.

³ La Conférence romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) ha il diritto di proporre i membri del Comitato direttivo della Svizzera romanda.

Art. 8 Competenze

Il Comitato direttivo:

- a. prepara le risoluzioni della CDGD, le sottopone alla sua approvazione e le attua;
- b. rappresenta l'Ente intercantonale verso l'esterno.

Art. 9 Deliberazioni

¹ Il Comitato direttivo può deliberare alla presenza della maggioranza dei suoi membri.

² Le risoluzioni del Comitato direttivo sono prese alla maggioranza dei votanti.

³ In caso di parità il voto preponderante spetta alla presidenza.

Art. 10 Segreteria

¹ Il Comitato direttivo dispone di una segreteria.

² L'eventuale assunzione di personale è disciplinata dal diritto pubblico. Si applica per analogia il diritto in materia di personale federale. Se la situazione particolare e i

compiti da adempiere lo esigono, il regolamento interno contempla disposizioni derogatorie.

d) Il Tribunale intercantonale dei giochi in denaro

Art. 11 Composizione, durata della carica e rinnovo della nomina

¹ Il Tribunale intercantonale si compone di cinque giudici, di cui due provenienti dalla Svizzera romanda, due dalla Svizzera tedesca e uno dalla Svizzera italiana.

² Il Tribunale intercantonale conta tre giudici supplenti, di cui due provenienti dalla Svizzera tedesca e uno dalla Svizzera romanda oppure dalla Svizzera italiana.

³ Ogni giudice o ogni giudice supplente resta in carica per sei anni. La sua nomina può essere rinnovata una volta. La durata della carica di giudice supplente non è considerata nel calcolo della durata massima del mandato di un giudice.

⁴ La CDGD può nominare giudici straordinari su proposta del Tribunale intercantonale

- a. se a seguito di una ricusazione da parte dei giudici ordinari e dei giudici supplenti la validità del trattamento della causa non è più garantita; oppure
- b. se per giudicare di una causa sono necessarie conoscenze specifiche particolari, di cui i giudici ordinari o i giudici supplenti non dispongono; in questo caso il giudice straordinario deve possedere le conoscenze specifiche corrispondenti.

Art. 12 Competenza

Il Tribunale giudica come autorità giudiziaria di ultima istanza a livello intercantonale e in piena conoscenza di causa, dal punto di vista sia materiale sia formale, i ricorsi contro disposizioni e decisioni delle altre organizzazioni istituite con la presente convenzione oppure dei loro organi.

Art. 13 Indipendenza

Il Tribunale dei giochi in denaro è indipendente nelle sue decisioni e sottostà unicamente alle disposizioni di legge.

Art. 14 Organizzazione e rendiconto

¹ Il Tribunale intercantonale emana un regolamento interno soggetto all'approvazione della CDGD. Il regolamento disciplina in particolare l'organizzazione, le competenze, le indennità, il personale e l'informazione del tribunale.

² L'eventuale assunzione di personale è disciplinata dal diritto pubblico. Si applica per analogia il diritto in materia di personale federale. Se la situazione particolare e i compiti che il Tribunale intercantonale deve adempiere lo esigono, il regolamento interno comprende disposizioni derogatorie.

³ La procedura applicata dal Tribunale intercantonale segue le disposizioni della legge federale del 17 giugno sul Tribunale amministrativo federale (LTAF; RS 173.32).

⁴ Il Tribunale intercantonale sottopone una volta l'anno alla CDGD un rapporto annuale assieme al conto speciale verificato dall'Ufficio di revisione dell'Ente intercantonale.

e) *L'Ufficio di revisione*

Art. 15 Nomina e rendiconto

¹ La CDGD nomina come Ufficio di revisione un organo di revisione cantonale specializzato o un ufficio di revisione privato riconosciuto; l'incarico ha una durata di quattro anni e può essere rinnovato.

² L'Ufficio di revisione effettua, ai sensi dell'articolo 728a della legge federale di complemento del Codice civile svizzero del 30 marzo 1911 (Libro quinto: Diritto delle obbligazioni/CO; RS 220), una revisione ordinaria del conto dell'Ente intercantonale, compreso il conto speciale del Tribunale intercantonale.

³ L'Ufficio di revisione presenta un rapporto alla CDGD, proponendo di approvare o di respingere il conto che ha esaminato.

f) *Altre unità organizzative*

Art. 16 Commissioni e gruppi di lavoro

¹ La CDGD e il Comitato direttivo possono istituire gruppi di lavoro per progetti specifici; la CDGD può inoltre nominare commissioni permanenti.

² L'organo che istituisce una commissione o un gruppo di lavoro ne definisce il mandato, i membri e i mezzi di cui può disporre.

³ Le unità così istituite presentano periodicamente un rapporto sullo stato dei loro lavori e sottopongono le loro proposte ad approvazione.

SEZIONE 2: FINANZE

Art. 17 Finanziamento

L'Ente intercantonale copre i propri oneri mediante i proventi della tassa di cui all'articolo 67 e mediante gli emolumenti riscossi dal Tribunale intercantonale.

Art. 18 Contabilità

¹ L'Ente intercantonale tiene una propria contabilità. La presentazione dei conti ha luogo applicando per analogia le disposizioni del titolo trentesimosecondo CO.

² Il Tribunale intercantonale gestisce un conto speciale, come parte della contabilità di cui al capoverso 1.

**Capitolo 3: L'Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi
in denaro**

SEZIONE 1: COMPITI E ORGANIZZAZIONE

a) *Aspetti generali*

Art. 19 Compiti e facoltà

¹ L'Autorità di vigilanza svolge i compiti assegnati dalla LGD all'autorità intercantonale di vigilanza e di esecuzione, avvalendosi delle facoltà che le sono attribuite nell'ambito del diritto federale. L'Ente intercantonale può concordare con l'Autorità di vigilanza principi generali per l'adempimento dei compiti.

² L'Autorità di vigilanza è il centro di competenze dei Cantoni nell'ambito dei giochi in denaro. L'Ente intercantonale mediante il mandato di prestazione emana disposizioni generali riguardo alla quantità e alla qualità dell'adempimento dei compiti. Può inoltre demandare all'Autorità di vigilanza altri compiti subordinati.

³ L'Autorità di vigilanza può emanare disposizioni di esecuzione riguardo all'adempimento dei suoi compiti.

⁴ Può fornire prestazioni su mandato di terzi se remunerata in modo da coprire i costi, per quanto sussista una stretta correlazione con i compiti di cui ai capoversi 1 e 2.

⁵ L'Autorità di vigilanza non può fornire prestazioni commerciali sul mercato; non può inoltre assumere partecipazioni o stringere cooperazioni a questo scopo.

Art. 20 **Forma giuridica, sede e organi**

¹ L'Autorità di vigilanza è un istituto intercantonale di diritto pubblico con personalità giuridica propria e con sede a Berna.

² L'Autorità di vigilanza si compone dei seguenti organi:

- a. il Consiglio di vigilanza;
- b. l'Ufficio del Consiglio di vigilanza;
- c. l'Ufficio di revisione.

Art. 21 **Indipendenza**

¹ L'Autorità di vigilanza svolge i suoi compiti in maniera autonoma e indipendente.

² La presidenza della CDGD ha un colloquio annuale con la presidenza dell'Autorità di vigilanza riguardo all'adempimento dei compiti.

Art. 22 **Organizzazione e rendiconto**

¹ L'Autorità di vigilanza si organizza autonomamente nel quadro di quanto stabilito dalla presente convenzione.

² L'Autorità di vigilanza sottopone ogni anno per conoscenza all'Ente intercantonale un rapporto, assieme al consuntivo verificato dall'Ufficio di revisione.

³ L'Autorità di vigilanza sottopone all'Ente intercantonale un rapporto di attività quadriennale.

b) *Il Consiglio di vigilanza*

Art. 23 **Composizione, durata della carica e rinnovo della nomina**

¹ Il Consiglio di vigilanza è composto da cinque fino a sette membri esperti del settore, due dei quali almeno provengono dalla Svizzera tedesca, due almeno dalla

Svizzera romanda e uno almeno dalla Svizzera italiana. Almeno uno dei membri dispone di conoscenze specifiche nell'ambito della prevenzione della dipendenza.

² I membri del Consiglio di vigilanza sono nominati per quattro anni; la carica può essere rinnovata per al massimo due volte.

Art. 24 Competenze

¹ Il Consiglio di vigilanza:

- a. emana:
 - i. il regolamento interno dell'Autorità di vigilanza, previa approvazione della CDGD;
 - ii. il regolamento degli emolumenti dell'Autorità di vigilanza, previa approvazione della CDGD;
 - iii. il regolamento sulle indennità dei membri del Consiglio di vigilanza, previa approvazione della CDGD;
 - iv. il regolamento sul personale;
- b. può formulare raccomandazioni all'indirizzo dei Cantoni;
- c. adotta:
 - i. il preventivo annuale dell'Autorità di vigilanza;
 - ii. il rapporto annuale e il consuntivo dell'Autorità di vigilanza;
 - iii. il rapporto di attività quadriennale all'attenzione della CDGD;
- d. assume il direttore e il vicedirettore e approva l'assunzione dei restanti collaboratori dell'Ufficio.

² Il Consiglio di vigilanza esercita le competenze previste ai sensi della LGD e tutte le competenze necessarie ad assolvere i compiti stabiliti dalla presente convenzione e dal mandato di prestazione non assegnati a nessun altro organo.

³ Il Consiglio di vigilanza emana in particolar modo le autorizzazioni per gli organizzatori e per i giochi e decide sulle relative tasse.

⁴ Il Consiglio di vigilanza può delegare competenze all'Ufficio del Consiglio di vigilanza tramite il regolamento interno.

⁵ Il Consiglio di vigilanza può trasferire singoli compiti ai Cantoni e ai Comuni di reciproco accordo e sulla base di una remunerazione che copra i costi.

c) *L'Ufficio del Consiglio di vigilanza*

Art. 25 Ufficio del Consiglio di vigilanza e personale

¹ L'Ufficio del Consiglio di vigilanza è guidato da un direttore.

² Esercita la vigilanza diretta sul settore dei grandi giochi; in casi di portata maggiore la responsabilità della vigilanza può però essere direttamente assunta dal Consiglio di vigilanza.

³ Prepara i dossier di cui si occupa il Consiglio di vigilanza, li sottopone alla sua approvazione e attua le sue risoluzioni.

⁴ Presenta regolarmente dei resoconti al Consiglio di vigilanza, senza indugio nel caso di eventi particolari.

⁵ Intrattiene rapporti diretti con organizzatori di giochi in denaro, autorità e terzi, prende decisioni nei limiti delle sue competenze e sulla base del regolamento interno e riscuote tasse.

⁶ Verifica la conformità con il diritto federale delle autorizzazioni rilasciate dalle autorità cantonali e da queste trasmesse all'Autorità di vigilanza sulla base dell'articolo 32 capoverso 2 LGD.

⁷ Rappresenta l'Autorità di vigilanza di fronte ai tribunali federali, intercantonali e cantonali.

⁸ L'eventuale assunzione di personale è disciplinata dal diritto pubblico. Si applica per analogia il diritto in materia di personale federale. Se la situazione particolare e i compiti da adempiere lo esigono, il regolamento interno comprende disposizioni derogatorie.

d) *L'Ufficio di revisione*

Art. 26 Nomina, mandato e rendiconto

¹ Il Consiglio di vigilanza incarica della revisione un organo di revisione cantonale o un ufficio di revisione privato riconosciuto; l'incarico ha una durata di quattro anni e può essere rinnovato.

² L'Ufficio di revisione incaricato effettua, ai sensi dell'articolo 728a CO, una revisione ordinaria e presenta il suo rapporto al Consiglio di vigilanza.

Art. 27 Riserve

¹ L'Autorità di vigilanza accantona riserve per un ammontare di tre milioni di franchi, attingendo ai proventi della tassa unica (art. 64).

² A partire dal quarto anno dall'entrata in vigore della presente convenzione le riserve dell'Autorità di vigilanza devono sempre corrispondere ad almeno il 50 e al massimo il 150 per cento della media dell'onere complessivo annuo registrato durante i tre anni precedenti.

Art. 28 Finanziamento

L'Autorità di vigilanza copre le sue spese mediante la riscossione di tasse ai sensi del capitolo 7 della presente convenzione e con i contributi dell'Ente intercantonale.

Art. 29 Presentazione dei conti

¹ I conti sono strutturati in modo da garantire che le tasse di cui al capitolo 7 siano calcolate correttamente.

² Per il resto si applicano per analogia le disposizioni del titolo trentesimosecondo della legge federale del 30 marzo 1911 di complemento del Codice civile svizzero (Codice delle obbligazioni, CO; RS 220).

Art. 30 Ripartizione del disavanzo o degli attivi in caso di scioglimento dell'Autorità di vigilanza

¹ Se l'Autorità di vigilanza è sciolta, il disavanzo o gli attivi sono ripartiti tra i Cantoni in proporzione alla loro popolazione residente.

² I Cantoni utilizzano eventuali attivi esclusivamente per finanziare la vigilanza del settore dei grandi giochi oppure a scopi di utilità pubblica.

Art. 31 Diritto procedurale

La procedura segue per analogia le disposizioni della legge federale del 20 dicembre 1968 sulla procedura amministrativa (PA; RS 172.021).

Capitolo 4: La Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera (FPSS)

Art. 32 Istituzione e scopo

¹ I Cantoni impiegano una parte degli utili netti delle grandi lotterie e delle grandi scommesse sportive per promuovere lo sport nazionale.

² La Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera (FPSS) è istituita come fondazione autonoma di diritto pubblico allo scopo di ripartire i mezzi finanziari di cui al capoverso 1.

³ La FPSS assegna contributi per la promozione dello sport nazionale nell'ambito delle disposizioni del diritto superiore, della presente convenzione e delle disposizioni della CDGD (regolamento interno e decisione della CDGD sulle priorità riguardo all'impiego dei mezzi).

⁴ Controlla l'uso conforme dei contributi da parte dei destinatari.

⁵ Può adempiere altri compiti sulla base del regolamento interno.

Art. 33 Patrimonio

¹ La CDGD stabilisce a scadenza quadriennale e sulla base della procedura definita dall'articolo 34 l'importo dell'utile netto da destinare annualmente alla FPSS.

² Il patrimonio accumulato grazie agli utili netti delle grandi lotterie e delle grandi scommesse sportive può essere impiegato esclusivamente per promuovere lo sport nazionale, in particolare lo sport agonistico giovanile, la formazione e il perfezionamento, l'informazione e l'amministrazione della FPSS.

³ In caso di scioglimento della FPSS il suo patrimonio viene ripartito tra i Cantoni in proporzione alla loro popolazione residente.

⁴ I Cantoni impiegano i mezzi finanziari di cui al capoverso 3 esclusivamente per promuovere lo sport cantonale.

Art. 34 Procedura per stabilire l'importo per la promozione dello sport nazionale

¹ Il Consiglio di fondazione della FPSS presenta la sua domanda almeno 12 mesi prima dello scadere del periodo di quattro anni.

² I membri della CDGD informano tempestivamente il Governo del Cantone che rappresentano in merito alla deliberazione prevista. Il Governo cantonale può attribuire al proprio delegato un mandato vincolato.

³ La decisione della CDGD è adottata quando la domanda è approvata sia dalla maggioranza dei votanti dei sei Cantoni della Svizzera romanda che dalla maggioranza dei votanti dei venti Cantoni della Svizzera tedesca e del Cantone Ticino.

⁴ I Cantoni si fanno carico dell'importo in proporzione del numero degli abitanti. Quest'ultimo viene stabilito sulla base dei dati più recenti dell'Ufficio federale di statistica al momento della deliberazione.

Art. 35 Organizzazione

¹ La FPSS dispone di un Consiglio di fondazione come organo superiore e di un Ufficio di revisione.

² Il Consiglio di fondazione è composto da cinque fino a sette membri; nell'attribuzione dei membri occorre garantire che le diverse regioni linguistiche siano rappresentate in maniera adeguata.

³ La presentazione dei conti avviene applicando per analogia le disposizioni del titolo trentesimosecondo CO.

⁴ Il Consiglio di fondazione sceglie come Ufficio di revisione un organo di revisione cantonale o un ufficio di revisione riconosciuto; l'incarico ha una durata di quattro anni e può essere rinnovato.

⁵ L'Ufficio di revisione esegue una revisione ordinaria ai sensi dell'articolo 728a CO e verifica in particolare se i mezzi sono stati impiegati conformemente alle disposizioni.

⁶ La CDGC decide la sede della fondazione e disciplina le questioni di dettaglio su richiesta della FPSS in un regolamento interno. Il regolamento deve segnatamente definire in maniera esaustiva i compiti della FPSS, l'organizzazione compresi la contabilità e il rendiconto, l'indipendenza dai destinatari nonché la procedura e i criteri per la distribuzione dei mezzi.

⁷ L'eventuale assunzione di personale è disciplinata dal diritto privato.

Art. 36 Rendiconto

¹ La FPSS sottopone ogni anno alla CDGD un rapporto per conoscenza, assieme al consuntivo verificato dall'Ufficio di revisione.

² Presenta ogni quattro anni un rendiconto alla CDGD.

Art. 37 Criteri e procedura per l'assegnazione dei mezzi

¹ La FPSS concede contributi:

- a. all'organizzazione mantello delle associazioni sportive nazionali (Swiss Olympic);
- b. ad associazioni sportive nazionali che come la federazione del calcio e quella dell'hockey su ghiaccio generano in maniera determinante il sostrato per le scommesse organizzate in Svizzera.

² La CDGD disciplina su richiesta della FPSS la procedura e i criteri per l'impiego dei mezzi nel regolamento interno della fondazione e decide ogni quattro anni le priorità per l'impiego dei mezzi sempre su richiesta della FPSS.

³ Non c'è nessun diritto ai contributi della FPSS.

Art. 38 Trasparenza

¹ La FPSS rende pubblici i nomi dei beneficiari e gli importi da loro percepiti in base al settore.

² La FPSS pubblica annualmente sul suo sito Internet le informazioni di cui al capoverso 1 e il suo consuntivo.

Capitolo 5: Disposizioni comuni

Art. 39 Inconciliabilità

¹ Nessuno può essere membro contemporaneamente di più organi istituiti mediante la presente convenzione.

² I membri degli organi istituiti con la presente convenzione non possono essere né membri di un organo né collaboratori di un'azienda attiva nel settore dei giochi in denaro o nella fabbricazione o nella commercializzazione relative allo stesso settore né possono essere coinvolti in una di queste aziende o esercitare un mandato per conto di una di esse.

Art. 40 Dichiarazione di legami di interesse

¹ I membri degli organi istituiti con la presente convenzione dichiarano i loro legami di interesse prima della loro nomina.

² Chi rifiuta di dichiarare i suoi legami di interesse non può essere eletto membro di un organo.

Art. 41 **Obbligo di ricusazione**

¹ Chi ha interessi personali diretti in un affare è soggetto all'obbligo di ricusazione durante il periodo della trattazione.

² È soggetto all'obbligo di ricusazione anche chi è in rapporti di parentela o affinità in linea diretta o laterale fino al terzo grado con una persona che ha interessi personali diretti in un affare oppure chi le è legato per matrimonio, unione domestica registrata oppure per comunione di vita di fatto o rappresenta questa persona dal punto di vista legale, statuario o contrattuale.

³ Le persone soggette all'obbligo di ricusazione devono dichiarare il loro legame di interesse spontaneamente.

⁴ Possono esprimersi prima di lasciare la sala.

Art. 42 **Obbligo di trasferire l'obbligo di ricusazione ai collaboratori**

Le organizzazioni istituite mediante la presente convenzione garantiscono che i collaboratori del settore dei giochi in denaro siano indipendenti e che in caso di conflitto di interesse ricusino.

Art. 43 **Vigilanza finanziaria**

Le organizzazioni istituite mediante la CGD non sono soggette alla vigilanza finanziaria dei Cantoni. La vigilanza finanziaria è di competenza esclusiva della CDGD.

Art. 44 **Responsabilità**

¹ Fatte salve le disposizioni seguenti, in materia di responsabilità si applica per analogia la legge del 14 marzo 1958 sulla responsabilità (Legge sulla responsabilità, LResp; RS 170.32).

² L'Autorità di vigilanza è responsabile per i danni che procura a terzi nell'esercizio della sua attività ufficiale unicamente se i suoi organi o i suoi collaboratori

- a. hanno leso doveri di ufficio fondamentali e
- b. i danni procurati non sono riconducibili a violazioni degli obblighi da parte di una persona sottoposta a vigilanza.

³ L'organizzazione emana una decisione circa le pretese nei suoi confronti avanzate da terzi.

⁴ La parte lesa non ha nessun diritto nei confronti di organi o di collaboratori.

⁵ Se l'organizzazione responsabile non è in grado di versare l'indennità richiesta, rispondono i Cantoni in maniera solidare.

⁶ I Cantoni si fanno carico di un eventuale danno proporzionalmente alla loro popolazione residente.

Art. 45 Protezione dei dati

¹ La protezione dei dati applica per analogia la legislazione federale sulla protezione dei dati (LPD; RS 235.1 e disposizioni di esecuzione).

² Le organizzazioni istituite con la presente convenzione designano nel loro regolamento interno un servizio indipendente per la vigilanza della protezione dei dati. I compiti del servizio sono definiti sulla base degli articoli 27, 30 e 31 LPD. Le restanti disposizioni della sezione 5 della LPD non possono invece essere applicate.

Art. 46 Consultazione degli atti

¹ Fatti salvi i seguenti capoversi la consultazione degli atti ufficiali applica per analogia la legislazione federale sul principio di trasparenza nell'amministrazione (RS 152.3 e disposizioni di esecuzione).

² Non viene concesso alcun accesso agli atti ufficiali che riguardano l'attività di approvazione e di vigilanza dell'Autorità di vigilanza.

³ Non possono essere applicate le disposizioni relative alla procedura di mediazione (art. 13-15 della legge sulla trasparenza; RS 152.3). L'autorità cui è fatta richiesta di consultare gli atti informa in merito alla proroga oppure alla sua decisione ed emana su richiesta una decisione formale.

⁴ La consultazione di atti relativi a procedure in corso è disciplinata sulla base del diritto procedurale applicabile.

Art. 47 Pubblicazioni

¹ L'Ente intercantonale, l'Autorità di vigilanza e la FPSS pubblicano i loro atti normativi e altre comunicazioni che devono essere rese pubbliche sui rispettivi siti Internet.

² Le pubblicazioni relative a procedure di aggiudicazione sono effettuate sulla piattaforma Internet per gli acquisti pubblici gestita in comune dalla Confederazione e dai Cantoni.

Art. 48 **Diritto applicabile**

Nella misura in cui la presente convenzione o i regolamenti emanati sulla sua base non prevedono alcun disciplinamento particolare, si applica per analogia il diritto federale.

Capitolo 6: Concessione di diritti esclusivi per l'organizzazione di grandi lotterie e di grandi scommesse sportive

Art. 49 **Organizzatori autorizzati di grandi lotterie e di grandi scommesse sportive**

¹ Sulla base dell'articolo 23 capoverso 1 LGD, il numero di organizzatori di grandi lotterie e di grandi scommesse è limitato a due.

² Sulla base dell'articolo 23 capoverso 2 LGD, sul territorio dei Cantoni della Svizzera tedesca e del Cantone Ticino può essere rilasciata, a condizione che siano soddisfatti i necessari requisiti, un'unica autorizzazione a organizzare grandi lotterie e grandi scommesse sportive. I Cantoni della Svizzera tedesca e il Canton Ticino designano l'organizzatore mediante una convenzione intercantonale con valore normativo.

³ Sulla base dell'articolo 23 capoverso 2 LGD, sul territorio dei Cantoni della Svizzera romanda può essere rilasciata, a condizione che siano soddisfatti i necessari requisiti, un'unica autorizzazione a organizzare grandi lotterie e grandi scommesse sportive. I Cantoni della Svizzera romanda designano l'organizzatore mediante una convenzione intercantonale con valore normativo.

Art. 50 **Tassa per la concessione di diritti esclusivi a organizzare giochi in denaro**

Quale controprestazione per la concessione di diritti esclusivi a organizzare giochi in denaro di cui all'articolo 49 i detentori dell'autorizzazione a organizzare grandi giochi versano all'Ente intercantonale una tassa unica e una tassa annuale sulla scorta di quanto previsto dagli articoli 65 – 68.

Capitolo 7: Tasse

SEZIONE 1: DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 51 Onere complessivo determinante

L'onere complessivo da finanziare con la riscossione di tasse nel quadro delle seguenti disposizioni comprende:

- a. l'onere dell'Ente intercantonale, compreso il Tribunale intercantonale;
- b. l'onere dell'Autorità di vigilanza;
- c. la quota a carico dei Cantoni dell'onere dell'organo di coordinamento ai sensi dell'articolo 114 LGD.

Art. 52 Finanziamento

¹ La copertura dell'onere complessivo di cui all'articolo 51 viene garantita innanzitutto riscuotendo:

- a. emolumenti per decisioni e prestazioni dell'Autorità di vigilanza che riguardano il singolo caso (art. 54 segg.);
- b. emolumenti per le procedure di fronte al Tribunale intercantonale che riguardano il singolo caso (art. 59).

² Per finanziare la parte dell'onere complessivo non coperta dagli emolumenti di cui al capoverso 1 lettere a e b ma per la quale esiste uno stretto legame di imputazione, l'Autorità di vigilanza riscuote annualmente dagli organizzatori di grandi giochi una tassa per ogni territorio soggetto al suo controllo (art. 60 segg.).

³ La parte dei costi complessivi non imputabile agli organizzatori di grandi giochi viene finanziata mediante la quota destinata alla vigilanza dei proventi della tassa periodica per l'ottenimento di diritti esclusivi per l'organizzazione di giochi in denaro.

Art. 53 Regolamento sugli emolumenti dell'Autorità di vigilanza

¹ L'Autorità di vigilanza disciplina i dettagli che riguardano le tasse pubblicando un regolamento sugli emolumenti.

² L'Autorità di vigilanza disciplina in particolare la delimitazione tra la parte imputabile e la parte non imputabile dell'onere complessivo (art. 52 cpv. 2 e 3).

³ Per i casi non contemplati dalla presente convenzione né dal regolamento sugli emolumenti dell'Autorità di vigilanza si applicano per analogia le disposizioni dell'ordinanza generale dell'8 settembre 2004 sugli emolumenti (OgeEm; RS 172.041.1).

SEZIONE 2: EMOLUMENTI PER ATTI SINGOLI DELL'AUTORITÀ DI VIGILANZA

Art. 54 Assoggettamento

¹ Chi è all'origine di una decisione dell'Autorità di vigilanza o le richiede una prestazione deve pagare un emolumento.

² L'Autorità di vigilanza può riscuotere in casi singoli un emolumento per procedure che causano considerevoli costi di controllo pur non sfociando in una decisione, se la procedura è stata occasionata da chi è soggetto agli emolumenti.

Art. 55 Calcolo

¹ Gli emolumenti sono calcolati in base al tempo effettivamente impiegato, alle conoscenze tecniche richieste e alle classi di funzione e alle qualifiche del personale impiegato.

² L'ammontare dell'emolumento si situa tra i 100 e i 350 franchi l'ora.

³ L'Autorità di vigilanza stabilisce i coefficienti per le singole classi di funzione nel regolamento sugli emolumenti.

⁴ L'Autorità di vigilanza può stabilire tariffe quadro forfettarie per procedure standard.

Art. 56 Supplementi

Conformemente agli articoli 52 e 53, l'Autorità di vigilanza può riscuotere supplementi fino al 50 per cento per prestazioni o decisioni:

- a. fornite o emanate in maniera urgente a seguito di una richiesta in tal senso; oppure
- b. che devono essere fornite o emanate al di fuori del normale tempo di lavoro.

Art. 57 Esborsi

¹ Gli esborsi sono dovuti in aggiunta agli emolumenti.

² Sono ritenuti esborsi i costi supplementari generati da una singola decisione o prestazione, segnatamente:

- a. i costi legati alla consultazione di esperti;
- b. i costi di viaggio e di trasporto;
- c. i costi per il vitto e l'alloggio;
- d. i costi per la riproduzione di documenti, il porto et la comunicazione.

Art. 58 Pagamenti anticipati

L'Autorità di vigilanza può esigere un pagamento anticipato degli emolumenti, compresi gli esborsi, fino al loro ammontare previsto.

SEZIONE 3: EMOLUMENTI DEL TRIBUNALE INTERCANTONALE

Art. 59 Emolumenti

Gli emolumenti per la procedura di fronte al Tribunale intercantonale seguono per analogia la legislazione sul Tribunale amministrativo federale.

SEZIONE 4: TASSA DI VIGILANZA

Art. 60 Assoggettamento

L'Autorità di vigilanza riscuote una tassa di vigilanza annuale presso i titolari di un'autorizzazione a organizzare grandi giochi (art. 21 LGD).

Art. 61 Calcolo

¹ Il Consiglio di vigilanza stabilisce annualmente l'ammontare della tassa di vigilanza sulla base del preventivo dell'Autorità di vigilanza.

² L'ammontare della tassa è stabilito in modo che i proventi coprano la parte dell'onere complessivo non finanziata mediante gli emolumenti per atti singoli ma imputabile agli organizzatori di grandi giochi e siano inoltre rispettate le direttive sulla formazione di riserve (art. 27 cpv. 2).

³ L'onere finanziato annualmente con i proventi della tassa di vigilanza non deve superare il 70 per cento dei costi complessivi annui (art. 51).

⁴ Gli organizzatori si fanno carico della tassa di vigilanza in proporzione al prodotto lordo dei giochi.

⁵ Il prodotto lordo dei giochi corrisponde alla differenza tra le poste giocate e le vincite versate ai giocatori.

Art. 62 Inizio e fine dell'assoggettamento

¹ L'assoggettamento inizia con il conferimento dell'autorizzazione a organizzare grandi giochi e finisce con la sua revoca oppure con l'esclusione dalla vigilanza.

² Se l'inizio o la fine dell'assoggettamento non coincidono con l'anno contabile, la tassa è dovuta pro rata temporis.

Art. 63 Riscossione

¹ L'Autorità di vigilanza chiede il pagamento anticipato della tassa calcolandola sulla base del preventivo annuale dell'organizzatore soggetto.

² Nel primo semestre dell'anno successivo l'Autorità di vigilanza elabora il conteggio finale sulla base del consuntivo e del prodotto lordo definitivo degli organizzatori soggetti. Le differenze tra il pagamento anticipato e la tassa effettivamente dovuta sono riportate sull'anticipo dell'anno successivo.

³ È fissato un termine di pagamento di 30 giorni.

⁴ Se il conteggio della tassa è contestato, l'organizzatore può chiedere all'Autorità di vigilanza di emanare una decisione soggetta a ricorso.

⁵ Con la notifica della decisione l'intera tassa di vigilanza diventa esigibile.

SEZIONE 5: TASSA PER LA CONCESSIONE DI DIRITTI ESCLUSIVI A ORGANIZZARE GIOCHI IN DENARO

Art. 64 Tassa unica

¹ La tassa unica di cui all'articolo 50 ammonta complessivamente a tre milioni di franchi.

² La tassa viene corrisposta ai detentori dei diritti esclusivi di organizzare giochi in denaro in proporzione al prodotto lordo dei giochi da loro realizzato il primo anno dopo l'entrata in vigore della presente convenzione.

³ L'Ente intercantonale utilizza i proventi della tassa unica per dotare di capitale l'Autorità di vigilanza (art. 27 cpv. 1).

Art. 65 Tassa periodica

La tassa annuale di cui all'articolo 50 si compone di una parte destinata alla prevenzione e di una parte destinata alla vigilanza.

Art. 66 Parte destinata alla prevenzione

¹ La parte destinata alla prevenzione ammonta allo 0,5 per cento del prodotto lordo dei giochi realizzato annualmente con le lotterie e le scommesse sportive.

² I proventi della parte destinata alla prevenzione sono utilizzati esclusivamente per misure ai sensi dell'articolo 83 LGD.

³ I proventi sono soggetti alla destinazione vincolata di cui al capoverso 2 e suddivisi tra i Cantoni in base al prodotto lordo dei giochi realizzato in ognuno di essi.

⁴ La CDGD emana raccomandazioni sull'impiego della tassa.

Art. 67 Parte destinata alla vigilanza

¹ La CDGD stabilisce annualmente l'ammontare della parte destinata alla vigilanza a norma dell'articolo 52 capoverso 3.

² L'Ente intercantonale utilizza i proventi di questa tassa per coprire i suoi costi e per versare il suo contributo all'Autorità di vigilanza, come previsto dall'articolo 28.

Art. 68 Riscossione

¹ La tassa è riscossa dall'Autorità di vigilanza che la fattura a nome dell'Ente intercantonale.

² Si applica per analogia l'articolo 61. La decisione è eventualmente emanata dall'Autorità di vigilanza.

Capitolo 8: Disposizioni finali

Art. 69 Entrata in vigore

¹ La presente convenzione entra in vigore non appena almeno 18 Cantoni hanno notificato la loro adesione.

² L'adesione deve essere notificata alla Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie. La Conferenza comunica l'entrata in vigore della presente convenzione ai Cantoni e alla Confederazione.

³ L'entrata in vigore della presente convenzione abroga la convenzione intercantonale del 7 gennaio 2005 sulla sorveglianza, l'autorizzazione e la ripartizione dei proventi delle lotterie e delle scommesse gestite sul piano intercantonale o su tutto il territorio della Confederazione (CILS), adottata dalla Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie in vista della ratifica da parte dei Cantoni.

⁴ Le disposizioni di esecuzione emanate sulla base della CILS sono abrogate al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione.

Art. 70 Validità e disdetta

¹ La presente convenzione ha durata illimitata.

² La presente convenzione può essere disdetta con un preavviso di due anni mediante comunicazione scritta all'Ente intercantonale per la fine di ogni anno, ma al più presto entro il decimo anno dalla sua entrata in vigore.

³ La presente convenzione cessa di esistere se si scende sotto la soglia minima di 18 Cantoni.

Art. 71 Modifica della convenzione

¹ Su proposta di un Cantone o dell'Autorità di vigilanza, la CDGD decide se procedere a una revisione parziale o totale della presente convenzione.

² Una modifica della presente convenzione entra in vigore con la sua ratifica da parte di tutti i Cantoni che vi aderiscono.

³ Mediante risoluzione unanime e procedura semplificata, la CDGD può introdurre adeguamenti di rilevanza minore. L'Ente intercantonale comunica ai Cantoni in anticipo il tenore della risoluzione che la CDGD intende adottare.

Art. 72 Rapporto con le convenzioni regionali

La presente convenzione è poziore rispetto alle disposizioni contrarie dell'IKV¹ e della C-LoRo², e delle convenzioni che a queste succederanno.

Art. 73 Disposizioni transitorie

¹ Al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione l'Ente intercantonale sostituisce la Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie di cui all'articolo 3 lettera a CILS.

² Al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione il Consiglio di vigilanza sostituisce la Commissione intercantonale delle lotterie e delle scommesse (COMLOT) di cui all'articolo 3 lettera b CILS. I membri in carica della COMLOT possono porre fine al loro mandato e diventare membri del Consiglio di vigilanza. La durata complessiva delle cariche esercitate integralmente sotto il regime della CILS è considerata per il calcolo della durata massima di un mandato.

³ Tutti i diritti e i doveri definiti dalla CILS sono trasferiti all'Autorità di vigilanza, fatti salvi i capoversi che seguono.

⁴ L'Autorità di vigilanza rileva tutte le procedure della COMLOT pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione.

⁵ Al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione il Tribunale intercantonale sostituisce la Commissione di ricorso di cui all'articolo 3 lettera c CILS. I giudici in carica e i giudici supplenti della Commissione di ricorso possono porre fine al loro mandato e assumere le stesse funzioni in seno al Tribunale intercantonale. La durata complessiva delle cariche esercitate integralmente sotto il regime della CILS è considerata per il calcolo della durata massima di un mandato.

⁶ Il Tribunale intercantonale rileva tutte le procedure della Commissione di ricorso pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione.

¹ Accordo intercantonale del 26 maggio 1937 concernente l'organizzazione in comune di lotterie, cui hanno aderito i Cantoni della Svizzera tedesca e il Cantone Ticino.

² 9ème Convention du 18 novembre 2005 relative à la Loterie Romande, cui hanno aderito i Cantoni della Svizzera romanda.

⁷ Per le procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente convenzione si applica il diritto procedurale previgente fino alla loro chiusura di fronte all'istanza competente. Per i rimedi giuridici si applica il diritto in vigore al momento della notifica della decisione. Le domande di autorizzazione in virtù della LGD sono giudicate sulla base del nuovo diritto procedurale.

⁸ Per una durata di cinque anni dall'entrata in vigore della presente convenzione l'Autorità di vigilanza ha la facoltà di riscuotere presso i titolari di autorizzazioni concesse prima dell'adozione della presente convenzione anticipi e tasse sulla base del diritto previgente.

⁹ L'importo destinato alla promozione dello sport nazionale ai sensi dell'articolo 34 verrà stabilito per la prima volta nel 2022 per il periodo 2023 – 2026. Fino alla fine del 2022 i Cantoni potranno continuare a utilizzare per la promozione dello sport nazionale una parte degli utili netti prima della loro distribuzione nei fondi cantonali.

¹⁰ L'ultima tassa di vigilanza riscossa presso gli organizzatori sulla base dell'articolo 21 CILS vale come anticipo ai sensi dell'articolo 58.

Adottata dall'Assemblea plenaria della Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie in vista della ratifica da parte dei Cantoni il 20 maggio 2019.

Per la Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie



Dr. Andrea Bettiga, Landamano

Presidente della FDKL

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

vom 24. April 2006 ¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006 ³⁾

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 ⁴⁾ bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zu erklären. ⁵⁾
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum ⁶⁾.

¹⁾ GRP 2005/2006, 1100

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1533

⁴⁾ BR 935.470

⁵⁾ Die Regierung hat mit RB vom 22. August 2006 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung erklärt.

⁶⁾ Die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 ungenutzt abgelaufen.

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

Die Kantone,

gestützt auf die Art. 15, 16 und 34 des BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹⁾, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

GEGENSTAND UND ZWECK

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffen die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937²⁾ oder der Convention relative à Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen. Gegenstand

Art. 2

Diese Vereinbarung bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone. Zweck

¹⁾ SR 935.51

²⁾ Art. 8 IKV

II. Organisation

Art. 3

Organe

Organe dieser Vereinbarung sind:

- a) Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz;
- b) Lotterie- und Wettkommission;
- c) Rekurskommission.

1. FACHDIREKTORENKONFERENZ

Art. 4

Zuständigkeit

Die Fachdirektorenkonferenz ist oberstes Vereinbarungsorgan. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsvertreter jedes Kantons.

Sie nimmt folgende Aufgaben wahr.

- a) sie ist Depositärin der Vereinbarung;
- b) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Lotterie- und Wettkommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Rekurskommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d) sie genehmigt das Geschäftsreglement der Lotterie- und Wettkommission sowie der Rekurskommission;
- e) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Lotterie- und Wettkommission;
- f) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Rekurskommission;
- g) sie genehmigt Leistungsverträge gemäss Art. 6 Abs. 3.

2. LOTTERIE- UND WETTKOMMISSION

Art. 5

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahe stehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 6

Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen. Organisation

Die Kommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit revidierter Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite. Sie kann dazu mit Dritten Leistungsverträge abschliessen.

Art. 7

Die Kommission ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung. Zuständigkeit

Der Kommission stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. REKURSKOMMISSION**Art. 8**

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich. Zusammensetzung

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahe stehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 9

Die Rekurskommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen. Organisation

Die Rekurskommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Art. 10

Die Rekurskommission ist letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde. Zuständigkeit

4. ANWENDBARES RECHT

Art. 11

Allgemein Wo diese Vereinbarung keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Vereinbarungsmitglieder noch die Lotterie- und Wettkommission zur Regelung zuständig sind, gilt Bundesrecht analog.

Art. 12

Publikationen Publikationen der Vereinbarungsorgane erfolgen in allen offiziellen Publikationsorganen der von der Mitteilung betroffenen Kantone.

Art. 13

Verfahrensrecht Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren für Verfügungen und andere Entscheide der Vereinbarungsorgane nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)¹⁾

III. Bewilligung und Aufsicht von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

1. BEWILLIGUNGEN

Art. 14

Zulassungsbewilligung Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung bedürfen einer Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission.

Die Kommission

- a) prüft die Gesuche und führt das Gesuchsverfahren durch,
- b) erlässt die Zulassungsverfügung und stellt sie vor Eröffnung den Kantonen zu.

Art. 15

Durchführungsbewilligung Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu.

Mit der Durchführungsbewilligung können die Kantone keine von der Zulassungsverfügung abweichenden spieltechnischen Bedingungen und Auflagen verfügen. Zulässig sind nur zusätzliche Bedingungen und Auflagen, welche die von der Kommission verfügten Massnahmen zur Prävention verschärfen.

¹⁾ SR 172.021

Art. 16

Die Kommission eröffnet der Gesuchstellerin die Zulassungsverfügung und Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie oder Wette durchgeführt werden darf.

Eröffnung der Bewilligung

2. SPIELSUCHT UND WERBUNG**Art. 17**

Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.

Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

Art. 18

Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.

Spielsuchtabgabe

Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Art. 19

Für Lotterien und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

Werbung

3. AUFSICHT**Art. 20**

Die Kommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsvoraussetzungen. Stellt sie Verstösse fest, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

Die Kommission kann die Ausübung von Aufsichtsaufgaben an die Kantone delegieren.

Die Kommission entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

4. GEBÜHREN

Art. 21

Die Kommission Die Kommission erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus:

- a) einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
- b) Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr wird im Verhältnis des im entsprechenden Jahr erzielten Bruttospielertrags den Lotterie- und Wettveranstalterinnen auferlegt.

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen richten sich nach dem Aufwand.

Art. 22

Die Kantone Die Kantone erheben für ihre Tätigkeiten kostendeckende Gebühren für

- a) den Erlass der Durchführungsbewilligung,
- b) die Ausübung der Aufsichtsaufgaben nach Art. 20 Abs. 2.

5. RECHTSSCHUTZ

Art. 23

Gegen Verfügungen und Entscheide der Vereinbarungsorgane, die gestützt auf diese Vereinbarung oder auf deren Folgeerlasse getroffen werden, kann bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes (VVG)¹⁾, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Bis In-Kraft-Treten des VVG sind die Bestimmungen des VwVG²⁾ analog anwendbar.

Die Verfahrenskosten der Rekurskommission sind in der Regel so festzulegen, dass sie die Kosten decken. Ungedeckte Kosten der Rekurskommission werden durch die Lotterie- und Wettkommission getragen.

IV. Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel

Art. 24

Lotterie- und Wettfonds

Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen.

¹⁾ Verwaltungsgerichtsgesetz, noch nicht in Kraft. Gemäss Planung nicht vor 2006

²⁾ SR 172.021

Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind. Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden.

Art. 25

Die Kantone bezeichnen die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz. Verteilinstanz

Art. 26

Die Kantone bestimmen die Kriterien, die die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss. Verteilkriterien

Art. 27

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds. Entscheide

Art. 28

Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: Bericht

- a) den Namen der aus den Fonds Begünstigten;
- b) der Art der unterstützten Projekte;
- c) der Rechnung der Fonds.

V. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Inkrafttreten

Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 30

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer durch Mitteilung an die Fachdirektorenkonferenz gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

Die Kündigung eines Kantons beendet die Vereinbarung.

Geltungsdauer,
Kündigung

Art. 31

Änderung der Vereinbarung

Auf Antrag eines Kantons oder der Lotterie- und Wettkommission leitet die Fachdirektorenkonferenz umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

Art. 32

Übergangsbestimmungen

Zulassungsbewilligungen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Lotterien und Wetten sowie Beschlüsse über die Ertragsverwendung, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen wurden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Durchführungsbewilligungen für nach bisherigem Recht bewilligte Lotterien und Wetten in Kantonen, in denen sie noch nicht durchgeführt worden sind, richten sich nach dieser Vereinbarung. Gesuche um Erteilung von Durchführungsbewilligungen sind bei der Lotterie- und Wettkommission einzureichen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere über die Spielsuchtabgabe, Werbung, Aufsicht und Gebühren, finden auch für bestehende Zulassungs- und Durchführungsbewilligungen mit Inkrafttreten der Vereinbarung Anwendung.

Neue Gesuche und Anträge sowie solche über Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Bewilligungen und Beschlüsse, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingereicht werden, richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.

Art. 33

Verhältnis zu bestehenden interkantonalen Vereinbarungen

Die Anwendung von dieser Vereinbarung widersprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 sowie der Convention relative à Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 wird ausgesetzt, solange diese Vereinbarung in Kraft ist.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BR 935.800 und 935.810).

Das Wichtigste in Kürze

Das Lotteriekonkordat beinhaltet das Organisationsstatut der Swisslos. Die entsprechenden Regelungen werden mit der IKV 2020 an das übergeordnete Recht angepasst werden. Ausserdem werden darin die in den letzten 30 Jahren in diesem Bereich erfolgten Änderungen aufgenommen, soweit diese aufgrund ihrer Bedeutung in einer interkantonalen Vereinbarung verankert werden sollen.

Die IKV 2020 wird mit ihrem Inkrafttreten das Lotteriekonkordat ablösen. Sie tritt in Kraft, sobald sie von allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin ratifiziert worden ist.

1. Ausgangslage

1.1 Lotteriekonkordat

Der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien gehören alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin an. Dieses sog. Lotteriekonkordat beinhaltet das Organisationsstatut der Swisslos.

Beim Inkrafttreten des Lotteriekonkordats im Jahr 1937 bot die Vorgängerinstitution der Swisslos, die Interkantonale Landeslotterie ILL, nur Lose an. Später kamen die Zahlenlottomos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft durchgeführt wurden. Jüngst hat die Swiss-

los ihr Produktesortiment um ein Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) erweitert (Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [nachfolgend als Erläuternder Bericht IKV 2020 bezeichnet], S. 3). In den Vereinbarungskantonen darf die Swisslos als einzige Veranstalterin gebietsübergreifende Geldspiele anbieten.

Die Swisslos erwirtschaftete im Jahr 2018 einen Reingewinn von 372 Millionen Franken. Davon stellte sie 40 Millionen Franken (10.8%) der Sport-Toto-Gesellschaft zur Förderung nationaler Sportprojekte zur Verfügung. Die restlichen 332 Millionen Franken (89.2%) richtete sie den Vereinbarungskantonen aus, welche hiermit gemeinnützige Projekte und Institutionen unterstützten (Geschäftsbericht der Swisslos 2018, S. 11). Auf den Kanton Graubünden entfielen davon rund 15 Millionen Franken (vgl. Bericht zur Mittelverwendung 2018, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/> > Institutionen > Verwaltung > EKUD > Dokumentation > Mittelverwendung Lotteriegelder, letztmals besucht am 9. August 2019). In ähnlicher Grössenordnung bewegten sich die Reingewinne der Swisslos und der Gewinnanteil des Kantons Graubünden in den vergangenen fünf Jahren (vgl. die Geschäftsberichte 2017, 2016, 2015, 2014 und 2013, abrufbar unter <https://www.swisslos.ch/de> > Publikationen > Geschäftsberichte, besucht am 9. August 2019; vgl. Berichte zur Mittelverwendung, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/> > Institutionen > Verwaltung > EKUD > Dokumentation > Mittelverwendung Lotteriegelder, letztmals besucht am 9. August 2019).

1.2 Vorgehen

Das Lotteriekonkordat enthält zahlreiche Bestimmungen, die dem neuen eigenössischen Geldspielrecht und/oder dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat widersprechen. Vor diesem Hintergrund entschieden die der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen (FDKL) angehörenden Regierungsräte aus den Vereinbarungskantonen, das Lotteriekonkordat einer Totalrevision zu unterziehen.

Die entsprechenden Arbeiten mündeten in einen Entwurf zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Die Kantone konnten sich hierzu von Juli bis Mitte Oktober 2018 äussern. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Am 20. Mai 2019 verabschiedeten die der FDKL angehörenden Regierungsmitglieder aus den Vereinbarungskantonen die IKV 2020 und gaben diese zur Ratifizierung frei.

1.3 Ersatz des Lotteriekonkordats durch die IKV 2020

Mit der IKV 2020 wird das Lotteriekonkordat einerseits an das übergeordnete Recht angepasst, andererseits werden darin die in den letzten 30 Jahren in diesem Bereich erfolgten Anpassungen abgebildet, soweit diese von grundlegender Bedeutung sind und deshalb in die interkantonale Vereinbarung aufgenommen werden sollen. Die IKV 2020 wird mit ihrem Inkrafttreten das Lotteriekonkordat ersetzen (Art. 10). Sie tritt in Kraft, sobald ihr alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin beigetreten sind (Art. 9).

Die mit der IKV 2020 verbundenen Änderungen werden anschliessend erläutert. Die entsprechenden Ausführungen basieren auf dem Erläuternden Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, den die Regierungsmitglieder der FDKL aus den Vereinbarungskantonen verabschiedet haben (nachfolgend als Erläuternder Bericht IKV 2020 zitiert).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Leistungsauftrag Swisslos (Art. 1)

Die Vereinbarungskantone betreiben gemeinsam die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie». Diese veranstaltet im Auftrag der Vereinbarungskantone Geldspiele. Sowohl die Vereinbarungskantone als auch die Swisslos haben dabei die rechtlichen Vorgaben zu respektieren. Diese in Artikel 1 Absätzen 1 und 2 verankerten Regelungen unterscheiden sich nur insofern von den im Lotteriekonkordat enthaltenen, als neu anstelle von «Lotterien» von «Geldspielen» gesprochen wird. Die Swisslos bietet heute nebst Lotterien auch Sportwetten (übernommen von der Sport-Toto-Gesellschaft) und neuerdings zusätzlich Online-Geschicklichkeitsgeldspiele an. Mit Blick auf dieses Spielangebot erscheint es zutreffender, für die Umschreibung des Zwecks der Swisslos den Begriff «Geldspiele» zu wählen (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 4). Ansonsten entsprechen die Regelungen dem bisherigen Recht.

Artikel 1 Absatz 3 ergänzt Artikel 49 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK; BR 535.700 und 535.710). Darin wird die Swisslos für das Gebiet der Vereinbarungskantone als einzige Veranstalterin von Grosslotterien und grossen Sportwetten bezeichnet (vgl. Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Ausführungen zu Art. 49).

Ablieferung und Verteilung der Reingewinne (Art. 2)

Die Kantone sind verpflichtet, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden. Diese in Artikel 125 Absatz 1 BGS enthaltene Regelung wird in Artikel 2 Absatz 1 wiederholt. Der Aufzählung der einzelnen Bereiche (Kultur, Soziales, Sport) kommt dabei keine abschliessende Bedeutung zu. Die bisherige Praxis zur Verteilung der Reingewinne soll unter der Herrschaft der IKV 2020 weitergeführt werden, soweit sie bundesrechtlich zulässig ist (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 6).

Eine spezielle Regelung wird in Artikel 2 Absatz 2 für die Förderung des nationalen Sports getroffen. Seit Jahrzehnten fliesst ein Teil des Reingewinns der Swisslos an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Schweizer Fussball und Eishockey). Diese Unterstützung ist derzeit im Lotteriekonkordat nicht geregelt, sondern nur in den Swisslos-Statuten sowie den Verträgen zwischen der Sport-Toto-Gesellschaft, der Loterie Romande und Swisslos vorgesehen. Dieser Regelungsansatz genügt den neuen bundesrechtlichen Vorgaben nicht, welche die Kantone verpflichten, das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien für die Gewährung der Mittel in rechtssetzender Form festzulegen (Art. 127 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 [Geldspielgesetz; SR 935.51]). Deshalb soll die Mittelvergabe für die nationale Sportförderung neu in Artikel 2 Absatz 2 normiert werden.

Darin soll allerdings nicht nur die bisherige Rechtslage kodifiziert werden. Vielmehr soll der im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vorgesehene Finanzierungsmechanismus abgebildet werden. In diesem Sinne hält Artikel 2 Absatz 2 fest, dass der Betrag für die nationale Sportförderung nach dem im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat festgelegten Verfahren jährlich von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) festgelegt wird (Art. 33 Abs. 1 GSK, vgl. Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 6 f.).

Weder das Lotteriekonkordat noch die Statuten der Swisslos kennen aber Vorgaben zur Verteilung des Reingewinns. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 127 Absatz 1 BGS. Neu soll daher in Artikel 2 Absatz 3 der Verteilungsschlüssel verankert werden, der aktuell angewendet wird und über viele Jahre hinweg entwickelt wurde (vgl. Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 7 f.).

Schliesslich stellt Artikel 2 Absatz 4 klar, dass der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie einem Vereinbarungskanton nur zusteht, wenn die entsprechende Spielkategorie auf seinem Gebiet zugelassen ist. Diese Regelung wäre für den Kanton Graubünden von Bedeutung, wenn er – wie von der Regierung vorgeschlagen – die Durchführung und Organisation von Geschicklichkeitsgrossspielen verbietet (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Geldspielgesetz des Kantons Graubünden, S. 881 ff.). In diesem Fall würde

der Kanton von den Reingewinnen der Swisslos, die auf diese Kategorie von Geldspielen entfallen, nicht profitieren.

Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft (Art. 3)

Artikel 3 verpflichtet die Kantone, ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos zu entsenden. Hierbei kann es sich nicht um dasselbe Regierungsmitglied handeln, welches in der FDKG Einsitz nimmt, da ansonsten die interkantonalen und wohl auch die eidgenössischen Unvereinbarkeitsregelungen verletzt würden (Art. 39 Abs. 2 GSK und Art. 106 BGS).

Im Weiteren soll nur ein amtierendes Regierungsmitglied die Vereinbarungskantone an der Generalversammlung der Swisslos vertreten dürfen, weil nur auf diese Weise die Interessenvertretung der Vereinbarungskantone als Eigner der Swisslos gewährleistet ist (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 8).

Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien (Art. 4)

Mit dieser Regelung wird die Zulässigkeit von Kleinlotterien beschränkt. Eine entsprechende Regelung findet sich derzeit in Artikel 8 Absatz 2 des Lotteriekonkordats. Darin werden die im Lauf eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien auf 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung begrenzt. Dies entspricht einem Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet von rund 9.2 Millionen Franken pro Jahr. Von diesem Gesamtkontingent werden heute rund 5.7 Millionen genutzt; die Entwicklung ist stabil (Mittelwert 2010–2015 = 5.5 Millionen Franken; Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Aufgrund der Stellungnahme in den Vernehmlassungen soll der geltende Kontingentsbetrag auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden. Zukünftig würde das Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet demnach rund 15.3 Millionen Franken pro Jahr betragen, wobei jeder Kanton eine Mindestsumme von 100000 Franken beanspruchen könnte. Somit können auch bevölkerungsärmere Kantone die vom Bund vorgegebene Maximalplansumme ausschöpfen. Für den Kanton Graubünden würde ein Kontingent von 490000 Franken zur Verfügung stehen. Die Regierung geht aufgrund der langjährigen Entwicklungen davon aus, dass dieses Kontingent nicht ausgeschöpft werden wird. Dies muss umso mehr gelten, als Swisslos angekündigt hat, unter neuem Recht keine Kontingente für Kleinspiele mehr zu übernehmen und als Tranche des Rubbelloses Minisafe abzuwickeln.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Limitierung der Kleinlotterien unverändert (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 8).

Bekanntgabe der Gemeinnützigkeit (Art. 5)

In Artikel 5 werden die Vereinbarungskantone verpflichtet, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos der Swisslos bekannt zu machen. Diese Regelung soll neu in die IKV 2020 aufgenommen werden. Es liegt im Interesse der Kantone, die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziare von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel zu informieren (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Änderung der Vereinbarung (Art. 6)

Konkordate sind grundsätzlich auf dieselbe Weise abzuändern, wie sie geschlossen wurden. Für die IKV 2020 als interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang bedeutet dies, dass sie nach dem für interkantonale Vereinbarungen geltenden ordentlichen Erlassverfahren abzuändern ist, im Kanton Graubünden mithin vom Grossen Rat mit einem, dem fakultativen Referendum unterliegenden Entscheid zu beschliessen ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3). Dieses Verfahren ist sehr aufwendig. Deshalb soll es zukünftig nur mehr mit der Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone in Gang gesetzt werden. Konkordatsänderungen treten in Kraft, sobald alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 2).

Diese Regelung wird in Artikel 6 Absatz 3 dahingehend ergänzt, als Anpassungen von untergeordneter Bedeutung in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden können (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Kündigung der Vereinbarung (Art. 7)

In Artikel 7 Absatz 1 soll die geltende Kündigungsfrist auf zwei Jahre verlängert werden. Hierdurch soll den veränderten gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Die Kündigung führt dazu, dass die IKV 2020 für den kündigenden Vereinbarungskanton keine Geltung mehr beansprucht (Art. 7 Abs. 2). In diesem Fall darf die Swisslos im fraglichen Kanton keine Grossspiele mehr anbieten, womit diese im betreffenden Kanton faktisch verboten wären (Art. 23 BGS i.V.m. Art. 49 GSK). Die Swisslos könnte aber von den anderen Vereinbarungskantonen weiterbetrieben werden.

Sollte ein Kanton das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat kündigen, würde dies die Rechtsgültigkeit der IKV 2020 nicht tangieren. Die Swisslos könnte als Unternehmen weiter existieren und ihren Betrieb fortführen. Sie kann in dem aus dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat ausgetretenen Kanton allerdings keine Grossspiele mehr anbieten (vgl. Art. 21 BGS; Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 8)

Sowohl das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wie auch die IKV 2020 sind interkantonale Vereinbarungen im Rang eines formellen Gesetzes. Enthalten sie widersprüchliche Regelungen, kann allein aufgrund der Normenhierarchie nicht entschieden werden, welche Regelung vorgeht. Artikel 8 sieht für solche Fälle den Vorrang des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats gegenüber der IKV 2020 vor. Eine gleichlautende Regelung enthält das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (Art. 72 GSK).

Inkrafttreten der Vereinbarung (Art. 9)

Das Inkrafttreten der IKV 2020 bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone des Lotteriekonkordats. Die Kantone teilen ihren Beitritt der Generalversammlung der Swisslos mit (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

Aufhebung der IKV 1937 (Art. 10)

Mit ihrem Inkrafttreten löst die IKV 2020 das Lotteriekonkordat ab (Art. 10).

Schussbestimmungen (Art. 11)

Die Vorgaben zur Verteilung der Reingewinne (Art. 2) und jene zur Vertretung der Kantone in der Genossenschaft (Art. 3) sind in den Statuten der Swisslos abzubilden. Die Totalrevision des Lotteriekonkordats bedingt folglich eine Revision der Statuten der Swisslos. Diese Anpassungen hat die Swisslos innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der IKV 2020 vorzunehmen. Diese Frist erscheint angemessen, zumal die Revisionsarbeiten bereits während des Ratifikationsprozesses für die IKV 2020 an die Hand genommen wurden (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

3. Zuständigkeit und Referendum

Bei der IKV 2020 handelt es sich um ein regionales Konkordat, das sowohl rechtsgeschäftliche als auch rechtsetzende Bestimmungen enthält.

Nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) ist die Regierung für das Aushandeln solcher Verträge und, soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, auch für deren Abschluss zuständig. Nach Art. 32 Abs. 2 KV genehmigt der Grosse Rat interkantonale und internationale Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist. Nach Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 2 KV sind der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von interkantonalen oder internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt

dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Grosse Rat hat nach Artikel 31 Absatz 1 KV alle wichtigen Bestimmungen in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören namentlich Bestimmungen betreffend den Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1) und die Art sowie den Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV).

In der IKV 2020 wird die Swisslos für das Gebiet der Vereinbarungskantone als ausschliessliche Veranstalterin für Grossspiele bezeichnet (Art. 1 Abs. 3). Diese Regelung beinhaltet einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), der in einem Gesetz im formellen Sinne vorzusehen ist (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV und Art. 36 Abs. 1 BV). Demzufolge ist die Regierung nicht befugt, der IKV 2020 beizutreten. Diese Entscheidung hat vielmehr der Grosse Rat zu fällen, der darüber in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss zu entscheiden hat.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ablösung des Lotteriekonkordats durch die IKV 2020 hat weder für den Kanton noch die Regionen oder die Gemeinden personelle oder finanzielle Folgen.

Allenfalls könnte sich der Reingewinn der Swisslos wegen der Erhöhung des Kontingentsbetrags von 1.50 Franken auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung verringern. In bevölkerungsarmen Kantonen, wie dem Kanton Graubünden, dürfte die Erhöhung des Kontingentsbetrags die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien mutmasslich nicht beeinflussen, da bereits das bisherige Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft wird. Hingegen ist es durchaus denkbar, dass die Anzahl der Kleinlotterien in bevölkerungsreichen Kantonen infolge der Kontingenterhöhung zunehmen wird. Dies könnte die Einnahmen der Swisslos minim schmälern, weil die Bevölkerung immer ungefähr gleich viele Mittel für Geldspiele einsetzt. Eine hierdurch bedingte Abnahme des Reingewinns der Swisslos dürfte jedoch nicht merklich ins Gewicht fallen (vgl. Erläuternder Bericht, IKV 2020, S. 8). Allerdings werden wohl zukünftig bestimmte Formen von Kleinspielen, wie z.B. regionaler Sportwetten, wegfallen, womit die Swisslos ihre diesbezüglichen Aktivitäten erweitern könnte.

5. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vom 20. Mai 2019

Ingress

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.– steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekannmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

Participaziun dal chantun Grischun a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

1. Il chantun Grischun sa participescha a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners dals 20 da matg 2019.
2. La regenza vegn autorisada da declerar la participaziun a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners dals 20 da matg 2019 envers l'assemblea generala da la Swisslos.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus èn suttamessas al referendum facultativ.

Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners (CI 2020)

dals 20 da matg 2019

Ingress

Ils chantuns che sa participeschan a questa cunvegna,

cun l'intenziun da cuntinuar cun la collavuraziun constituida cun la CI 1937¹ er sut il dretg federal midà (Lescha federala davart gieus per daners, CS 935.51),

sa basond sin

- l'artitgel 48 da la constituziun federala dals 18 d'avrigl 1999 (CF; CS 101)
- la lescha federala davart gieus per daners dals 29 da settember 2017 (LGD; CS 935.51)
- il concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal dals 20 da matg 2019 (CGD)

concludan:

Art. 1 Incarica da prestaziun cun Swisslos

¹ Ils chantuns che sa participeschan a questa cunvegna (en quai che suonda numnads «chantuns da cunvegna») mainan l'associaziun «Swisslos Lottaria interchantunala» (en quai che suonda numnada «Swisslos»).

² Swisslos organisescha gieus per daners per incumbensa dals chantuns da cunvegna ed a norma da la LGD, dal concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal sco er da la cunvegna qua avant maun.

³ Applitgond l'artitgel 23 alinea 2 LGD vegn designada Swisslos sco unica organisatura da gieus da lottaria e da scumessas da sport da gronda extensiun en l'intschess dals chantuns da cunvegna.

¹ Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da lottarias dals 26 da matg 1937

Art. 2 Consegna ed utilisaziun dals gudogns nets

¹ Ils gudogns nets da Swisslos vegnan attribuids dal tuttatafatg als chantuns da cunvegna. Els sustegnan cun quests daners intents d'utilitad publica, particularmain en ils secturs da la cultura, dals fatgs socials e dal sport (art. 125 al. 1 LGD).

² Ils chantuns da cunvegna utiliseschan ina part dals gudogns nets per promover il sport nazional. L'import vegn fixà da la Conferenza dals directurs chantunals competents dals gieus per daners (CDGD) a maun da la procedura tenor l'artigel 34 CGD ed investì mintga onn en la fundaziun per la promoziun dal sport en Svizra (art. 32 ss. CGD).

³ Ils gudogns nets che restan suenter l'attribuziun da la part dal gudogn net tenor l'al. 2, ston vegnir consegnads mintga onn als chantuns da cunvegna tenor la suandanta clav da repartiziun:

- a) Gudogn net da lottarias: A mintga chantun in import fix da 70 000 francs, il rest tenor il dumber d'abitants. Decisiv è il dumber d'abitants ch'è vegnì erui a chaschun da l'ultima dumbraziun dal pievel.
- b) Gudogn net d'auters gieus: 50 % tenor la populaziun, 50 % tenor las messas. Decisiv è il dumber d'abitants ch'è vegnì erui a chaschun da l'ultima dumbraziun dal pievel.

⁴ La part dal gudogn net d'ina categoria da gieus tutga ad in chantun da cunvegna mo, sche la categoria respectiva n'è betg scumandada en ses intschess en il senn da l'artigel 28 LGD.

Art. 3 Represchentanza dals chantuns da cunvegna en l'associaziun

Ils chantuns da cunvegna delegheschan mintgamai in commember da la regenza a la radunanza generala da Swisslos.

Art. 4 Disposiziuns cuminaivlas per lottarias pitschnas

¹ La summa totala (contingent) da las lottarias pitschnas che vegnan permessas d'in chantun da cunvegna durant in onn chalendar en il senn da l'artigel 34 LGD, dastga importar maximalmain 2.50 francs per persuna da sia populaziun. La summa minimala da 100 000.– francs stat a disposiziun a mintga chantun independentamain da ses dumber d'abitants.

² I n'è betg permess da transferir las parts dal contingent che n'èn betg vegnidas duvradas, d'in onn chalendar al proxim onn chalendar.

³ Igl è permess da transferir las parts dal contingent che n'èn betg vegnidas duvradas, d'in chantun da cunvegna ad in auter chantun da cunvegna.

Art. 5 Comunicaziun da l'utilitad publica

Ils chantuns da cunvegna s'obligheschan da communitgar l'origin dals meds finanzials il mument ch'els als surdattan, e d'obligar ils benefiziads da communitgar il sustegn ch'els han survegnì, almain utilisond il logo da Swisslos.

Art. 6 Midada da la cunvegna

¹ Las propostas da midada ston vegnir inoltradas a la radunanza generala da Swisslos. Swisslos avra la procedura, sche las represchentanzas da trais quarts da tut ils chantuns da cunvegna approvan l'avertura da la procedura.

² La midada entra en vigor, uschespert che tut ils chantuns da cunvegna l'han approvada.

³ Adattaziuns d'impurtanza subordinada pon vegnir fatgas en ina procedura simplifitgada. Ellas ston vegnir concludidas unanimamain da la radunanza generala da Swisslos. La radunanza generala infurmescha precedentamain ils chantuns davart la formulaziun exacta dal conclus previs.

Art. 7 Visada da la cunvegna

¹ La cunvegna qua avant maun po vegnir visada tras ina comunicaziun a la radunanza generala da Swisslos, mingamai cun in termin da 2 onns per la fin d'in onn chalendar, ma il pli baud per la fin dal 10. onn dapi sia entrada en vigor.

² La visada d'in chantun terminescha la valaivladad da la cunvegna sin ses territori chantunal.

Art. 8 Relaziun cun il concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal

En cas d'ina cuntradicziun han las disposiziuns dal CGD la precedenza envers las disposiziuns da questa cunvegna.

Art. 9 Entrada en vigor da la cunvegna

¹ Questa cunvegna entra en vigor, uschespert che tut ils chantuns da cunvegna èn sa participads a la CI 1937.

² La participaziun sto vegnir declarada envers la radunanza generala da Swisslos. Ella communitgescha l'entrada en vigor als chantuns sco er a la Confederaziun.

Art. 10 Aboliziun da la CI 1937

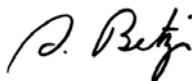
Cun l'entrada en vigur da questa cunvegna vegnan abolidas tut las disposiziuns da la CI 1937.

Art. 11 Disposiziun finala

Swisslos adatta ils statuts entaifer in termin da 6 mais a partir da l'entrada en vigur da questa cunvegna.

Concludida ils 20 da matg 2019 da las represchentanzas dals chantuns da la Svizra tudestga e dal chantun Tessin da la Conferenza dals directurs chantunals competents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias (CDCL) per mauns da la ratificaziun en ils chantuns.

Per la Conferenza dals directurs chantunals competents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias (chantuns da la Svizra tudestga e chantun Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, landamma

President da la CDCL

Adesione del Cantone dei Grigioni all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

1. Il Cantone dei Grigioni aderisce all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro del 20 maggio 2019.
2. Il Governo viene autorizzato a dichiarare l'adesione all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro del 20 maggio 2019 dinanzi all'assemblea generale di Swisslos.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro (IKV 2020)

del 20 maggio 2019

Ingresso

I Cantoni aderenti al presente accordo,

nell'intento di proseguire la collaborazione avviata con l'IKV 1937¹ anche dopo l'introduzione della legge federale modificata (legge federale sui giochi in denaro, RS 935.51),

in virtù

- dell'art. 48 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (Cost.; RS 101)
- della legge federale sui giochi in denaro del 29 settembre 2017 (LGD; RS 935.51)
- della Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale del 20 maggio 2019 (CGD)

convengono:

Art. 1 Mandato di prestazioni Swisslos

¹ I Cantoni aderenti al presente accordo (di seguito «Cantoni aderenti») gestiscono la società cooperativa «Swisslos Lotteria intercantonale » (di seguito "Swisslos").

² Swisslos organizza giochi in denaro su mandato dei Cantoni aderenti a norma della LGD, della Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale e del presente accordo.

³ In applicazione dell'art. 23 cpv. 2 LGD, Swisslos viene definita quale unico ente organizzatore di lotterie e scommesse sportive di grande estensione sul territorio dei Cantoni aderenti.

¹ Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di lotterie del 26 maggio 1937

Art. 2 Consegna e destinazione dell'utile netto

¹ L'utile netto di Swisslos è destinato integralmente ai Cantoni aderenti. Questi ultimi sostengono così scopi d'utilità pubblica, segnatamente in ambito culturale, sociale e sportivo (art. 125 cpv. 1 LGD).

² I Cantoni aderenti impiegano una parte dell'utile netto per promuovere lo sport nazionale. L'importo è stabilito dalla CDGD secondo la procedura di cui all'art. 34 CGD e versato annualmente alla Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera (art. 32 segg. CGD).

³ L'utile netto rimanente dopo l'assegnazione della quota dell'utile netto secondo il cpv. 2 va ripartito annualmente tra i Cantoni aderenti secondo la seguente chiave di ripartizione:

- a) utile netto proveniente da biglietti: a ogni Cantone un importo fisso pari a 70'000 franchi, il resto in base al numero di abitanti. Fa stato il numero di abitanti determinato in occasione dell'ultimo censimento.
- b) utile netto proveniente da altri giochi: 50% in base al numero di abitanti, 50% in base all'ammontare delle poste. Fa stato il numero di abitanti determinato in occasione dell'ultimo censimento.

⁴ Un Cantone aderente ha diritto alla quota dell'utile netto in una categoria di gioco solo se la corrispondente categoria di gioco non è vietata sul suo territorio ai sensi dell'art. 28 LGD.

Art. 3 Rappresentanza dei Cantoni concordatari in seno alla cooperativa

I Cantoni aderenti delegano ciascuno un membro del Governo in seno all'assemblea generale di Swisslos.

Art. 4 Disposizioni comuni per piccole lotterie

¹ Il totale (contingente) delle piccole lotterie approvate da un Cantone aderente in un anno civile ai sensi dell'art. 34 LGD può ammontare al massimo a 2.50 franchi pro capite della popolazione residente del Cantone. Ogni Cantone ha a disposizione un importo minimo pari a 100'000 franchi, indipendentemente dal numero di abitanti.

² Il trasferimento di parti di contingente inutilizzate da un anno civile a quello successivo non è permesso.

³ Il trasferimento di parti di contingente inutilizzate da un Cantone aderente a un altro è permesso.

Art. 5 Rendere nota la pubblica utilità

I Cantoni aderenti si impegnano a comunicare l'origine dei fondi al momento dell'assegnazione e a obbligare i beneficiari a rendere noto il sostegno ottenuto almeno utilizzando il logo di Swisslos.

Art. 6 Modifica dell'accordo

¹ Le domande di modifica vanno sottoposte all'assemblea generale di Swisslos. L'assemblea generale avvia la procedura se i delegati di tre quarti dei Cantoni aderenti approvano l'avvio della procedura.

² La modifica entra in vigore dopo l'approvazione da parte di tutti i Cantoni aderenti.

³ Adeguamenti di importanza secondaria possono essere effettuati secondo una procedura semplificata ossia con una deliberazione unanime dell'assemblea generale di Swisslos. L'assemblea generale sottopone preventivamente il testo della decisione prevista all'attenzione dei Cantoni.

Art. 7 Disdetta dell'accordo

¹ Il presente accordo può essere disdetto osservando un termine di due anni, sempre per la fine di un anno civile, mediante comunicazione all'assemblea generale di Swisslos, al più presto per la fine del decimo anno dalla sua entrata in vigore.

² La disdetta da parte di un Cantone pone fine alla validità dell'accordo sul suo territorio.

Art. 8 Rapporto con la Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale

In caso di contraddizione, le disposizioni della CGD prevalgono sulle disposizioni del presente accordo.

Art. 9 Entrata in vigore dell'accordo

¹ Il presente accordo entra in vigore non appena vi avranno aderito tutti i Cantoni aderenti all'IKV 1937.

² L'approvazione va dichiarata dinanzi all'assemblea generale di Swisslos. Quest'ultima comunica l'entrata in vigore ai Cantoni e alla Confederazione.

Art. 10 Abrogazione dell'IKV 1937

Con l'entrata in vigore del presente accordo vengono abrogate tutte le disposizioni dell'IKV 1937.

Art. 11 Disposizione finale

Swisslos adegua gli statuti entro 6 mesi dall'entrata in vigore del presente accordo.

Deciso dai delegati dei Cantoni della Svizzera tedesca e del Cantone Ticino della Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie a destinazione della ratifica da parte dei Cantoni del 20 maggio 2019.

Per la Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie (Cantoni della Svizzera tedesca e Cantone Ticino)



Dr. Andrea Bettiga, Landamano
Presidente della CDCM

Geltendes Recht

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

vom 26. Mai 1937 ¹⁾

Art. 1

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (im Folgenden als "Kantone" bezeichnet) gründen unter der Bezeichnung "Interkantonale Landeslotterie" eine Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Lotterien.

² Massgebend für die Gründung sind die in der Konferenz vom 26. Mai 1937 in Aarau bereinigten Statuten der Genossenschaft.

³ Der Genossenschaft können zu den gleichen statutarischen Bedingungen auch andere Kantone beitreten, die sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterziehen.

Art. 2

Die Kantone verpflichten sich, der Interkantonalen Landeslotterie für die von ihr auszugebenden Lotterien auf Gesuch zu erteilen:

- a) die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Artikel 5–13 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ²⁾, und
- b) die Bewilligung zur Durchführung im Sinne von Artikel 14 des Bundesgesetzes mit Einschluss der Errichtung von Agenturen und Verkaufsstellen, des Verkaufs (jedoch unter Ausschluss des hausiermässigen Vertriebes), des Versandes und der Veröffentlichung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, für ihr Kantonsgebiet Bewilligungen im Sinne von Artikel 2 litera a und b nur für die von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen. Vorbehalten bleiben die Artikel 8 und 10.

AGS 1997 S. 342

¹⁾ Der Vereinbarung gehören an die Kantone TG, ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI (Stand: 1. Januar 1993).

²⁾ SR 935.51

Art. 4

Der Lotterienplan der von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein;
- b) Der Gesamtbetrag der Gewinne muss mindestens 50 % der Plansumme ausmachen.

Art. 5

Der Reinertrag der Lotterie ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen; massgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Art. 6

¹ Für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung im Sinne von Artikel 2 litera a, die Überwachung der Durchführung, des Losverkaufes, der Ziehung und die Prüfung der Abrechnung sowie für die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Artikel 2 litera b wird vom Ausgabekanton eine Gebühr in der Höhe von 1 % der Plansumme erhoben, die im gleichen Verhältnis wie der Reinertrag unter die Kantone verteilt wird.

² Für die Beiziehung von Urkundspersonen und Polizei zur Ziehung hat das Lotterieunternehmen selbst aufzukommen; dafür erhobene Gebühren fallen dem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu, welches das betreffende Personal stellt.

Art. 7

¹ Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

² Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Art. 8

¹ Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Grosslotterien, d.h. auf Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.

² Die Kantone sind befugt, für nicht unter die Grosslotterien fallende Lotterieveranstaltungen Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Artikel 5–13 des Bundesgesetzes zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass:

- a) die Durchführung dieser Lotterien auf den Ausgabekanton beschränkt ist;
- b) dafür nur in Tageszeitungen, nicht dagegen in Zeitschriften und illustrierten Zeitungen allgemein schweizerischen Charakters Propaganda gemacht werden darf, und
- c) die von einem Kanton im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Art. 9

¹ Für Lotterieveranstaltungen der welschen Schweiz kann die Propaganda in Französisch oder Italienisch redigierten, im Gebiet eines Vertragskantons verlegten oder gedruckten Zeitschriften gestattet werden.

² Veranstaltungen, die über die Aufnahmefähigkeit des Gebietes hinausgehen, für welches der Losvertrieb bewilligt wurde, sind jedoch von der Bewilligung auszuschliessen.

Art. 10

¹ Die Kantone behalten sich vor, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen dieser Vereinbarung abzuweichen. Es ist dazu die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligten Kantone erforderlich, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen.

² Die Interkantonale Landeslotterie ist berechtigt, aus nicht eingelösten Treffern einen Fonds bis zu Fr. 100'000.– zu äufnen. Dieser Fonds ist für die Unterstützung gemeinnütziger Aktionen interkantonalen Charakters zu verwenden.

³ Für Lotterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewilligt worden sind, können unter Bedingungen, die von der Konferenz der Gründerkantone festgesetzt werden, Bewilligungen zur Publikation in Zeitungen und Zeitschriften des Verbandsgebietes erteilt werden.

Art. 11

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn von den 8 Kantonen, die bei den Vorverhandlungen vertreten waren, mindestens 4, darunter die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Zürich, sie unterzeichnet haben.

² Nach erfolgter Unterzeichnung sind alle andern Kantone zum Beitritt einzuladen.

Art. 12

Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweilen auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie von der Vereinbarung zurücktreten.

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zum Erlass eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden (KGS; BR 935.500).

Das Wichtigste in Kürze

Das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden soll neu die Zulässigkeit, die Durchführung sowie die Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken regeln, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt. Den entsprechenden Regelungsspielraum hat der Bund mit dem neuen Geldspielrecht erheblich eingeschränkt.

Primär hat der Kanton Graubünden noch zu entscheiden, ob am bestehenden Geschicklichkeitsspielautomatenverbot in Form des Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen festgehalten werden soll und ob kleine Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken verboten bleiben sollen. Die Regierung erachtet dies mit Blick auf die mit solchen Geldspielen verbundenen Gefahren für die psychische Gesundheit für angezeigt. Im Übrigen erscheinen ihr die bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinspiele als ausreichend, weshalb sie keine darüber hinausgehenden Regulierungen vorschlägt.

Aufgenommen werden im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden ferner die Regelungen, die erforderlich sind, um die Massnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht im bisherigen Umfang fortführen zu können. Schliesslich regelt das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden die Besteuerung der Erträge aus den Spielbanken.

Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden werden das Gesetz über das Lotteriewesen und das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe aufgehoben.

1. Ausgangslage

1.1 Innerkantonales Geldspielrecht

Im Kanton Graubünden ist das innerkantonale Geldspielrecht derzeit auf Gesetzebene im Gesetz über das Lotteriewesen sowie im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe und in den Artikel 6 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 16. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) sowie Artikel 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100) geregelt.

Das Gesetz über das Lotteriewesen (BR 935.450) trat am 22. August 2006 zusammen mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; BR 935.470) in Kraft. Es regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung von Lotterien, soweit diese Aufgabe nicht von der Comlot wahrgenommen wird. Gemäss Artikel 2 des Gesetzes über das Lotteriewesen sind Lotterien und gewerbsmässige Wetten grundsätzlich verboten (Abs. 1). Vom Verbot ausgenommen sind Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, Unterhaltungslotterien, der gewerbsmässige Prämienloshandel und die gewerbsmässigen Wetten am Totalisator (Abs. 2). Alle diese Geldspiele sind bewilligungspflichtig, wobei für jede Spielart spezifische Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen sind (vgl. Art. 5–18 des Gesetzes über das Lotteriewesen). Schliesslich sieht das Gesetz über das Lotteriewesen eine Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung (Art. 22 des Gesetzes über das Lotteriewesen) vor und normiert verschiedene Strafbestimmungen sowie Verwaltungssanktionen zur Durchsetzung der kantonalen Regulationsvorgaben im Bereich des Lotteriewesens. Letztmals revidiert wurde das Gesetz über das Lotteriewesen im Zuge der Anschlussgesetzgebung zur Umsetzung der Gebietsreform, mit welcher der Grosse Rat die bis dahin bei den Kreisen liegende Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht von Unterhaltungslotterien den Gemeinden übertragen hat (vgl. Botschaft Heft Nr. 10/2013–2014, S. 757 ff., 762, 785 f., 835 f.; Protokoll des Grossen Rats 4/2013/2014, S. 583 ff., 608).

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.600) unterscheidet sich insofern vom Gesetz über das Lotteriewesen, als darin die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben sowie die Erhebung von Abgaben auf Spielautomaten und von Spielbanken geregelt wird (Art. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe trat gemeinsam mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom

18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz, SBG) per 1. April 2000 in Kraft. Das Spielbankengesetz erlaubte das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten nur mehr in konzessionierten Kasinos (Art. 4 SBG). Hingegen konnten die Kantone Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht primär vom Zufall, sondern der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestatten. Der Kanton Graubünden hat diese Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich untersagt (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Ausgenommen von diesem Verbot wurden Kursäle, die im Besitz einer Konzession B sind oder welche die Regierung als Kursaal bewilligt hat, sowie Grand Casinos. In diesen Betrieben kann die Regierung das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten unter Erhebung einer Abgabe (Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) bewilligen (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Im Weiteren unterstellt das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe das Aufstellen und den Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht (Art. 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) und ermächtigt die Gemeinden, für die Eröffnung und den Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten eine Bewilligungspflicht vorzusehen (Art. 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). In den Artikeln 8–10 regelt das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe sodann die Spielbankenabgabe. Schliesslich wird die Widerhandlung gegen das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe unter Busse gestellt und es werden Verwaltungssanktionen vorgesehen (Art. 11 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe).

Artikel 6 Sportförderungsgesetz und Artikel 38 FHG bestimmen, wer für die Verteilung des Reingewinnanteils, den Swisslos dem Kanton Graubünden ausrichtet, zuständig ist und nach welchen Kriterien diese Finanzmittel zu verteilen sind.

1.2 Revisionsbedarf

Das neue eidgenössische Geldspielrecht beschränkt die innerkantonale Regelungsbefugnis im Bereich der Zulässigkeit, Aufsicht und Durchführung von Geldspielen merklich (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1 und 1.2.4). Die Kantone bleiben zwar weiterhin zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Neu hat der Bund deren Zulässigkeit, Organisation und Durchführung in-

dessen im eidgenössischen Geldspielgesetz und der Geldspielverordnung detailliert geregelt. Aufgrund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen sind die Regelungen zum gewerbsmässigen Prämienhandel (Art. 16 des Gesetzes über das Lotteriewesen) sowie zu den gewerbsmässigen Wetten (Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über das Lotteriewesen) aufzuheben, da grundsätzlich nur mehr Kleinlotterien und lokale Sportwetten zugelassen sind, deren Reingewinne gemeinnützigen Zwecken zufließen (Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 [BGS; SR 935.51] und Art. 129 Abs. 1 BGS). Der Grossteil der übrigen Regelungen betreffend die Zulässigkeit, Durchführung und Organisation von Kleinspielen wird mit der bundesrechtlichen Neuordnung des Geldspielrechts obsolet, weil die darin enthaltenen Voraussetzungen fortan grundsätzlich im eidgenössischen Geldspielgesetz sowie der Geldspielverordnung enthalten sind. Soweit sich zusätzliche kantonale Ausführungsbestimmungen als erforderlich erweisen, können diese auf Verordnungsebene normiert werden. Infolge des neuen eidgenössischen Geldspielrechts ist folglich mehr als die Hälfte der Bestimmungen des Gesetzes über das Lotteriewesen anzupassen.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe. Dieses ist von den neuen bundesrechtlichen Regelungen insofern unmittelbar betroffen, als danach am Geschicklichkeitsspielautomatenverbot in der bestehenden Form nicht mehr festgehalten werden kann. Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Litera c BGS können die Kantone in rechtsetzender Form nur mehr die Durchführung aller Geschicklichkeitsgrossspiele verbieten. Will der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin untersagen, muss er folglich auch die Durchführung von interkantonalen und online durchgeführten Geschicklichkeitsgrossspielen untersagen. Allein das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten kann nicht mehr verboten werden (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1). Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die Bewilligungspflicht für Unterhaltungsspielautomaten aufrechterhalten werden soll (Art. 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) und ob den Gemeinden weiterhin zu ermöglichen ist, für Spiellokale eine Bewilligungspflicht vorzusehen (Art. 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Aufgrund der neuen geldspielrechtlichen Bestimmungen sind somit die zentralen Bestimmungen des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe einer Überprüfung zu unterziehen.

Sodann hat der Kanton Graubünden zu entscheiden, ob er die mit dem neuen eidgenössischen Geldspielgesetz geschaffene Möglichkeit nutzen und kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken zulassen will (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden

zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1). Schliesslich verpflichtet das Geldspielgesetz die Kantone neu, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Weiter müssen die Kantone Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anbieten (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.3). Die hier von den Kantonen geforderten Massnahmen werden bereits heute umgesetzt und weitgehend über die in der IVLW vorgesehene Spielsuchtabgabe finanziert. Im Hinblick auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben erscheint es indessen angezeigt, die entsprechenden Regelungen auf Gesetzesstufe zu verankern.

In den Regelungen zur Mittelverwendung hat der Bund die in der IVLW enthaltenen Bestimmungen inhaltlich übernommen und nur punktuell darüber hinausgehende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 125 ff. BGS, BBl 2015 8493 ff., vgl. dazu auch Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.3). Daraus ergibt sich in Bezug auf Artikel 6 Sportförderungsgesetz und Artikel 38 FHG kein Änderungsbedarf. Demgegenüber bedingt die Neuerung, wonach Spielgewinne aus Lotterien und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken nicht (mehr) besteuert werden, eine Anpassung des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Vorbemerkungen, Ziff. 1.2.3).

1.3 Erlass eines neuen Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden

Nach dem vorangehend Ausgeführten müssen infolge des neuen eidgenössischen Geldspielrechts sowohl das Gesetz über das Lotteriewesen als auch das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe einer Totalrevision unterzogen werden. Die Regierung schlägt stattdessen vor, die fraglichen Gesetze aufzuheben und in ein neu zu schaffendes Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu überführen. Dadurch wird das innerkantonale Geldspielrecht im Bereich der Zulässigkeit, Aufsicht und Durchführung von Geldspielen, der kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und der Besteuerung der Spielbanken neu in einem Gesetz zusammengefasst. Hierdurch soll die historisch gewachsene Struktur verbessert und die Terminologie vereinheitlicht werden, mit dem Ziel, die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Nicht geregelt werden soll im neuen Geldspielgesetz des Kantons Graubünden der Bereich der Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich derzeit zum einen in Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie den Artikeln 6-19 Sportförderungsverordnung, zum anderen in Artikel 38 FHG sowie dem Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landes-Lotteriereglement). Diese Regelungsarchitektur ist historisch gewachsen und bei den zumeist fachkundigen Rechtsanwendern gut verankert. In der Vergangenheit hat sie kaum zu Schwierigkeiten geführt. Mit Blick auf die Rechtsanwendung erscheint es daher nicht vordringlich, Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie Artikel 38 FHG im neu zu schaffenden Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern. Weil die fraglichen Regelungen den neuen bundesrechtlichen Anforderungen genügen und sich damit nicht als revisionsbedürftig erweisen, soll deshalb darauf verzichtet werden, sie in das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden aufzunehmen. Sollten sie dereinst inhaltlich überarbeitet werden müssen, wird zu prüfen sein, ob sie im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern sind, womit sämtliche das Geldspielrecht betreffende, innerkantonale Regelungen im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden normiert wären.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 26. März 2019 gab die Regierung den Entwurf eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. April bis zum 30. Juni 2019. Es gingen lediglich 18 Stellungnahmen ein. Inhaltlich äusserten sich vier Gemeinden, fünf Parteien, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden (EKUD), die Comlot, die Swisslos sowie der Schweizerische Pokerverband (SPOV) zur Vorlage.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden teilen die Auffassung der Regierung, wonach die gesetzlichen Bestimmungen zum Geldspielrecht infolge der Schaffung des neuen eidgenössischen Geldspielrechts zu revidieren sind. Sie befürworten überdies einhellig, diese Revision zum Anlass zu nehmen, das Gesetz über das Lotteriewesen und das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe in einem Gesetz zusammenzufassen, während die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen andernorts geregelt bleiben soll. Unbestritten blieb sodann die vorgeschlagene bewilligungsfreie Zulassung von Unterhaltungslotterien und Unterhaltungsspielautomaten. Dagegen sprechen sich nahezu alle Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Geldspielautomatenverbots in Form eines Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen aus. Ebenfalls auf Ablehnung stiess das von der Regierung vorgeschlagene Verbot von kleinen Pokerturnieren.

2.1 Berücksichtigte Anliegen

Neue Formulierung von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14

Die BDP, die Comlot und die Swisslos weisen darauf hin, dass der Artikel 5 Absatz 1 und der Artikel 14 irreführend formuliert seien. Insbesondere sei auf den Begriff der «gewerbsmässigen Veranstalterin» bzw. des «gewerbsmässigen Veranstalters» zu verzichten, da Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien die von ihnen erzielten Reingewinne zu gemeinnützigen Zwecken verwenden müssten und damit nicht gewerbsmässig handeln dürften.

Die Artikel 5 und 14 befassen sich mit den Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS. Für diese besondere Form von Kleinlotterien gelten die Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34 Absätze 3–7 sowie die Artikel 37–40 BGS nicht (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BGS). Hingegen ist Artikel 129 Absatz 1 BGS auch auf diese Kleinlotterien anwendbar. Laut der fraglichen Bestimmung dürfen nur Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne aus diesen Spielen selber behalten (BBl 2015 8496). Alle anderen Veranstalterinnen und Veranstalter haben diese für einen gemeinnützigen Zweck einzusetzen.

Sinn und Zweck von Artikel 129 Absatz 1 BGS kann umgangen werden, indem die Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS an einen Dritten ausgelagert wird, der keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Dieselbe Gefahr besteht, wenn sich Personen, die sich beruflich mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen beschäftigen, an der Organisation oder Durchführung von solchen Kleinlotterien beteiligen. Im einen wie im anderen Fall ist zu befürchten, dass die fraglichen Kleinlotterien primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Um dem entgegenzuwirken, hat die Regierung im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, dass Personen, die gewerbsmässig Geldspiele organisieren oder leiten, keine Unterhaltungslotterien durchführen dürfen (Art. 5 Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf). Diese Regelung, die auf den Begriff der «Gewerbsmässigkeit» zurückgreift, hat sich als irreführend erwiesen. Die Regierung schlägt daher eine Neuformulierung von Artikel 5 Absatz 1 vor, die sich stärker an Artikel 33 Absatz 2 BGS orientiert und auf den Begriff der «Gewerbsmässigkeit» verzichtet. Infolge dieser Neufassung sind auch die geldspielrechtlichen Übertretungstatbestände, welche die Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 mit Strafe bedrohen (Art. 14 Abs. 1 und 2), anzupassen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4 zu Art. 5 und Art. 14). Dem Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird somit entsprochen.

Anpassung der geldspielrechtlichen Übertretungstatbestände

Die CVP bringt vor, gemäss den vorgeschlagenen Straftatbeständen würde für Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien derselbe Strafrahmen gelten wie für Personen, die sich «gewerbsmässig» mit der Durchführung oder Organisation von Geldspielen befassen würden. Dies sei nicht sachgerecht, weil der Unrechtsgehalt dieser beiden Handlungen nicht derselbe sei.

Bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Unterhaltungslotterien handelt es sich in der Regel um Vereine, die alle paar Jahre einen «Lottoabend» durchführen oder eine «Tombola» veranstalten, um mit den hierdurch erzielten Reingewinnen ihre Vereinskasse aufzubessern. Diese Vereine befassen sich nur am Rande mit dem Geldspielrecht und verfügen in diesem Bereich über keine vertieften Rechtskenntnisse. Anders verhält es sich im Fall von natürlichen und juristischen Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen. Diese beschäftigen sich beruflich mit dem Geldspielerrecht. Daher dürften sie die massgeblichen geldspielrechtlichen Regelungen in der Regel kennen. Zumindest aber wissen sie, dass in diesem Bereich zahlreiche staatliche Regelungen existieren, um den von Geldspielen ausgehenden Gefahren zu begegnen. Verstossen solch fachkundige Personen gegen das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden, ist der Unrechtsgehalt ihrer Handlung deshalb in der Regel grösser als jener von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Unterhaltungslotterien, die über keine oder nur geringe Kenntnisse des Geldspielrechts verfügen.

Dieser unterschiedlichen Ausgangslage kann innerhalb des ordentlichen Strafrahmens Rechnung getragen werden, indem sich die gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern ausgesprochenen Bussen im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen, während fachkundigen Personen Bussen im mittleren bis oberen Bereich des Strafrahmens auferlegt werden. Diesem Unterschied im Kenntnisstand kann aber auch bei der Ausgestaltung des Strafrahmens Rechnung getragen werden. Dieser Regelungsansatz soll gewählt werden, zumal hierdurch die Adressaten der Strafnormen sowie die tatbestandsmässigen Handlungen präziser umschrieben werden können. Das Anliegen der CVP soll folglich berücksichtigt werden.

2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Festhalten am Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich gegen ein Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten aus. Bei der Würdigung der entsprechenden Stellungnahmen ist zu beachten, dass ein Teil der Vernehm-

lassungsteilnehmenden vom Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten direkt betroffen ist. Dies gilt insbesondere für die Swisslos, die Online-Geschicklichkeitsgrossspiele anbieten möchte, und die gemeinnützigen Vereine sowie Institutionen, die von einem höheren Reingewinnanteil der Swisslos profitieren würden und für deren Interessen sich das EKUD einsetzt. Die entsprechenden finanziellen Überlegungen, die gegen ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen angeführt werden, sind nachvollziehbar.

Nach Auffassung der Regierung berücksichtigen sie aber die Gefahr, die mit der Zulassung von Geschicklichkeitsgrossspielen verbunden ist, zu wenig. Seit dem 1. April 2000 dürfen Glücksspielautoamten von Bundesrechts wegen nur mehr in konzessionierten Casinos betrieben werden (Art. 4 SBG). Dagegen sind Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestattet, wenn das kantonale Recht sie zulässt. Der Kanton Graubünden hat entschieden, das Aufstellen und Betreiben dieser Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich zu untersagen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Derzeit dürfen im Kanton Graubünden daher in Restaurants und Spielsalons keine Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden. Die Regierung hat dem ehemaligen Casino Arosa im Jahr 2005 (RB vom 17. Oktober 2005 [Prot. Nr. 1263]) gestattet, Geschicklichkeitsautomaten zu betreiben. Vor Ablauf der Bewilligung hat das Casino Arosa den Betrieb der Geschicklichkeitsautomaten eingestellt. Für die meisten Spielerinnen und Spieler ist ein Geschicklichkeitsspielautomat zu wenig interessant. Werden Spielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken wieder zugelassen, ist daher zu befürchten, dass ein Teil der Geräte verbotenerweise als Glücksspielautomaten betrieben wird. Dies entspricht der Erfahrung, die das Amt für Migration und Zivilrecht gemacht hat, als der Bund per 1. April 2000 den Betrieb von Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken verboten hat. Entgegen den Vernehmlassungsteilnehmenden schätzt es deshalb die Gefahr, dass nach der Aufhebung des Geschicklichkeitsspielautomatenverbots in den Bündner Restaurants und Spiellokalen verbotenerweise wieder Glücksspielautomaten betrieben werden, nicht nur als vage Möglichkeit, sondern als eine reelle Gefahr ein.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich die Durchsetzung der regulatorischen Vorgaben im Geldspielrecht auch in anderen Bereichen als schwierig erwiesen hat. So haben in der Vergangenheit z.B. professionelle Veranstalterinnen und Veranstalter das Verbot von Barauszahlungen an Lotterianlässen systematisch verletzt, ohne dass dies verhindert werden konnte. Die jeweils eingereichten Strafanzeigen führten zu keiner Verurteilung, da der rechtsgenügende Nachweis der Barauszahlungen im Einzelfall nicht erbracht

werden konnte. Gegenüber dem Amt für Migration und Zivilrecht hat ein Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten bereits signalisiert, zu beabsichtigen, Glücksspielautomaten in Bündner Restaurants und Spiellokalen aufzustellen und Bussen in Kauf zu nehmen, falls der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsgrossspiele zulassen werde. Der Betrieb von Glücksspielautomaten in Bündner Restaurants und Spiellokalen würde für den Kanton Graubünden einen erheblichen Rückschritt bedeuten. Dieses Verbot, das der Kanton Graubünden im Nachgang an das eidgenössische Glücksspielautomatenverbot eingeführt hat, bildet einen wichtigen Pfeiler der kantonalen Geldspielpolitik, an dem festgehalten werden soll.

Dass dies bedeutet, dass hierfür auch interkantonale und online angebotene Geschicklichkeitsgrossspiele verboten werden müssen, ist zu bedauern. Nach Auffassung der Regierung ist dieses Ergebnis jedoch nicht durch die Automatenzulassung, sondern durch eine Revision des eidgenössischen Geldspielgesetzes zu korrigieren. Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Regierung für ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen aus (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3.1).

Festhalten am Verbot von kleinen Pokerturnieren

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt das Verbot von kleinen Pokerturnieren ab. Diese Auffassung wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Regierung von der Annahme auszugehen scheine, dass heute keine Pokerspiele stattfinden würden. Diese Auffassung sei unzutreffend. Es sei notorisch, dass bereits heute zahlreiche, illegale Pokerturniere ausserhalb von Kasinos durchgeführt würden. Die Nachfrage nach Pokerturnieren sei hoch, was sich in der Form einer Sonderregelung für kleine Pokerturniere auch im eidgenössischen Gesetzgebungsprozess niedergeschlagen habe. Ein generelles Verbot von kleinen Pokerturnieren sei aus regulatorischer Sicht unerwünscht. Der prohibitive Ansatz werde auch in diesem Bereich zur Konsequenz haben, dass die gesamte Nachfrage auf dem Schwarzmarkt befriedigt werde. Das hiermit verbundene Gefahrenpotential sei grösser als das eines staatlich kontrollierten Angebots. Einen zu hohen Kontrollaufwand als Verbotsbegründung anzuführen, leuchte nicht ein. Stichproben würden angesichts des nicht allzu hohen Schadenspotenzials und der gegebenen Öffentlichkeit genügen.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass ein Verbot von kleinen Pokerturnieren nicht zur Folge hat, dass im Kanton Graubünden keine Pokerturniere durchgeführt werden dürfen. Zum einen dürfen das Casino Davos und das Casino St. Moritz als konzessionierte Spielbanken solche Geldspiele weiterhin anbieten. Zum anderen werden nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden Pokerturniere im privaten Kreis statthaft sein (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter

Ziff. 3.2). Dadurch wird ein beträchtlicher Teil der heute illegal durchgeführten Pokerspiele legalisiert werden.

Mit Blick auf das Suchtpotential, das Pokerspielen innewohnt, lehnt die Regierung eine weitergehende Zulassung derartiger Geldspiele ab. Der Bund hat versucht, die Rahmenbedingungen für kleine Pokerturniere so festzulegen, dass diese für die Spielerinnen und Spieler ungefährlich sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass andere Formen von Pokerspielen ein beträchtliches Suchtpotential aufweisen. Missachten Veranstalterinnen kleiner Pokerturniere die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Art. 36 BGS i.V.m. Art. 39 der Verordnung des Bundesrats über Geldspiele vom 7. November 2018 [Geldspielverordnung, VGS; SR 935.11]), so nimmt das Gefahrenpotential von Pokerspielen zu. Erlaubt der Kanton Graubünden die Durchführung von kleinen Pokerspielen, hat er deshalb dafür zu sorgen, dass die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren die bundesrechtlichen Vorgaben respektieren.

Ob die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, prüft die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde zunächst im Bewilligungsverfahren. Letztlich muss aber vor Ort und mutmasslich unter Einsatz verdeckter Ermittler kontrolliert werden, ob Pokerturniere die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen einhalten. Hierfür müsste die Kantonspolizei beigezogen werden, die derartige Kontrollgänge im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit nicht vornimmt und sich das erforderliche Fachwissen aufbauen müsste. Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren ist im Vergleich dazu leichter zu kontrollieren, weil hier nur geprüft werden muss, ob Pokerturniere ausserhalb von konzessionierten Spielbanken sowie ausserhalb eines privaten Kreises durchgeführt werden. Über derartige Vorkommnisse wird die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde oder die Kantonspolizei voraussichtlich früher oder später informiert werden, was es ihr ermöglicht, einzuschreiten und derartige Pokerspiele zu unterbinden. Aus diesen Überlegungen erscheint es der Regierung angezeigt, kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken zu untersagen. Sie ist davon überzeugt, dass die vorgesehene Zulassung von kleinen Pokerspielen im privaten Kreis in Kombination mit der bereits bestehenden Möglichkeit, Pokerturniere in konzessionierten Spielbanken durchzuführen, genügt, um dieser Spielleidenschaft im Kanton Graubünden hinreichend frönen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.2).

Neue Bezeichnung der Unterhaltungslotterien

Die Comlot regt an, den Begriff der «Unterhaltungslotterien» durch jenen der «Tombolas» oder durch «Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden», zu ersetzen.

Artikel 41 Absatz 2 BGS umschreibt die hier infrage stehenden Klein-

spiele als Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Diese Legaldefinition in Artikel 5 und Artikel 14 aufzunehmen, würde den Gesetzestext ohne Erkenntnisgewinn übermässig belasten. Deshalb hat sich die Regierung im Vernehmlassungsentwurf dafür ausgesprochen, diesbezüglich von «Unterhaltungslotterien» zu sprechen und in den Erläuterungen darzulegen, dass hiermit Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS gemeint sind.

Die Comlot erachtet dieses Vorgehen nicht als geglückt, weil dadurch ein neuer Begriff ins Geldspielrecht eingeführt werde. Diese Kritik erweist sich nicht als zutreffend. Das Gesetz über das Lotteriewesen verwendet den Begriff der Unterhaltungslotterien bereits jetzt für «Tombolas» und «Lottos», die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden (vgl. Abschnittstitel 3. Unterhaltungslotterien und Art. 11 des Gesetzes über das Lotteriewesen). Der fragliche Begriff findet folglich nicht durch das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden Eingang in das kantonale Geldspielrecht, sondern wird hier bereits seit dem 22. August 2006 verwendet. Er erfährt mit der vorliegenden Revision freilich insofern eine Änderung, als darunter nur mehr Kleinlotterien fallen, welche die in Artikel 41 Absatz 2 BGS und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen normierten Kriterien erfüllen. Der Kernbereich der mit dem Begriff der «Unterhaltungslotterien» bezeichneten Kleinlotterien bleibt indessen unverändert. Unter diesen Umständen erscheint es der Regierung gerechtfertigt, am etablierten Begriff der «Unterhaltungslotterien» festzuhalten.

Festschreibung des Steuersatzes im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden

Seitens einer Gemeinde wird vorgebracht, es sei fraglich, ob Artikel 11 hinreichend klar formuliert sei, da darin der massgebliche Steuersatz nicht festgelegt werde.

Bereits im geltenden Recht wird der für Spielbanken geltende Steuersatz sowie die Steuerpflicht mittels eines dynamischen Verweises auf das Bundesrecht festgelegt (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Spielautomaten und Spielbetriebe). Die Regierung hat sich in der Vernehmlassungsvorlage entschieden, diesen Regelungsansatz beizubehalten. Der massgebliche Steuersatz muss somit durch die Konsultation der Artikel 120 ff. BGS und der hierzu ergangenen Praxis bestimmt werden. Über diesen Verweis ist er jedoch hinreichend bestimmt. Dieser Regelungsansatz bietet den Vorteil, dass Artikel 11 nicht angepasst werden muss, wenn der Bund zukünftig die Artikel 120 ff. BGS revidieren oder seine diesbezügliche Praxis ändern

sollte. In diesem Fall kann der Kanton Graubünden auf der Grundlage von Artikel 11 nach wie vor den nach Bundesrecht maximal zulässigen Steuersatz erheben. Die Schwierigkeiten, die sich daraus bei der Ermittlung des massgeblichen Steuersatzes ergeben, fallen nicht nennenswert ins Gewicht, weil nur die im Kanton Graubünden betriebenen Kasinos mit einer B-Bewilligung in den Geltungsbereich von Artikel 11 fallen. Die Betreiberinnen und Betreiber dieser Kasinos sind fachkundig und ohne Weiteres in der Lage, den massgeblichen Steuersatz zu ermitteln. Die Regierung erachtet es daher für gerechtfertigt, die Steuerpflicht und die Bemessung des Steuersatzes weiterhin nicht eigenständig, sondern über einen dynamischen Verweis auf das eidgenössische Geldspielrecht zu regeln.

3. Grundzüge der Vorlage

3.1 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

Seit dem 1. April 2000 dürfen Glücksspielautomaten von Bundesrechts wegen nur mehr in konzessionierten Kasinos betrieben werden (Art. 4 SBG). In Restaurants und Spielsalons ist das Aufstellen solcher Geldspielautomaten untersagt. Hingegen sind Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestattet, wenn das kantonale Recht sie zulässt.

Der Kanton Graubünden hat diese Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich untersagt (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Derzeit dürfen im Kanton Graubünden daher grundsätzlich keine Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden; dies gilt insbesondere in Restaurants und Spielsalons. Vor der Einführung dieses Verbots hatte das Amt für Migration und Zivilrecht als zuständige kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde enorme Probleme, den Betrieb von Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken zu verhindern. Diese Vollzugsprobleme waren ausschlaggebend dafür, das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten (mit Ausnahme der Bewilligung für das ehemalige Casino Arosa) zu untersagen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2). Innerhalb des Kantons Graubünden gibt es im Übrigen keine Einzelfirmen und Gesellschaften, deren Tätigkeit mit der Herstellung, Vertrieb oder Betrieb von Spielautomaten im Zusammenhang steht.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen geldspielrechtlichen Vorgaben des Bundes muss der Kanton Graubünden entscheiden, ob am Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten festgehalten werden soll. Diese Frage lässt

sich allerdings nicht allein für die Geschicklichkeitsspielautomaten beantworten, weil die Kantone gemäss Artikel 28 Litera c BGS nur mehr die Durchführung aller Geschicklichkeitsgrossspiele verbieten können. Will der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin untersagen, hat er also auch interkantonal und online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele zu verbieten.

Eine von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zum Thema Glücksspiel in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass 2.9 % der Schweizer Bevölkerung ein moderat riskantes, 0.70 % ein problematisches und 0.5 % ein pathologisches Spielverhalten aufweisen (Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz, Schlussbericht, August 2014, S. 6). Die Folgen eines solchen Spielverhaltens sind meist ein erdrückender Schuldenberg, Sorgen zu Hause und Probleme am Arbeitsplatz. Als spezifisch suchtfördernde Charakteristiken fallen bei Geldspielautomaten die hohe Geschwindigkeit des Spiels, die Fast-Gewinne, die Gewinnverteilung sowie die Auszahlungsquoten ins Gewicht. Diese Merkmale sind bei Geschicklichkeitsspielautomaten nicht derart ausgeprägt vorhanden wie bei Glücksspielautomaten. Denn im Unterschied zu den Glücksspielautomaten gewinnt bei Geschicklichkeitsspielautomaten der geschickte Spieler mehr als der ungeschickte. Ausserdem beträgt die durchschnittliche Spieldauer 30 bis 80 Sekunden und der Spieleinsatz sowie der Spielgewinn sind betragslich limitiert. Schliesslich müssen 50 % der Spielenden einen Gewinn erhalten, wenn sie den Geschicklichkeitsanteil erfolgreich bewältigt haben. Diese Merkmale müssen Geschicklichkeitsspielautomaten nach der derzeitigen Praxis grundsätzlich aufweisen, ansonsten sie als Glücksspielautomaten qualifiziert werden (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 2A.494/2001 vom 27. Februar 2002 E. 5.2 und 6). Solchermassen ausgestaltete Spielautomaten weisen ein geringeres Suchtpotential auf als Glücksspielautomaten. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Spielautomaten im Unterschied zu den Glücksspielautomaten nicht nur in konzessionierten Kasinos, sondern in beliebigen Lokalitäten betrieben werden dürfen. Sie sind damit auch für Jugendliche und Kinder leicht zugänglich. Folglich werden mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten auch besonders vulnerable Personen der – wenn auch nicht ausserordentlich hohen – Suchtgefahr ausgesetzt.

Zudem dürfte mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten kaum zu verhindern sein, dass Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken betrieben werden. Heute prüft die ESBK Geschicklichkeitsspielautomaten und gibt diese frei. Unter den zugelassenen Geschicklichkeitsspielautomaten sind zahlreiche Spielautomaten, die einzig aufgrund der Software nicht als Glücksspiel-, sondern als Geschicklichkeitsautomaten qualifiziert werden. In diesen Fällen ist es ein leichtes, als Geschicklichkeitsspielautomaten zugelassene Automaten zu Glücksspielauto-

maten umzufunktionieren. Seitens der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde bzw. der Kantonspolizei ist das nicht kontrollierbar. Mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten dürfte deshalb kaum zu verhindern sein, dass in Bündner Lokalen Glücksspielautomaten wieder Einzug halten.

Diesen gewichtigen Nachteilen der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten stehen die finanziellen Vorteile gegenüber, welche ein solcher Schritt den Betreiberinnen und Betreibern von Restaurants sowie Spielsalons bringen würde. Allerdings werden diese Gewinne voraussichtlich nicht sehr hoch sein, da solche Automaten kaum rentieren werden. So hat das ehemalige Casino Arosa die regierungsrätliche Bewilligung für Geschicklichkeitsautomaten auslaufen lassen (RB 1263/2005 vom 17. Oktober 2005). Reelle Gewinnaussichten bestehen erst, wenn illegale Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Ebenso wenig wirkt sich ein Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten auf den Reingewinn der Swisslos aus. Denn laut der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) darf die Swisslos keine Geschicklichkeitsspielautomaten betreiben.

Hält der Kanton Graubünden am Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten fest, so schränkt er den Handlungsspielraum von Swisslos allerdings insofern ein, als es ihr untersagt wäre, im Kanton Graubünden online und interkantonale durchgeführte Geschicklichkeitsgrossspiele (Online-Geldspiele) anzubieten. Dies würde sich negativ auf den Reingewinn der Swisslos auswirken. Da der Reingewinn der Swisslos den Vereinbarungskantonen zufällt, würden die entsprechenden Beiträge abnehmen. Die Einnahmen aus online durchgeführten Geschicklichkeitsspielen betragen zurzeit für den Kanton Graubünden knapp 4000 Franken pro Jahr. Nachdem das Geldspielgesetz am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, plant Swisslos nun weitere online Geschicklichkeitsspiele, wie insbesondere den Schieber-Jass, anzubieten. Swisslos ortet in diesem Bereich ein erhebliches Marktpotential, welches sie mit neuen Spielangeboten erschliessen möchte. Ob diese Strategie von Erfolg gekrönt sein wird, ist ungewiss. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht zuverlässig abgeschätzt werden, wie hoch zukünftig die Einnahmen aus den von Swisslos angebotenen Online-Geschicklichkeitsspielen und damit der Reingewinnanteil des Kantons Graubünden aus diesen Spielen sein werden. Derzeit sind die entsprechenden Einnahmen mit 4000 Franken pro Jahr ausgesprochen gering. Selbst wenn sich diese im Falle einer positiven Entwicklung des Online-Geschicklichkeitsangebots vervielfachen sollten, wäre der Einnahmeausfall für den Kanton Graubünden immer noch moderat und verkräftbar. Ausserdem sollte diese unglückliche Verknüpfung von Geschicklichkeitsspielautomaten und Geschicklichkeitsonlinespielen nicht durch eine Automatenbewilligung, sondern durch eine Revision des eidgenössischen Geldspielgesetzes korrigiert werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass sich die Regierung in der Vergangenheit konsequent für die Casinos Arosa sowie St. Moritz eingesetzt hat, da diese für den Kanton Graubünden als Tourismusregion von grosser Bedeutung sind. Eine Abwanderung der Spielenden in eine dezentrale Automatenstruktur gilt es auch deshalb zu verhindern, zumal es schon heute mit der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Casinos nicht zum Besten steht. Auch im Hinblick auf den Fortbestand der Bündner Casinos sollten Geschicklichkeitsspielautomaten daher nicht zugelassen werden.

Aus den vorgenannten Überlegungen überwiegen nach Auffassung der Regierung die zu erwartenden finanziellen Vorteile, die eine Zulassung von Geschicklichkeitsgrossspielen nach sich ziehen würde, die hiermit verbundenen Nachteile nicht. Die Regierung will deshalb am Geschicklichkeitsspielautomatenverbot festhalten, indem im neuen Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sämtliche Geschicklichkeitsgrossspiele verboten werden. Dadurch wird sich das bisherige Geldspielangebot nur insofern verändern, als der von Swisslos angebotene Differenzler-Jass, der nach derzeitigem Kenntnisstand als Geschicklichkeitsgrossspiel zu qualifizieren ist, mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden verboten sein wird. Weiterhin zulässig bleiben die auf verschiedenen Online-Plattformen angebotenen Jassspiele, die ohne Geldeinsatz gespielt werden und damit nicht als Geldspiele gelten.

3.2 Verbot von kleinen Pokerturnieren

Mit dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes galten Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken als verboten. Im Jahr 2007 stuft die ESBK neu gewisse Typen von Pokerturnieren als Geschicklichkeitsspiele ein und erachtete es für zulässig, diese Geldspiele, vorbehältlich anderslautender kantonaler Regelungen, ausserhalb von Spielbanken durchzuführen (<https://www.esbk.admin.ch> > Aktuell > Kleine Pokerturniere, besucht am 5. September 2019). Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich dieser Beurteilung im Urteil B-517/2008 vom 30. Juni 2009 an. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht in BGE 136 II 291 gut und qualifizierte Pokerturniere der Variante «Texas Hold'em» als gemischte Spiele, bei denen nicht erstellt ist, dass der Geschicklichkeitsfaktor das Zufallselement der Kartenverteilung überwiegt. Seit diesem Urteil ist die Organisation und/oder Durchführung von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken in der Schweiz wiederum untersagt.

Das eidgenössische Geldspielgesetz eröffnet neuerdings die Möglichkeit, dieses Verbot aufzuheben und kleine Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken zuzulassen. Die hierfür zu erfüllenden Rahmenbedingungen hat der

Bund versucht, derart auszugestalten, dass Pokerturniere für Spielende attraktiv sind, aber nur ein geringes Suchtpotential bergen (BBl 2015 8452). Zentral sind dabei die Höhe des maximalen Startgelds und die maximale Summe der Startgelder. Ersteres wird in der Geldspielverordnung auf 200 Franken und Letzteres auf 20000 Franken festgelegt. Diese dürfen ferner pro Spielerin oder pro Spieler 300 Franken (Startgeld) und insgesamt 30000 Franken (Summe aller Startgelder) nicht übersteigen (Art. 36 BGS i.V.m. Art. 39 VGS). Werden die fraglichen oder andere bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die Organisation oder die Durchführung von kleinen Pokerspielen missachtet, erhöht sich die Gefahr, durch das Pokern spielsüchtig zu werden, da das Suchtpotential von Pokerspielen von deren Ausgestaltung abhängig ist. Werden kleine Pokerturniere zugelassen, ist es daher wichtig, die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben durchzusetzen.

Ob Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen respektieren, ist zunächst im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Letztlich muss aber vor Ort und mutmasslich unter Einsatz von verdeckten Ermittelnden kontrolliert werden, ob die bewilligten Pokerturniere die rechtlichen Anforderungen einhalten. Solche Kontrollen sind mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, zumal hierfür die Kantonspolizei beizuziehen ist, die derartige Kontrollen im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit nicht durchführt und sich das erforderliche Fachwissen aufbauen muss. Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren ist im Vergleich dazu leichter zu kontrollieren, weil hier nur geprüft werden muss, ob Pokerturniere ausserhalb von konzessionierten Spielbanken sowie ausserhalb eines privaten Kreises durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass derartige Vorkommnisse der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde oder der Kantonspolizei in kleinräumigen Verhältnissen – wie im Kanton Graubünden – früher oder später zur Kenntnis gebracht werden.

Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren hat im Übrigen nicht zur Folge, dass Pokerturniere im Kanton Graubünden überhaupt nicht durchgeführt werden dürfen. Einerseits dürfen das Casino Davos und das Casino St. Moritz als konzessionierte Spielbanken solche Geldspiele weiterhin anbieten. Andererseits werden nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden Pokerturniere im privaten Kreis zulässig sein, da für derartige Geldspiele weder das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden noch das eidgenössische Geldspielgesetz (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS) gelten wird.

Das Ausmass der hiermit verbundenen Deregulierung hängt davon ab, wie der Begriff des Geldspiels im privaten Kreis auszulegen ist. Es ist davon auszugehen, dass dieser Begriff, um Gesetzesumgebungen zu vermeiden, eng interpretiert werden wird (BBl 2015 8433). Ein Pokerspiel im privaten Kreis dürfte daher nicht vorliegen, wenn Spiele gewerbsmässig oder auf-

grund einer öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt werden (BBl 2015 8433). Von einem privaten Kreis kann nach der Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz zudem nur dann gesprochen werden, wenn die Anzahl der Teilnehmenden eng beschränkt ist. Ob dieses Kriterium vorliegt, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Anforderungen an die Anzahl der Personen können laut der Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz allenfalls gelockert werden, wenn zwischen den Teilnehmenden unabhängig vom Spiel eine offensichtliche und in räumlicher sowie zeitlicher Hinsicht enge Bindung besteht. Dies ist etwa bei Familien oder Bürogemeinschaften der Fall (BBl 2015 8433). Dagegen darf es sich in Fällen, in denen die beteiligten Personen nur lose miteinander verbunden sind, nur um einen kleinen Personenkreis handeln, ansonsten das Pokern in den Geltungsbereich des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden sowie des eidgenössischen Geldspielgesetzes fallen wird (vgl. auch Art. 1 VGS).

Die Regierung ist davon überzeugt, dass mit der Zulassung des Pokerspiels im derart verstandenen privaten Kreis der grösste Anteil des illegalen Pokerspiels legalisiert werden wird. Eine weitergehende Zulassung mit erheblicher Regulierung der kleinen Pokerturniere erachtet sie nicht für angezeigt. Dem steht nicht entgegen, dass weder das Casino Davos noch das Casino St. Moritz derzeit (kleine) Pokerturniere anbieten. Sollte tatsächlich ein entsprechender Bedarf bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bündner Casinos ihr Spielangebot erweitern und neu (kleine) Pokerturniere anbieten werden. Vor allem aber werden neu Pokerspiele im privaten Rahmen zulässig sein, womit ein legaler Rahmen bestehen wird, um diese Spieleidenschaft im Kanton Graubünden auszuleben.

Was die finanziellen Auswirkungen des von der Regierung vorgeschlagenen Verbots von kleinen Pokerspielen betrifft, ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Swisslos von diesem Verbot nicht betroffen sein wird, weil sie nur Grossspiele anbietet. Das Verbot von kleinen Pokerturnieren schmälert folglich den Reingewinn der Swisslos nicht und hat dementsprechend keine Auswirkung auf den entsprechenden Gewinnanteil des Kantons Graubünden. Davon betroffen wären hingegen die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren und die Restaurantbetriebe und Spiellokale, in denen kleine Pokerturniere durchgeführt werden könnten. Diesen Unternehmungen würde sich durch die Zulassung kleiner Pokerturniere eine neue Einnahmequelle erschliessen, wobei Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren von Bundesrechts wegen nur sehr moderate Gewinne erzielen dürfen. Soweit sich diese Einkünfte auf die Steuereinnahmen des Kantons Graubünden auswirken würden, ist festzuhalten, dass sich das Steuersubstrat auch erhöhen würde, wenn das Casino Davos oder das Casino St. Moritz (kleine) Pokerturniere anbieten würden. Sollten die beiden konzessionierten Spielbanken ihr Angebot entsprechend ausdehnen, würde der Kanton steuerlich

von den hierdurch erzielten Mehreinnahmen profitieren. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass allfälligen Mehreinnahmen die Kosten gegenüberzustellen sind, welche die Kontrolle der kleinen Pokerturniere verursachen würde, die aus den vorgenannten Gründen höher zu veranschlagen sind als die Aufwände für die Kontrolle eines Verbots von kleinen Pokerturnieren. Aus diesen Gründen geht die Regierung davon aus, dass ein Verbot von kleinen Pokerturnieren für den Kanton Graubünden keine nennenswerten finanziellen Nachteile mit sich bringen wird.

In Abwägung der vorgenannten Vor- und Nachteile, die mit der Zulassung von kleinen Pokerturnieren verbunden sind, spricht sich die Regierung für ein Verbot von kleinen Pokerturnieren aus.

3.3 Kantonalrechtliche Regelung der Kleinspiele

Im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sollen nur mehr die Kleinspiele im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS geregelt werden. Diese sog. Unterhaltungslotterien sind heute unter dem Begriff «Tombolas» oder «Lotos» bekannt und werden zumeist von Vereinen durchgeführt (Art. 11 des Gesetzes über das Lotteriewesen; vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.2). Da von diesen Geldspielen nur eine geringe Gefahr ausgeht, ist hierfür keine Bewilligungspflicht vorzusehen. Solche Lotterien sind dem Amt für Migration und Zivilrecht als zuständiger Aufsichts- und Vollzugsbehörde indessen zu melden. Nur so kann das Amt für Migration und Zivilrecht prüfen, ob tatsächlich eine bewilligungsfreie Kleinlotterie vorliegt und die erforderlichen Schritte einleiten, falls es sich um eine bewilligungspflichtige Kleinlotterie handeln sollte.

Im Weiteren soll verhindert werden, dass Unterhaltungslotterien primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Hierzu untersagt das kantonale Recht einerseits die Auslagerung der Durchführung oder Organisation von Unterhaltungslotterien an Dritte, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen; andererseits die Mitarbeit von Personen, die Geldspiele beruflich organisieren oder durchführen. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass Unterhaltungslotterien zu wirtschaftlichen Zwecken durchgeführt werden (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.1 und die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 5 und 14).

Soweit hinsichtlich der Kleinspiele weitere Regelungen erforderlich sind, können sie auf Verordnungsebene getroffen werden. Im Gesetz bedarf es hierzu keine Regelungen.

3.4 Bewilligungspflicht für Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale

Im Kanton Graubünden bedürfen das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten, vorbehältlich der von der Regierung festgelegten Ausnahmen, momentan einer kantonalen Bewilligung (Art. 6 Gesetz über die Spielautomaten; vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Hierbei handelt es sich um Geräte, die gegen Leistung eines Einsatzes keine Geld- oder Warengewinne bzw. andere geldwerte Vorteile in Aussicht stellen. Unterhaltungsspielautomaten sind folglich keine Geldspiele, weshalb sie nicht in den Geltungsbereich des eidgenössischen Geldspielgesetzes fallen (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a BGS). Der Kanton Graubünden darf für diese Spiele weiterhin eine Bewilligung vorsehen.

Ob an dieser Bewilligungspflicht festgehalten werden soll, hängt von den mit dem Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten verbundenen Gefahren ab. Aufschlussreich sind diesbezüglich die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.610). Danach sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen Tischkegelspiele, Schiessapparate, welche eine genaue Schussabgabe gestatten, elektronische Dart Spiele, Krangreifautomaten, sofern sie nur geringe Warenwerte von maximal 5 Franken abgeben, Flipperapparate und Videospiele ohne Gewinnmöglichkeit (Art. 14 Ausführungsbestimmungen). Bewilligungsfrei sind ferner Brett- und Kartenspiele, Musikautomaten, Kegel-, Bowling- und Bocciabahnen, mechanischer Tischfussball, Billardtische, Apparate und Einrichtungen, die ausschliesslich sportlichen Zwecken dienen (Art. 15 Ausführungsbestimmungen).

Diese Aufzählung lässt erkennen, dass in der Praxis nur wenige bewilligungspflichtige Unterhaltungsspielautomaten existieren, so z.B. Krangreifautomaten mit einem Warenwert von über 5 Franken sowie virtuelle Pinball-Maschinen. Es erstaunt daher nicht, dass bis anhin beim Amt für Migration und Zivilrecht als zuständiger Bewilligungsbehörde keine Gesuche um Bewilligung von Unterhaltungsspielautomaten eingegangen sind. Unter diesen Umständen erscheint es nicht mehr erforderlich, für Unterhaltungsspielautomaten eine Bewilligungspflicht vorzusehen, zumal das hiermit verbundene Gefahrenpotential als gering einzustufen ist. Artikel 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe ist daher ersatzlos aufzuheben.

Dasselbe gilt für den hiermit in Zusammenhang stehenden Artikel 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe, der es Gemeinden gestattet, die Eröffnung und den Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Soweit bekannt, hat keine Gemeinde von dieser Möglichkeit je Gebrauch gemacht; die entsprechende Bestimmung erweist sich folglich offenkundig nicht als erforderlich, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Geldspielrecht ist – wie vorangehend dargelegt – nur zu einem geringen Umfang im innerkantonalen Recht geregelt (vgl. Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen, S. 711 ff. und Anhang 2). Auf diese Rechtslage nimmt Artikel 1 Bezug, indem er festhält, das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden regle die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulasse.

Nicht geregelt wird im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.3). Die entsprechenden Bestimmungen finden sich weiterhin in Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie Artikel 38 FHG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Art. 9–16 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 [Sportförderungsverordnung; BR 470.010] sowie dem Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie [Landeslotteriereglement, LLR; BR 710.600]).

Art. 2 Begriffe

Artikel 2 verweist auf die in Artikel 3 Absatz 1 Litera a–d und f BGS enthaltenen Legaldefinitionen. Es wird auf die Verankerung dieser im Bundesrecht normierten Begriffe verzichtet. Dadurch wird der vorliegende Rechtserslass zum einen entlastet, zum anderen wird der Zusammenhang zum eidgenössischen Geldspielgesetz sichtbar gemacht.

Dieses Vorgehen ist mit dem Nachteil behaftet, dass diese für die Anwendung des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden zentralen Begriffe erst durch die Konsultation des eidgenössischen Geldspielgesetzes erfasst werden können. Dies erscheint im vorliegenden Fall indessen vertretbar, weil das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden ohne die Berücksichtigung des eidgenössischen Geldspielgesetzes ohnehin kaum angewendet werden kann. Ausserdem richtet es sich primär an die Veranstalterinnen sowie Veranstalter von Geldspielen, womit es grundsätzlich einen fachkundigen Adressatenkreis aufweist.

2. Geldspiele

Art. 3 und 4 Verbote

Die Regierung spricht sich aus den unter Ziff. 3.1 und 3.2 ausgeführten Gründen für ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen und kleinen Pokerturnieren aus. Die entsprechenden Verbote sollen in den Artikeln 3 und 4 verankert werden.

Art. 5 Unterhaltungslotterien

Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3–7 BGS sowie die Artikel 37–40 BGS gelten nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Kleinlotterien sind heute unter dem Begriff «Tombolas» oder «Lottos» bekannt und werden häufig von Vereinen durchgeführt (BBl 2015 8453). Das hiermit verbundene Gefahrenpotential ist gering. Deshalb sieht das eidgenössische Geldspielrecht für diese Form von Kleinlotterien keine Bewilligungspflicht vor. Dies erscheint der Regierung sachgerecht. Im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sollen Unterhaltungslotterien folglich nicht der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Unterhaltungslotterien bewilligungsfrei zuzulassen, erscheint der Regierung jedoch nur gerechtfertigt, wenn diese nicht primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Dies schliesst das eidgenössische Geldspielrecht insofern aus, als nur Veranstalterinnen und Veranstalter, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne aus diesen Spielen selber behalten dürfen (Art. 129 Abs. 1 BGS). Diese Regelung erlaubt es Vereinen weiterhin, mit der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien Geld für den Verein zu erwirtschaften. Alle anderen Veranstalterinnen und Veranstalter müssen die Reingewinne, welche sie mit der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien erzielen, für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

In der Vergangenheit haben sich Fälle zugetragen, in denen sich Vereine dazu bereit erklärt haben, einer Person gegen ein bescheidenes Entgelt zu gestatten, unter ihrem Namen eine Unterhaltungslotterie durchzuführen. Solche Unterhaltungslotterien dienen in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken. Dennoch sind sie mit Artikel 129 Absatz 1 BGS vereinbar, wenn als Veranstalter ein Verein auftritt, der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Um solche Durchführungsformen auszuschliessen, hat der Bund in Artikel 33 Absatz 2 BGS die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Personen, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, untersagt. Mit dem Begriff der Auslage-

rung wird jede Form der Übertragung von Aufgaben, die für die Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien erforderlich sind, an nicht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter angehörende Dritte erfasst. Hierbei kann es sich etwa um die Gestaltung von Werbeplakaten, deren Druck, die Suche nach geeigneten Lokalitäten oder den Verkauf von Losen handeln. Mit solchen oder ähnlichen Aufgaben dürfen nur Personen beauftragt werden, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Kleinspiele primär zu wirtschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, d.h. dass Teile der Erträge nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden (BBl 2015 8450). Eine in Artikel 33 Absatz 2 BGS entsprechende Regelung soll in Artikel 5 Absatz 1 verankert werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 2). Bei deren Auslegung können die zu Artikel 33 Absatz 2 BGS entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

Diese Regelung soll dahingehend ergänzt werden, als zusätzlich die Mitarbeit von Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, untersagt werden soll (Art. 5 Abs. 1 Satz 1). Diese Regelung richtet sich an Personen, die im Bereich des Geldspiels Einkünfte erzielen, d.h. in diesem Bereich als unselbstständig oder selbständig Erwerbende bzw. als juristische Person tätig sind. Ihnen dürfen im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien keine Aufgaben übertragen werden. Diese Regelung unterscheidet sich von der aus dem eidgenössischen Geldspielgesetz übernommenen insofern, als sie nicht ausserhalb der Veranstalterin stehende Dritte, sondern Personen, die der Veranstalterin angehören (wie z.B. Vereinsmitglieder oder Gesellschafter), betrifft. Mit ihr soll z.B. verhindert werden, dass jemand eigens einem Verein beitrifft, um als Vereinsmitglied Kleinlotterien gegen Entgelt zu organisieren bzw. durchzuführen. In diesem Fall würden Kleinlotterien primär aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt, was verhindert werden soll.

Ergänzend zu diesen Regelungen wird in Artikel 5 Absatz 2 eine Meldepflicht für Unterhaltungslotterien statuiert. Unterhaltungslotterien bedürfen keiner kantonalen Bewilligung. Das Amt für Migration und Zivilrecht hat sich hiermit grundsätzlich nicht zu befassen. Es hat in seiner Funktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde indessen dafür zu sorgen, dass für alle anderen Kleinlotterien die erforderliche Bewilligung eingeholt und diese korrekt durchgeführt werden (Art. 32 ff. BGS). Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, müssen dem Amt für Migration und Zivilrecht sämtliche Kleinlotterien zur Kenntnis gebracht werden. Nur so kann es entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine bewilligungsfreie Unterhaltungslotterie handelt. Für bewilligungsfreie Unterhaltungslotterien ist deshalb eine vorgängige Meldepflicht einzuführen. Wichtig ist dabei vor allem, dass den Veranstalterinnen und Veranstaltern bewusst ist, dass Unterhaltungslotterien monitorisiert werden.

Art. 6 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

In Artikel 6 Absatz 1 werden die Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde umschrieben. Die Regierung wird diese Aufgaben dem Amt für Migration und Zivilrecht zuweisen, welches bereits nach geltendem Recht für die Aufsicht und den Vollzug des innerkantonalen Geldspielrechts zuständig ist, soweit nicht die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien betroffen ist. Für Letztere sind derzeit die Gemeinden zuständig (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1).

Die Aufrechterhaltung dieser Zuständigkeitsordnung erscheint nicht sinnvoll, da Unterhaltungslotterien zukünftig nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen (vgl. vorstehende Ausführungen unter Ziff. 3.3 und die Kommentierung von Art. 5 unter Ziff. 4). Für diese soll nur mehr eine Meldepflicht bestehen, die es dem Amt für Migration und Zivilrecht ermöglichen soll, zu überprüfen, ob es sich bei der gemeldeten Kleinlotterie tatsächlich um eine bewilligungsfreie Unterhaltungslotterie handelt oder nicht (Art. 5 Abs. 2). Mit dieser Meldung wird sichergestellt, dass die bezüglich der anderen Kleinlotterien bestehenden regulatorischen Vorgaben eingehalten werden. Die geldspielrechtliche Aufgabe, welche bislang von den Gemeinden ausgeübt wurde, existiert somit nicht mehr. Mit anderen Worten entfällt die entsprechende Zuständigkeit als Folge der Aufhebung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über die Unterhaltungslotterien. Die Gemeinden haben in diesem Bereich folglich keine Aufgaben mehr wahrzunehmen.

Das Amt für Migration und Zivilrecht kann die ihm als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde obliegenden Aufgaben nicht allein erfüllen. Kontrollen vor Ort müssen von der Polizei durchgeführt werden, die über die notwendigen Befugnisse verfügt, um die sich aus dem Geldspielrecht ergebenden Handlungsgebote und -verbote bei Bedarf durchzusetzen. In Artikel 6 Absatz 2 wird der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, der Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben Aufträge zu erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten aus dem Bereich des Geldspielrechts (Art. 130 BGS, Art. 131 BGS, Art. 14) verübt werden könnten. Eine Gefahrensituation im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Verübung von Straftaten führen wird. In solchen Fällen muss die Kantonspolizei gemäss Artikel 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.000) ohnehin tätig werden. Artikel 6 Absatz 2 ändert die fragliche Zuständigkeitsordnung jedoch insofern ab, als nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch das Amt für Migration und Zivilrecht als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde entscheiden kann, ob eine solche Gefahrenlage besteht. Bejaht sie dies, so kann sie der Kantonspolizei Aufträge erteilen, um den Gefahren ein-

tritt zu verhindern. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Kantonspolizei, gestützt auf Artikel 2 PolG aus eigener Initiative tätig zu werden und das für die Gefahrenabwehr im Bereich des Geldspielrechts Erforderliche vorzukehren. Insofern wird Artikel 2 PolG durch Artikel 6 Absatz 2 ergänzt.

Art. 7 Information

Unter dem geltenden Recht hat das Amt für Migration und Zivilrecht in seiner Eigenschaft als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde im Bereich des Geldspielrechts jeweils Informationsblätter veröffentlicht. Die Gesuchstellenden sollen auch weiterhin ohne Konsultation der doch teilweise komplexen Gesetzgebung über die Bewilligungsvoraussetzungen und über die Verfahren, insbesondere über die von ihnen einzureichenden Bewilligungsunterlagen, informiert werden. Auf der Grundlage von Artikel 7 soll die bisherige Informationspraxis fortgeführt werden.

Art. 8 Bearbeitung von Personendaten aus Strafsentscheiden und Zustellung von Strafsentscheiden

Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gelten als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Solche Daten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn die Datenbearbeitung ausdrücklich vorsieht (Art. 2 Abs. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 10. Juni 2006 [KDSG; BR 171.100] i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DSG). Dementsprechend soll die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde in Artikel 8 zum einen berechtigt werden, Personendaten aus Strafsentscheiden zu bearbeiten, zum anderen das Geldspielrecht betreffende Strafsentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden bekannt zu geben. Mit der letztgenannten Regelung sind andere kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörden, aber auch bundesrechtliche oder ausländische Behörden gemeint, welche öffentliche Aufgaben im Bereich des Geldspielrechts erfüllen. In Bezug auf die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (derzeit: Comlot, neu Interkantonale Geldspielaufsicht [GESPA]) dürfte sich Artikel 8 Absatz 1 nicht als erforderlich erweisen, weil die kantonalen Strafverfolgungsbehörden der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde bereits von Bundesrechts wegen die Strafsentscheide, die den Bereich des Geldspielrechts betreffen, zustellen müssen (vgl. Art. 135 Abs. 2 BGS).

Die Rechtsgrundlage, damit die Staatsanwaltschaft dem Amt für Migration und Zivilrecht Strafurteile, die das Geldspielrecht betreffen, mitteilen darf, findet sich in Artikel 28a Absatz 1 EGzStPO. Die fragliche Bestimmung beabsichtigt die Regierung, in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom

21. Dezember 2010 (RVzEGzStPO; BR 350.110) zu konkretisieren, indem die Strafbehörden explizit verpflichtet werden, dem Amt für Migration und Zivilrecht den Bereich des Geldspielrechts betreffende Verurteilungen und Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmeverfügungen nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen. Es erscheint wichtig, dass die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Kenntnis von den fraglichen Urteilen hat. Sie muss wissen, welche Widerhandlungen im Zusammenhang mit Geldspielen begangen wurden, um erkennen zu können, wann die Gefahr der (abermaligen) Verletzung geldspielrechtlicher Bestimmungen erhöht ist und deshalb gegebenenfalls besondere Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen sind.

Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Bereichsspezifisch normiert wird ausschliesslich der für die Datenbearbeitung erforderliche Erlaubnistatbestand (vgl. dazu: EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY/BERNHARD WALDMANN, Datenschutzrecht, Bern 2011, § 12 N. 1 ff.). Dies bedeutet insbesondere, dass die Bekanntgabe von Strafentscheiden an ausländische Behörden nur unter Beachtung der für den grenzüberschreitenden Verkehr geltenden besonderen Voraussetzungen zulässig ist (Art. 2 Abs. 2 KDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

Gemäss Artikel 106 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben Bund und Kantone den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmassnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots. Diesen verfassungsrechtlichen Auftrag setzt Artikel 85 BGS hinsichtlich der mit dem Geldspiel verbundenen psychischen Gefahren dahingehend um, als er die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.

Mit der Aufnahme dieser Regelung in das Geldspielgesetz hat sich die Rechtslage für den Kanton Graubünden nicht verändert, da dieser bereits jetzt aufgrund der IVLW gehalten ist, für eine angemessene Suchtprävention sowie ein hinreichendes Behandlungs- und Beratungsangebot zur Bekämpfung der exzessiven Geldspielsucht zu sorgen (Art. 18 IVLW). In Erfüllung dieses Auftrags hat das kantonale Sozialamt als Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung in den vergangenen Jahren einerseits ein Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld aufgebaut, andererseits gemeinsam mit den Ostschweizer Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, St.Gallen und

Thurgau ein Präventionsprojekt «SOS-Spielsucht» erarbeitet und die «Perspektive Thurgau» mit dessen Umsetzung beauftragt. Diese hat eine Internetseite mit spezifischen Informationen für direkt und indirekt Betroffene, eine E-Mail-Beratung und eine Gratis-Helpline entwickelt (www.sos-spielsucht.ch, letztmals besucht am 5. September 2019). Artikel 9 soll die Rechtsgrundlagen schaffen, um diese Angebote zur Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels fortführen und gegebenenfalls ausbauen zu können. Die geltende Rechtslage erfährt dadurch keine Änderung.

Neu soll die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung sodann die Fachpersonen benennen, die in Aufhebungsverfahren im Sinne von Artikel 81 BGS prüfen, ob eine Spielsperre aufgehoben werden kann. Die Casinos und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen müssen Spielsperren aussprechen, wenn sie wissen oder annehmen müssen, dass jemand überschuldet ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (Art. 80 Abs. 1 lit. a BGS) oder Spieleinsätze tätigt, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen stehen (Art. 80 Abs. 1 lit. b BGS). Eine Spielsperre ist ferner gegenüber mutmasslich spielsüchtigen Personen anzuordnen (Art. 80 Abs. 2 BGS). Die Spielsperre wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. In dieses Verfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle konsultiert werden (BBl 2015 8471). Diese in Artikel 81 Absatz 3 BGS enthaltene Bestimmung bedingt, dass die Kantone solche Fachpersonen bezeichnen. Diese bundesrechtliche Vorgabe erfüllt der Kanton Graubünden, indem er die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ermächtigt, Fachpersonen zu benennen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Spielsperre nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Datenbearbeitung

Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung hat sich im Rahmen ihres Behandlungs- und Beratungsauftrags regelmässig einen Überblick über die gesundheitliche, finanzielle und soziale Situation der spielsuchtgefährdeten oder spielsüchtigen Personen zu verschaffen. So kann es sich als erforderlich erweisen, dass sich die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung eingehend mit den finanziellen Verhältnissen der zu beratenden Person befasst, um ihr aufzuzeigen, wie sie die aufgrund des exzessiven Geldspiels aufgelaufenen Schulden abtragen kann. Zu diesem Zweck muss die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Kenntnis von den Einkünften sowie dem Vermögen der spielsuchtgefährdeten oder spielsüchtigen Person haben. Hierzu wird ihr die betroffene Person möglicherweise ihr sozialhilferechtliches Dossier aushändigen. Zumindest aber wird sie ihr den Betrag der öffentlichen Unterstützung, die an sie

ausgerichtet wird, mitteilen. Solche Informationen über die soziale Hilfe gelten als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG). Dasselbe trifft für strafrechtliche Verurteilungen sowie Administrativmassnahmen zu, wie z.B. Spielsperren, die in Behandlungs- und Beratungsaufträgen thematisiert werden, wenn diese auf das als problematisch empfundene Spielverhalten zurückzuführen sind (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 DSG). Gleichermassen zu qualifizieren sind selbstredend Gesundheitsdaten, die Rückschlüsse auf intimste Bereiche zulassen können (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 DSG).

Für die Bearbeitung dieser besonders schützenswerten Personendaten bedarf es einer formell gesetzlichen Grundlage (Art. 2 Abs. 2 KDSG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DSG). Diese soll in Artikel 10 geschaffen werden. Darin wird die Fachstelle für Sucht und Prävention ermächtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten. Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Bereichsspezifisch normiert wird ausschliesslich der für die Datenbearbeitung erforderliche formell-gesetzliche Erlaubnistatbestand (vgl. dazu BELSER/EPINEY/WALDMANN, a.a.O., § 12 N. 1 ff.).

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11–13 Spielbankensteuer

Im Kanton Graubünden existieren keine Spielbanken mit einer A-Konzession, jedoch zwei Spielbanken mit einer B-Konzession. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Formen von Spielbanken besteht im Spielangebot. B-Kasinos bieten höchstens drei Arten von Tischspielen und höchstens 150 Spielautomaten an (BBl 2015 8399). Höchsteinsätze in B-Kasinos sind bei Tischspielen je nach Spielart gesetzlich beschränkt und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festgelegt (Art. 6 Abs. 2 BGS).

In fiskalischer Hinsicht unterscheiden sich die B-Kasinos von den A-Kasinos insofern, als der Bundesrat den Abgabesatz für die Spielbankabgabe bei B-Kasinos ermässigen kann, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwendet werden. Eine Reduktion ist ferner möglich, wenn die Standortregion der Spielbanken mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist (Art. 121 BGS). Schliesslich reduziert der Bundesrat die Abgabe für Spielbanken mit B-Konzession, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt (Art. 122 Abs. 1 BGS). Diese Formen der Abgabermässigung und die Reduktion der Abgabe wurden unverändert aus dem Spielbankengesetz übernommen (Art. 42 und 43 SBG). Sie gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele (Art. 121 Abs. 4 BGS). Folglich

hat sich die Rechtslage in Bezug auf die Abgabe für Spielbanken mit einer B-Konzession auf Bundesebene mit der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes nicht geändert.

Der Kanton erhebt schon bislang auf der Grundlage der Art. 8–10 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe von den B-Kasinos eine Spielbankenabgabe, die gleich ausgestaltet ist wie die eidgenössische Spielbankenabgabe. Die fraglichen Regelungen sollen aufrechterhalten werden. Sie werden lediglich in das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden übernommen und an die Terminologie des eidgenössischen Geldspielgesetzes angepasst (Art. 12 und Art. 14). Inhaltlich erfahren sie dadurch keine Änderung; der Rechtszustand bleibt unverändert.

Neu eingefügt werden soll einzig eine Regelung, welche es dem Kanton erlaubt, die kantonale Spielbankensteuer nachzuerheben, wenn eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist und die Eidgenössische Spielbankenkommission nicht bezogene Stempelabgaben gestützt auf Art. 124 BGS nachfordert (Art. 13).

5. Strafbestimmungen

Art. 14 Geldspielrechtliche Übertretungen

Der Bund hat in den Art. 130 ff. BGS etliche Straftatbestände geschaffen, um den geldspielrechtlichen Pflichten zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Straftatbestände (Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS und Art. 131 Abs. 1 lit. a BGS) ermöglichen es auch, die Missachtung kantonalrechtlicher Geldspielverbote zu ahnden (BBl 2015 8498 und 8500). Hingegen können weder auf dieser Grundlage noch aufgrund eines anderen bundesrechtlichen Straftatbestands Widerhandlungen gegen Artikel 5 strafrechtlich sanktioniert werden. Hierfür sind in Artikel 14 eigenständige kantonale Straftatbestände zu schaffen.

Diese richten sich einerseits gegen die Veranstalterin oder den Veranstalter von Unterhaltungslotterien (Art. 14 Abs. 1), andererseits gegen natürliche und juristische Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen (Art. 14 Abs. 2). Gemäss Artikel 14 Absatz 1 soll die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien mit Busse bis zu 500 Franken bestraft werden, wenn sie oder er die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien an Dritte, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, auslagert, Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, beschäftigt (Art. 5 Abs. 1) oder die Meldepflicht gemäss Artikel 5 Absatz 2 verletzt. Der Unrechtsgehalt dieser Widerhandlungen ist typischerweise geringer, als wenn sich Personen, die sich beruflich mit dem Geldspiel beschäftigen, gleichermassen verhalten. Denn letztere kennen die massgeblichen geldspielrechtlichen Bestimmungen in der Regel. Zumindest ist ihnen aber bekannt, dass in diesem Bereich zahlreiche Regelungen existieren,

um die von Geldspielen ausgehenden Gefahren einzudämmen. Missachten solch fachkundige Personen Artikel 5 Absatz 1, so ist der mit dieser Handlung verbundene Unrechtsgehalt daher im Allgemeinen grösser, als wenn Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dieselbe Widerhandlung begehen. Dies soll sich im Bussenrahmen insofern niederschlagen, als fachkundigen Personen Bussen bis zu 10 000 Franken auferlegt werden können (Art. 2 Abs. 1 EGzStPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]), während Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien maximal mit 500 Franken gebüsst werden können (Art. 14 Abs. 1). Das tatbestandsmässige Verhalten wird für diese beiden Personengruppen gesondert umschrieben.

Für die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungstatbestände ist – wie nach bisherigem Recht (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe, Art. 18 Abs. 1 EGzStPO) – die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 135 BGS i.V.m. Art. 18 EGzStPO e contrario und Art. 14 EGzStPO). Dasselbe gilt für die anderen geldspielrechtlichen Straftatbestände, soweit sie nicht den Spielbankenbereich betreffen (Art. 134 BGS). Die durch die Widerhandlung gegen Artikel 5 erlangten Vermögenswerte können bei gegebenen Voraussetzungen eingezogen werden (Art. 2 Abs. 1 EGzStPO i.V.m. Art. 70 StGB).

5. Aufhebungen und Fremdänderungen

5.1 Aufhebung des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe und des Gesetzes über das Lotteriewesen

Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden werden das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe sowie das Gesetz über das Lotteriewesen aufgehoben (vgl. vorstehende Ausführungen unter Ziff. 1.3).

5.2 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Mit dem neuen Geldspielgesetz hat der Bund unter anderem Artikel 7 Absatz 4 Litera l–m des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) geändert. Laut den fraglichen Regelungen sind neuerdings steuerfrei die Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der

Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind (Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} StHG). Schliesslich dürfen auf den Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} StHG) und auf den Gewinnen aus Kleinspielen keine Steuern erhoben werden (Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG). Die infolge dieser Neuerungen erforderlichen Anpassungen im Steuergesetz für den Kanton Graubünden hat der Grosse Rat im Rahmen der Vorlage betreffend die kantonale Umsetzung der STAF beschlossen (vgl. Botschaft Heft Nr. 3/2019–2010, S. 69 ff., 99 und GPK 1/2019/2020, S. 13 ff.). Die entsprechenden Änderungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Für den Kanton

Die Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons haben verschiedene finanzielle Auswirkungen, die allerdings für den Entscheid über das vorliegende Gesetz nicht von Bedeutung sind. Insbesondere führt der Verzicht auf eine gesonderte Gebührenregelung zu Einnahmenausfällen. So betragen die Bewilligungsgebühren für Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken derzeit 5 Prozent der Lotteriesumme (Art. 20 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über das Lotteriewesen). In Anwendung dieser Regelung nimmt das Amt für Migration und Zivilrecht jährlich knapp 15 000 Franken ein. Mit dem Inkrafttreten der IKV 2020 würden die entsprechenden Einnahmen infolge der Erhöhung des Kontingentsbetrags von momentan 1.50 Franken auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung möglicherweise noch zunehmen (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, Ausführungen unter Ziff. 2 in Art. 4). Bereits die bisherigen Bewilligungsgebühren sind aus rechtlicher Sicht indessen problematisch und wären im Streitfall bei hohen Lotteriesummen mutmasslich reduziert worden, weil sie in diesen Fällen nicht mit dem für Bewilligungsgebühren geltenden Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip vereinbar gewesen wären. Deshalb soll davon abgesehen werden, Artikel 20 Absatz 1 Litera a des Gesetzes über das Lotteriewesen im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern. Die weiteren im Gesetz über das Lotteriewesen enthaltenen Gebührentatbestände werden mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden nicht mehr erforderlich sein, da für Unterhaltungslotterien keine Bewilligungspflicht mehr vorgesehen wird und die übrigen Formen von Geldspielen bundesrechtlich untersagt sein werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b [Unterhaltungslotterien], lit. c [gewerbs-

mässiger Prämienhandel] und lit. d [gewerbsmässige Wetten] des Gesetzes über das Lotteriewesen). Fortan sollen für die Kleinspiele die üblichen Gebührenansätze gemäss der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (VKV; BR 370.120) gelten. Dies dürfte zu Mindereinnahmen von bis zu 10000 Franken führen.

Schwierig vorauszusehen ist, wie sich der Bereich der Online-Geschicklichkeitsspiele entwickeln wird und welche Einnahmen die Swisslos in diesem Bereich im Kanton Graubünden erzielen könnte, wenn Geschicklichkeitsgrossspiele zugelassen würden. Derzeit sind die entsprechenden Einnahmen mit 4000 Franken pro Jahr ausgesprochen gering. Wie hoch die Einnahmen der Swisslos in diesem Bereich zukünftig sein werden, ist schwierig zu prognostizieren. Die Regierung stuft die Attraktivität der fraglichen Geldspiele im Vergleich zu anderen Angeboten als gering ein und geht daher nur von einem moderaten Wachstum aus. Von diesen Prämissen ausgehend nimmt sie an, dass Swisslos ihren Reingewinn mit diesem neuen Spielangebot nur geringfügig erhöhen könnte. Damit dürften dem Kanton Graubünden im Fall des Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen kaum weniger Finanzmittel für gemeinnützige, wohltätige oder sportliche Projekte zur Verfügung stehen, als wenn diese Spielform zugelassen wird.

Mit den geplanten Verboten wird sich der Aufwand innerhalb der kantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde im bisherigen Rahmen bewegen. In diesem Fall sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Für die Regionen

Die Regionen erfüllen keine Aufgaben im Geldspielbereich. Sie erzielen in diesem Bereich dementsprechend keine Einnahmen oder Ausgaben. Daran ändert sich mit dem Geldspielgesetz des Kantons Graubünden nichts. Die vorliegende Revision bleibt somit für die Regionen ohne Auswirkungen.

6.3 Für die Gemeinden

Die Gemeinden waren bis anhin für die Bewilligungen und die Kontrolle von Unterhaltungslotterien zuständig. Im Jahre 2018 nahm die Stadt Chur mit der Bewilligung von Unterhaltungslotterien insgesamt Gebühren von ca. 13000 Franken ein. Diesen Einnahmen stand ein Arbeitsaufwand für die Ausfertigung der fraglichen Bewilligungen und vereinzelt Kontrollen von ungefähr 25 Stunden gegenüber. Damit dürften sich die Einnahmen und Kosten aus diesem Bereich ungefähr die Waage gehalten haben. Die Regierung geht davon aus, dass es sich bei den anderen Gemeinden ungefähr gleich

verhalten hat, wobei diese in der Regel deutlich weniger Unterhaltungslosterien zu beaufsichtigen hatten. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien sollte für die Gemeinden daher keine finanziellen Folgen zeitigen. Sie werden zwar die Einnahmen für die Bewilligung von Unterhaltungslosterien verlieren, können aber zugleich die bislang in diesem Bereich eingesetzten personellen Ressourcen anderweitig nutzen oder abbauen. Die Gemeinden, die sich zur Vernehmlassungsvorlage geäußert haben, sprachen sich denn auch alle für die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien aus.

7. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070]) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Zudem wurde das vorliegende Gesetzgebungsprojekt an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität ausgerichtet. Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ganzen Kanton liegt. Die Regelung auf der Gesetzesstufe sind auf das Wesentliche beschränkt. Damit berücksichtigt das Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. Protokoll des Grossen Rats August 2015, S. 209 ff.).

8. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **935.500**
Geändert: –
Aufgehoben: 935.450 | 935.600

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Bundesgesetz über Geldspiele¹⁾ enthaltenen Definitionen sind anwendbar, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

2. Geldspiele

Art. 3 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

¹ Die Durchführung von Geschicklichkeitsgrossspielen ist verboten.

Art. 4 Verbot von kleinen Pokerturnieren

¹ Die Durchführung von kleinen Pokerturnieren ist verboten.

Art. 5 Unterhaltungslotterien

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dürfen keine Personen beschäftigen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen. Wird die Organisation oder die Durchführung von Unterhaltungslotterien an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

² Veranstalterinnen und Veranstalter melden der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde Unterhaltungslotterien 14 Tage vor ihrer Durchführung.

Art. 6 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen und von meldepflichtigen Unterhaltungslotterien.

² Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden könnten.

Art. 7 Information

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde informiert in geeigneter Weise über die zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen und die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

¹⁾ SR [935.51](#)

Art. 8 Bearbeitung von Personendaten aus Strafentscheiden und Zustellung von Strafentscheiden

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten.

² Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

¹ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ergreift Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel und stellt ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld sicher.

² Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen sowie privaten Anbietern schliessen.

³ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

⁴ Sie bezeichnet die Fachpersonen, welche in Aufhebungsverfahren einbezogen werden können, die Spielsperren betreffen.

Art. 10 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11 Steuerpflicht und Bemessung

¹ Spielbanken mit einer Konzession gemäss dem Geldspielgesetz¹⁾ sind steuerpflichtig.

² Der Kanton erhebt den nach dem Geldspielgesetz maximal zulässigen Steuersatz.

Art. 12 Erhebung der Spielbankensteuer

¹ Die Spielbankensteuer wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

¹⁾ SR [935.51](#)

² Der Kanton erhebt nachträglich kantonale Stempelabgaben samt Zinsen, wenn die Eidgenössische Spielbankenkommission gestützt auf das Geldspielgesetz eine Nacherhebung vornimmt und diese rechtskräftig wird.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Regierung kann die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankensteuer an die Eidgenössische Spielbankenkommission übertragen.

5. Strafbestimmungen

Art. 14 Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 5 verstösst.

² Andere Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, werden mit Busse bestraft, wenn sie die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien als Dritte übernehmen oder an der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien mitarbeiten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass "Gesetz über das Lotteriewesen" BR [935.450](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe" BR [935.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart gieus per daners dal chantun Grischun (LCGD)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	935.500
Midà:	–
Aboli:	935.450 935.600

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala¹⁾, suenter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Object

¹⁾ Questa lescha regla l'admissibladad, la realisaziun sco er la surveglianza da gieus per daners, las mesiras chantunalas per cumbatter cunter ils gieus per daners excessivs e l'imposiziun dals casinos, uschenavant ch'il dretg federal admetta regulaziuns intrachantunalas.

¹⁾ DG [110.100](#)

Art. 2 Noziuns

¹ Las definiziuns ch'èn cuntegnidas en la lescha federala davart gieus per daners¹⁾ èn applitgablhas, nun ch'il dretg chantunal prevesia insatge auter.

2. Gieus per daners

Art. 3 Scumond da gieus d'inschign gronds

¹ Igl è scumandà d'organisar gieus d'inschign gronds.

Art. 4 Scumond da turniers da poker pitschens

¹ Igl è scumandà d'organisar turniers da poker pitschens.

Art. 5 Lottarias da divertiment

¹ Las organisaturas ed ils organisaturs da lottarias da divertiment na dastgan employar naginas persunas che obtengan entradas cun organisar u cun realisar gieus per daners. Sche l'organisaziun u la realisaziun da lottarias da divertiment vegn surdada a terzas persunas, ston questas terzas persunas perseguitar intents d'utilitad publica.

² Las organisaturas ed ils organisaturs annunzian a l'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun las lottarias da divertiment 14 dis avant lur realisaziun.

Art. 6 Incumbensas da l'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun examinescha, sch'i dovra ina permissiun per gieus da pitschna extensiun, conceda las permissiuns necessarias e surveglia la realisaziun da gieus da pitschna extensiun che dovran ina permissiun e da lottarias da divertiment suttamessas a l'obligaziun d'annunzia.

² Per ademplir sias incumbensas da surveglianza e d'execuziun po ella surdar incumbensas a la polizia chantunala, sch'igl exista il privel concret ch'i pudessan vegnir commess malfatgs.

Art. 7 Infurmaziun

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun infurmescha en moda adequata davart las premissas da la permissiun che ston vegnir ademplidas e davart ils documents che ston vegnir inoltrads en il rom da la procedura da permissiun.

¹⁾ CS [935.51](#)

Art. 8 Elavuraziun da datas personalas ord decisiuns penalas e consegna da decisiuns penalas

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun è autorisada d'elavurar datas personalas ord decisiuns penalas.

² Ella dastga consegnar decisiuns penalas ad autras autoritads incumbensadas cun l'execuziun dal dretg da gieus per daners.

3. Cumbat cunter ils privels dals gieus per daners excessivs

Art. 9 Incumbensas dal post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza

¹ Il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza prenda mesiras preventivas cunter gieus per daners excessivs e garantescha ina purschida adequata da cussegliaziun e da tractament per persunas ch'èn en privel da daventar dependentas dal giu e per persunas ch'èn dependentas dal giu e per lur conturns.

² Per quest intent po el collavurar cun auters chantuns e far contracts cun purschidras e purschiders publics e privats.

³ Il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza decida davart l'utilisaziun dals meds finansials ch'il chantun obtegna per cumbatter cunter gieus per daners excessivs.

⁴ El designescha las persunas spezialisadas che pon vegnir integradas en proceduras d'annullaziun che pertutgan scumonds da giugar.

Art. 10 Elavuraziun da datas

¹ Per ademplir sias incumbensas legalas po il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza elavurar datas personalas, inclusiv datas personalas spezialmain sensiblas davart la sanadad, davart mesiras da l'agid social, davart persecuziuns e sancziuns administrativas u penalas.

4. Taxaziun da gudogns dal giu

Art. 11 Obligaziun da pajar taglia e calculaziun

¹ Ils casinos che han ina concessiun tenor la lescha da gieus per daners¹⁾ èn obligads da pajar taglia.

² Il chantun incassescha la tariffa da taglia ch'è admissa maximalmain tenor la lescha da gieus per daners.

¹⁾ CS [935.51](#)

Art. 12 Incassament da la taglia sin casinos

¹ La taglia sin casinos vegn incassada sin la taxa federala sin casinos ch'è vegnida imponida cun vigur legala.

² Il chantun incassescha posteriuramain taxas da bul chantunales inclusiv tschains, sche la cumissiun federala da bancas da gieu fa in incassament posteriur – sin basa da la lescha da gieus per daners – e sche quest incassament obtegna vigur legala.

Art. 13 Taxaziun ed incassament

¹ La regenza po surdar a la cumissiun federala da bancas da gieu l'imposiziun e l'incassament da la taglia chantunala sin casinos.

5. Disposiziuns penalas

Art. 14 Surpassaments tenor il dretg da gieus per daners

¹ L'organisatura u l'organisatur da lottarias da divertiment vegn chastià cun ina multa da fin 500 francs, sch'ella u el cuntrafa a l'artitgel 5.

² Autras persunas che obtegnan entradas cun organiser u cun realisar gieus per daners, vegnan chastiadas cun ina multa, sch'ellas surpiglian – sco terzas persunas – l'organisaziun u la realisaziun da lottarias da divertiment u sch'ellas sa participeschan a l'organisaziun u a la realisaziun da lottarias da divertiment.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

1.

Il relasch "Lescha davart las lottarias" DG [935.450](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn aboli.

2.

Il relasch "Lescha davart ils automats da gieu ed il manaschi da gieus" DG [935.600](#) (versiun dals 01-01-2007) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Ella entra en vigur ensemen cun la participaziun al concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal ed ensemen cun la participaziun a la cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners.

Legge sui giochi in denaro del Cantone dei Grigioni (LCGD)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	935.500
Modificato:	–
Abrogato:	935.450 935.600

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto

¹⁾ La presente legge disciplina l'ammissibilità e lo svolgimento dei giochi in denaro nonché la vigilanza su di essi, le misure cantonali per la lotta al gioco eccessivo e l'imposizione delle case da gioco, nella misura in cui la legislazione federale consenta regolamentazioni intracantonali.

¹⁾ CSC [110.100](#)

Art. 2 Concetti

¹ Sono applicabili le definizioni contenute nella legge federale sui giochi in denaro¹⁾, nella misura in cui il diritto cantonale non preveda disposizioni diverse.

2. Giochi in denaro

Art. 3 Divieto di giochi di destrezza di grande estensione

¹ Lo svolgimento di giochi di destrezza di grande estensione è vietato.

Art. 4 Divieto di piccoli tornei di poker

¹ Lo svolgimento di piccoli tornei di poker è vietato.

Art. 5 Lotterie di intrattenimento

¹ Gli organizzatori di lotterie di intrattenimento non possono impiegare persone che conseguono proventi attraverso l'organizzazione o lo svolgimento di giochi in denaro. Se l'organizzazione o lo svolgimento di lotterie di intrattenimento sono affidati a terzi, questi ultimi devono perseguire scopi di utilità pubblica.

² Gli organizzatori comunicano le lotterie di intrattenimento all'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione 14 giorni prima del loro svolgimento.

Art. 6 Compiti dell'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione verifica se giochi di piccola estensione siano soggetti all'obbligo di autorizzazione, rilascia le necessarie autorizzazioni e sorveglia lo svolgimento di giochi di piccola estensione soggetti ad autorizzazione e di lotterie di intrattenimento soggette all'obbligo di comunicazione.

² Essa può assegnare incarichi alla Polizia cantonale per l'esercizio dei propri compiti di vigilanza e di esecuzione, se sussiste il pericolo concreto che possano essere commessi reati.

Art. 7 Informazione

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione informa in maniera adeguata in merito alle condizioni di autorizzazione da soddisfare e alla documentazione da inoltrare nel quadro della procedura di autorizzazione.

Art. 8 Trattamento di dati personali presenti in decisioni penali e trasmissione di decisioni penali

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione è autorizzata a trattare dati personali presenti in decisioni penali.

¹⁾ RS 935.51

² Può trasmettere decisioni penali ad altre autorità incaricate dell'esecuzione della legislazione relativa ai giochi in denaro.

3. Lotta ai pericoli dovuti al gioco eccessivo

Art. 9 Compiti del servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco

¹ Il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco adotta misure di prevenzione contro il gioco eccessivo e offre adeguate possibilità di consulenza e di cura alle persone a rischio di dipendenza o dipendenti dal gioco e alle persone loro vicine.

² A tale scopo può collaborare con altri Cantoni e stipulare contratti con offerenti pubblici nonché privati.

³ Il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco decide in merito all'utilizzo dei mezzi che confluiscono al Cantone per la lotta al gioco eccessivo.

⁴ Esso designa gli specialisti che possono essere coinvolti nelle procedure di revoca riguardanti le esclusioni dal gioco.

Art. 10 Trattamento dei dati

¹ Per adempiere i propri compiti legali, il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco può trattare dati personali, inclusi dati personali degni di particolare protezione relativi alla salute, a misure d'aiuto sociale, a perseguimenti e a sanzioni amministrativi o penali.

4. Imposizione del prodotto dei giochi

Art. 11 Assoggettamento fiscale e computo

¹ Le case da gioco con una concessione conformemente alla legge federale sui giochi in denaro¹⁾ sono assoggettate all'imposta.

² Il Cantone riscuote l'aliquota fiscale massima ammissibile secondo la legge federale sui giochi in denaro.

Art. 12 Riscossione dell'imposta sulle case da gioco

¹ L'imposta sulle case da gioco viene prelevata sulla tassa federale sulle case da gioco il cui importo è passato in giudicato.

¹⁾ RS 935.51

² Il Cantone riscuote a posteriori le tasse di bollo cantonali, compresi gli interessi, quando la Commissione federale delle case da gioco sulla base della legge federale sui giochi in denaro procede a un recupero e quest'ultimo diviene esecutivo.

Art. 13 Tassazione e riscossione

¹ Il Governo può affidare alla Commissione federale delle case da gioco la tassazione e la riscossione dell'imposta cantonale sulle case da gioco.

5. Disposizioni penali

Art. 14 Contravvenzioni di diritto in materia di giochi in denaro

¹ Gli organizzatori di lotterie di intrattenimento sono puniti con la multa sino a 500 franchi in caso di infrazione dell'articolo 5.

² Altre persone che conseguono proventi attraverso l'organizzazione o lo svolgimento di giochi in denaro sono punite con la multa se si assumono l'organizzazione o lo svolgimento di lotterie di intrattenimento quali terzi o se collaborano all'organizzazione o allo svolgimento di lotterie di intrattenimento.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

1.

L'atto normativo "Legge sulle lotterie" CSC [935.450](#) (stato 1 gennaio 2016) è abrogato.

2.

L'atto normativo "Legge sugli apparecchi automatici da gioco e sugli esercizi da gioco" CSC [935.600](#) (stato 1 gennaio 2007) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über das Lotteriewesen

Vom 24. April 2006 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten²⁾ und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006⁴⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeit

Art. 1 Aufsicht

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Aufsicht über das Lotteriewesen zuständige Dienststelle.

Art. 2 Verbot, Bewilligungspflichtige Ausnahmen

¹ Lotterien und gewerbsmässige Wetten sind gemäss eidgenössischer Gesetzgebung verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken;
- b) Unterhaltungslotterien;
- c) gewerbsmässiger Prämienloshandel;
- d) gewerbsmässige Wetten am Totalisator.

³ Diese Lotteriearten werden für den Kanton Graubünden im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zugelassen und sind bewilligungspflichtig.

¹⁾ GRP 2005/2006, 1100

²⁾ SR [935.51](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 1533

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen

¹ Die Bewilligung wird erteilt:

- a) * für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Gemeinde;
- b) für die übrigen Lotteriearten von der zuständigen Dienststelle.

² Die Bewilligungsinstanzen sorgen für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie können für die Überwachung und Kontrolle des Lotteriewesens die Kantons- und die Gemeindepolizei in Anspruch nehmen.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen kann beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

2. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Art. 5 Inhalt des Gesuches

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- b) Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Lotterie;
- c) Bezeichnung des Lotteriezweckes;
- d) Lotterieplan unter Angabe der Zahl der Lose, des Lospreises, der Zahl, Art und Höhe der Gewinne sowie bei Warenlotterien ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit genauer Wertangabe;
- e) Angaben darüber, wann und wo die Lotterie und deren Ziehung durchgeführt wird;
- f) Publikationsorgane;
- g) Angaben darüber, ob die Lotterie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter selber oder von einem Lotterieunternehmen durchgeführt wird.

² Die Bewilligungsinstanz kann weitere Angaben verlangen.

Art. 6 Bedingungen und Kontrolle

¹ Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann sie von einer Kautionsleistung oder von der Hinterlegung der Gewinne bei einer Amtsstelle abhängig gemacht werden.

² Die Ausgeberin oder der Ausgeber einer Lotterie hat der zuständigen Dienststelle ohne besondere Aufforderung periodisch innert der in der Bewilligung festgesetzten Fristen über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten. Sie oder er hat jedes Vorkommnis anzuzeigen, das die richtige Durchführung der Lotterie oder die bestellten Sicherheiten gefährden könnte. Die zuständige Dienststelle ist befugt, jederzeit in die Bücher und Kontrollen Einsicht zu nehmen und sich über die richtige Durchführung der Lotterie und besonders über die Einhaltung der an sie geknüpften Bedingungen zu vergewissern.

Art. 7 Verweigerung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung soll insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) die Gewinnsumme nicht mindestens 40 Prozent des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose ausmacht;
- b) die Veranstalterin oder der Veranstalter für die richtige Durchführung der Lotterie nicht genügend Gewähr bietet oder keine im Kanton wohnende Person die Verantwortung hierfür übernimmt.

Art. 8 Verlosungsplan

¹ Der Verlosungsplan ist so aufzustellen, dass die Gewinnaussichten ohne Schwierigkeiten beurteilt werden können. Auf dem Verlosungsplan und auf jedem Los sind anzugeben:

- a) Zahl und Gesamtbetrag der ausgegebenen Lose;
- b) Zahl, Art und Gesamtbetrag der Gewinne;
- c) Ort und Zeit der öffentlichen Ziehung;
- d) Publikationsorgane;
- e) Frist, innert welcher die nicht bezogenen Gewinne verfallen;
- f) Vermerk: Vom ... des Kantons Graubünden am ... bewilligte Lotterie.

Art. 9 Ziehung

¹ Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person, einer Notarin oder eines Notars oder der Regionalnotarin oder des Regionalnotars vorzunehmen. *

² Innert 14 Tagen seit der Ziehung stellt die mitwirkende Amtsperson das von ihr verfasste Protokoll über den Ziehungsvorgang mit der Ziehungsliste der Bewilligungsinstanz zu.

³ Das Protokoll muss unter namentlicher Anführung aller mitwirkenden Personen eine Darstellung des Ziehungsvorganges enthalten, aus welcher sich insbesondere ergibt, dass die Amts- oder öffentliche Urkundsperson der Ziehung von Anfang bis zum Ende beigewohnt hat, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um jeden Einfluss der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschliessen. Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern und Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen.

⁴ Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten der Lotterieveranstalterin oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen. Dabei ist bekanntzugeben, wo die Ziehungslisten und die Treffer innerhalb der Frist von wenigstens sechs Monaten abgeholt werden können.

Art. 10 Rechnungsablage

¹ Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für den Verfall nicht bezogener Gewinne hat die Lotterieveranstalterin oder der Lotterieveranstalter der Bewilligungsinstanz eine Abrechnung einzusenden, aus der sich ergeben:

- a) die Zahl der abgesetzten Lose und Gesamterlös;
- b) die Unkosten der Lotterie;
- c) die Zahl und der Gesamtbetrag der zugunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;
- d) der Reinertrag der Lotterie;
- e) die Art der Verwendung des Reinertrages.

3. Unterhaltungslotterien

Art. 11 Tombolas und Lottos

¹ Tombolas und Lottos sind im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.

Art. 12 Inhalt des Gesuches

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- b) Name und Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kassiererin oder des Kassiers;
- c) Name und Programm des Unterhaltungsanlasses;
- d) Datum und Lokal des Unterhaltungsanlasses;
- e)
 - 1. bei Tombolas: Angabe der Zahl und des Preises der auszugebenden Lose;
 - 2. bei Lottos: Angabe der Zahl und des Preises der Lottokarten und der Zahl der vorgesehenen Spielgänge;
- f) Zahl, Art und Wert der Gewinne;
- g) Angaben über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 13 Zahl und Dauer der Bewilligung

¹ Für die gleiche Veranstalterin oder den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens zwei Unterhaltungslotterien bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils für einen Unterhaltungsanlass erteilt und gilt längstens bis am Ende dieses Anlasses.

² Lose dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung und frühestens 30 Tage vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

Art. 14 Gesamtsumme

¹ Der Wert der Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Gesamtlossumme ausmachen.

Art. 15 Voraussetzungen

¹ Artikel 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäss auch für Unterhaltungslosterien.

4. Gewerbsmässiger Prämienloshandel

Art. 16 Stellungnahme des Finanzdepartements, Bedingungen

¹ Vor Erteilung der Bewilligung für den gewerbsmässigen Prämienloshandel ist die Stellungnahme des Finanzdepartementes einzuholen.

² Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

5. Gewerbsmässige Wetten

Art. 17 Inhalt des Gesuches

¹ Die schriftlichen Gesuche um die Bewilligung der gewerbsmässigen Vermittlung und Eingebung von Wetten am Totalisator bei grösseren Sportveranstaltungen haben zu enthalten:

- a) Veranstaltende Gesellschaft oder Verein;
- b) Verantwortliche Personen;
- c) Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung;
- d) Wettplan.

Art. 18 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Veranstalterin oder der Veranstalter für einen einwandfreien Betrieb Gewähr bietet;
- b) der einzelne Wetteinsatz 20 Franken nicht übersteigt;
- c) mindestens 60 Prozent des Gesamtbetrages der Wetteinsätze unter die Gewinnerinnen oder die Gewinner verteilt werden;
- d) vor Erteilung der Bewilligung keine Ankündigung in der Presse erfolgt.

² Die Wetten dürfen nur an den von der Bewilligungsinstanz bezeichneten Tagen und an den bestimmten Annahmestellen vermittelt und eingegangen werden.

Art. 19 Rechnungsablage

¹ Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert 14 Tagen seit der Veranstaltung der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

6. Gebühren

Art. 20 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren betragen:

- a) für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken 5 Prozent der Lotteriesumme;
- b) für Unterhaltungslotterien: je nach Umfang 25 bis 1000 Franken;
- c) für den gewerbsmässigen Prämienloshandel: je nach Umfang 500 bis 5000 Franken im Jahr;
- d) für gewerbsmässige Wetten: je nach Umfang 100 bis 1000 Franken.

² Die Gebühren gehen in die Kasse der Bewilligungsinstanz.

Art. 21 Gebührenerlass

¹ Die Gebühr kann ausnahmsweise von der Bewilligungsinstanz herabgesetzt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

7. Spielsucht

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die Regierung bezeichnet eine Fachstelle für Prävention und Spielsuchtbekämpfung. Diese Stelle verwaltet die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis 2000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen. *

² ... *

³ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, welche für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

⁴ Die juristische Person oder Personengemeinschaft haftet jedoch solidarisch für Busse, nachzuzahlende Taxen und Kosten.

Art. 24 Bewilligungsentzug

¹ Bei schweren Widerhandlungen und bei Rückfall ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen. Die betreffende Veranstalterin oder der betreffende Veranstalter kann darüber hinaus von weiteren Bewilligungen ausgeschlossen werden.

Art. 25 * Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen

¹ Die Strafbehörden und die Gemeinden haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden. *

Art. 26 Richtlinien

¹ Die zuständige Dienststelle kann im Rahmen dieses Gesetzes Richtlinien und Weisungen über das Lotteriewesen erlassen.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum¹⁾.

² Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten in Kraft²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 ungenutzt abgelaufen.

²⁾ Die Regierung hat am 22. August 2006 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung beschlossen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.04.2006	22.08.2006	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 4 Abs. 2	geändert	2006, 3331
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 1	geändert	2010, 2415
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	2010, 2415
16.06.2010	01.01.2011	Art. 25	totalrevidiert	2010, 2415
13.01.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	2015-008
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	2015-008
13.01.2015	01.01.2016	Art. 25 Abs. 1	geändert	2015-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.04.2006	22.08.2006	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, a)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008
Art. 4 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3331
Art. 9 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008
Art. 23 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2415
Art. 23 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 2415
Art. 25	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2415
Art. 25 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008

Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe

Vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2007)

Vom Volke angenommen am 21. Mai 2000¹⁾

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben sowie die Erhebung von Abgaben auf Spielautomaten und von Spielbanken.

Art. 2 Spielautomaten

¹ Spielautomaten sind Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne der Bundesgesetzgebung und Unterhaltungsspielautomaten.

Art. 3 Geschicklichkeitsspielautomaten 1. Verbot, Ausnahmen

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verboten.

² Die Regierung kann in Grand Casinos und Kursälen Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen.

³ Kursäle im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die im Besitze einer Konzession B nach Bundesrecht sind, oder solche, die von der Regierung bewilligt werden.

Art. 4 2. Abgaben a) Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt von Aufstellern oder Betreibern von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe.

¹⁾ B vom 26. Oktober 1999, 381; GRP 1999/2000, 727

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 b) Abgabehöhe

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Geschicklichkeitsspielautomaten und beträgt pro Jahr und Automat 150 bis 7000 Franken. Mit steigender Automatenzahl erhöhen sich die jeweiligen Ansätze innerhalb des Abgaberahmens.

² Hat die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 10 Prozent erreicht, wird der Abgaberahmen gemäss Absatz 1 entsprechend angepasst.

Art. 6 Unterhaltungsspielautomaten

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Die Regierung legt Ausnahmen von der Bewilligungspflicht fest.

Art. 7 Spiellokale

¹ Die Gemeinden können Eröffnung und Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Das Weitere regelt die Gemeindegesetzgebung.

Art. 8 Spielbankenabgabe

1. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Spielbankenabgabe nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾.

Art. 9 2. Steuerpflicht und Bemessung

¹ Steuerpflichtig sind Spielbanken mit Konzession B gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken²⁾.

² Die Abgabe wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

³ Der Kanton erhebt die nach Spielbankengesetz maximal anrechenbare Abgabe.

Art. 10 3. Behörde

¹ Die Regierung kann Veranlagung und Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe an die Eidgenössische Spielbankenkommission oder an eine kantonale Dienststelle übertragen.

¹⁾ SR [935.52](#)

²⁾ SR [935.52](#)

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden vom ordentlichen Strafrichter mit Busse geahndet.

² Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Spielgelder sind zur Sicherstellung von Busse, Kosten und Gebühren zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Staatskasse. Umgangene Gebühren sind nachzuzahlen.

Art. 12 * ...**Art. 13** Schlussbestimmungen

1. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

Art. 14 2. Änderung bisherigen Rechts²⁾**Art. 15** 3. In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend zusammen mit dem Spielbankengesetz in Kraft³⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Artikel 14 Ziffer 2⁴⁾.

¹⁾ BR [935.610](#)

²⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

³⁾ Das Spielbankengesetz ist rückwirkend auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt worden.

⁴⁾ Tritt gemäss RB vom 10. Juli 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.05.2000	01.04.2000	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 12	aufgehoben	2006, 3331

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.05.2000	01.04.2000	Erstfassung	-
Art. 12	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3331

